



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

## Häusliches Dienstpersonal im späten 19. Jahrhundert

Dienstmädchen aus der Sicht einer bürgerlichen Zeitung (1874 – 1899)

Verfasserin

Mag. rer. nat. Ursula Maria Sander

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A-312-315

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte (Stzw), Kunstgeschichte

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Hannes Stekl



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
i. Einleitung.....	9
i.i. Allgemeine Zielsetzungen .....	9
i.ii. Bearbeitung.....	9
i.iii. Räumliche und zeitliche Eingrenzung.....	10
i.iv. Terminologie.....	10
i.v. Orthographie .....	10
I. Gesinde und Gesinderecht – ein historischer Überblick vom Mittelalter bis 1810 .....	11
1. Begriffe: Gesinde, Dienstboten.....	11
2. Historischer Überblick.....	17
2.1. Gesinderecht im Mittelalter.....	17
2.2. Gesinderecht der Neuzeit bis zum Jahr 1810 .....	19
3. Gesinderechtliche Gesetze und Verordnungen in Österreich.....	21
3.1. Was wurde in dieser Zeit geregelt?.....	23
4. Die Wiener Dienstbotenverordnung von 1810 .....	26
II. Die sozialen Änderungen im 19. Jahrhundert.....	27
1. Die Auflösung des “ganzen Hauses“ .....	27
2. Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen im 19. Jahrhundert auf die häuslichen Dienstboten.....	30
III. Überblick über die in den letzten 30 Jahren erschienen Werke rund um die Dienstboten .....	35
1. Österreich .....	37
2. Deutschland.....	50
IV. Das Bild der Dienstboten in der bürgerlichen Tageszeitung „Neuigkeits-Welt- Blatt“ im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts.....	60
1. Vor dem Eintritt in den Dienst.....	62
1.1. Herkunft der Dienstmädchen.....	62
1.2. Dienstbotenbücher .....	63
1.3. Arbeitsvermittlung.....	65
2. Im Dienst.....	68

2.1. Der Vertragsabschluss.....	68
2.2. Treuepflicht des Dienstboten .....	68
2.3. Strafbare Delikte .....	70
2.4. Pflicht der Unterordnung unter die hausherrliche Gewalt.....	78
2.5. Pflichten des Dienstgebers/Rechte des Dienstnehmers .....	80
2.6. Selbstmordversuche und Selbstmord .....	82
2.7. Krankheit, Unfall, Alter .....	83
2.8 Treue Dienstboten, Prämien .....	87
3. Auf dem Weg zu einer neuen Dienstbotenordnung .....	90
V. Zusammenfassung .....	100
Bibliographie .....	102

## Vorwort

Mein Interesse an diesem Thema wurde durch die Teilnahme an einem Seminar zur „Geschichte des häuslichen Dienstes in Europa vom 16. – 19. Jahrhundert“ bei Gastprofessorin Dr. Raffaella Sarti geweckt. Nach einer kurzen Einführung in die Geschichte des häuslichen Dienstes in dieser Zeit wählte jeder Studierende einen kleinen Ausschnitt dieses großen Themas für das jeweilige Referat und die Arbeit. Im Laufe des Semesters wurde aus ungläubigem Staunen immer tiefere Betroffenheit, vor allem über die Tatsache, dass sich viele Unmenschlichkeiten und Ungerechtigkeiten bis weit in das 20. Jahrhundert hinein, auch bei uns, auch in Mitteleuropa, vor allem den dienenden Menschen im Allgemeinen, und insbesondere den Frauen gegenüber gehalten haben.

Aus Erzählungen meiner Mutter, die oft von ihrer Großmuttergeneration erzählte, hörte ich nur Positives vom Dienstmädchenasein in Wien und dass zwei der jungen Frauen aus der Verwandtschaft gut situierte Männer geheiratet haben. Den sozialen Aufstieg dieser beiden ehemaligen Dienstmädchen kann ich im Augenblick nicht dokumentieren, ein Großteil der Familiengeschichte, die mein Vater erforschte, lagert nach dem Tod der Eltern noch in Kisten und harret der Aufarbeitung.

Obwohl ich viel über die Dienstbotennot gelesen habe und jetzt wesentlich mehr darüber weiß als zu Beginn meiner Beschäftigung mit dem Thema, möchte ich trotzdem ein Beispiel des Traumes bringen, den viele Dienstmädchen hatten, nämlich den des sozialen Aufstiegs, und der Grund war, warum sie in die Großstadt gingen. Dieser Traum blieb für den Großteil doch nur ein Traum, aber in dem folgenden Fall ist er – wenn auch nur zum Teil – Wirklichkeit geworden.

Franz Binder war k.u.k. Hofschneidermeister und heiratete sein Dienstmädchen Juliane Jajes im Jahr 1841. Nach Aussage der Urenkelin war es eine Liebesheirat, das Paar hatte zwei Kinder. Mit ungefähr 40 Jahren hatte sich Binder ein beachtliches Vermögen erwirtschaftet und wurde Privatier. Nachdem

er für einen Freund gebürgt hatte, verlor er sein ganzes Vermögen. Dieser Schock war zu viel für ihn, sodass er kurz darauf verstarb. Um sich und die beiden Söhne durchzubringen und studieren zu lassen, verdiente seine Frau sich durch Wäschewaschen das nötige Geld.<sup>1</sup>

Die beiden Fotos der Gemälde zeigen Franz Binder und seine Frau Juliane, die bei Entstehung dieses Bildes bereits Witwe war. Die beiden Gemälde und die Abschrift des Trauungsscheines befinden sich im Privatbesitz der Urenkelin.



**Abb. 1, 2:** Fotografien der Gemälde von Julia Binder, geb. Jajes, und Franz Binder.

---

<sup>1</sup> Aussagen mit ausdrücklicher Genehmigung der Urenkelin, deren Name und Anschrift der Autorin bekannt sind.

A b s c h r i f t .

Vom Stadtpfarramt St. Karl Borromäus, Wien 4,  
Kreuzherrengasse 1.

Zahl: 7962

Tom. IX, Fol. 114

T r a u u n g s s c h e i n

Bräutigam: B i n d e r Franz, befugter Schneider, röm. kath. ledig  
geb. am-- 27 Jahre alt, in Siklos, Baireiner Komitat, Ungarn  
Sohn des Heinrich Binder, Schneidermeister und der Anna  
geb. Trunk.

Braut: Juliana J a j e s /:Weiss:/ Dienstmädchen, röm. kath.  
ledig,  
geb. am:----- 27. Jahre alt, in Lövö, Oedenburger Komit.  
Ungarn,

---

Tochter des Stephan Jajes, Schlossermeister und der  
Elisabeth, geb. Roka.

Tag der Trauung: 24. XI. 1841.

Rundstempel:

P. Georg Plank, m. p.  
Kommandeur und Pfarrer.

9. XII. 1938.



*Handwritten signature:*  
G. Plank  
J. Zinn

Abb. 3: Abschrift des Trauscheins von Julia und Franz Binder (Privatbesitz).

Danken möchte ich Univ. Prof. Dr. Hannes Stekl für die Übernahme und Betreuung der Diplomarbeit, die für mich durch günstigen Zufall entstanden ist. Durch intensivere Arbeit und Kenntnis seiner Forschungen entstanden jede Menge Zweifel und „Ich schmeiße alles hin – Gedanken“, über die er mir weggeholfen hatte.

Diese Arbeit entstand unter einem gewissen Zeitdruck, verursacht durch die Änderungen des Studienplans, aber das Thema hat mich so sehr gefesselt, dass es für mich noch genug zu erforschen gibt.

Ebenso danken möchte ich meiner Familie, die in den letzten Monaten vor Abgabe dieser Arbeit viel Verständnis für mich hatte und mich tatkräftig unterstützte.

## **i. Einleitung**

### ***i.i. Allgemeine Zielsetzungen***

Ausgegangen bin ich von zwei Fragen: Was wurde in den letzten knapp 30 Jahren im deutschen Sprachraum zu Dienstmädchen, häuslicher Dienst beziehungsweise der „Dienstbotenfrage“ veröffentlicht?

Wie wurde das Thema in einer bürgerlichen Zeitung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts behandelt?

### ***i.ii. Bearbeitung***

In einem einführenden Kapitel wird erläutert, was unter „Gesinde“ beziehungsweise „Dienstboten“ zu verstehen ist. Außerdem wird kurz auf die rechtlichen Bestimmungen in ihrer historischen Entwicklung vom Mittelalter bis zum Jahr 1810 eingegangen.

Anschließend werden die wesentlichen Veränderungen im 19. Jahrhundert, die die Familie und damit auch die Dienstboten betrafen, zusammengefasst.

Eines der beiden Hauptthemen ist somit die Forschungslage der letzten 30 Jahre im deutschsprachigen Raum. Es werden Arbeiten aus Deutschland und Österreich besprochen.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Darstellung der Dienstboten und des Dienstbotenproblems in einer bürgerlichen Zeitung. Ausgewählt wurde das „Neuigkeits-Welt-Blatt“, eingeschränkt auf das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die erste Zeitung erschien am 6. Jänner 1874 in Wien.

### ***i.iii. Räumliche und zeitliche Eingrenzung***

Wenn ich in meiner Arbeit von Österreich spreche, meine ich damit das Territorium des heutigen Staates, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Zeitlich behandle ich in Überblicken das 19. Jahrhundert, die Durchsicht der Tageszeitung beschränkt sich auf das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts.

### ***i.iv. Terminologie***

Obwohl der Dienstbotenberuf im Laufe der Zeit, vor allem in der Stadt, immer mehr ein reiner Frauenberuf wurde, verwende ich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit meist nur eine Form – das Gesinde, der Diensthote, der Dienende, das Dienstmädchen – aus dem Zusammenhang geht eindeutig hervor, ob es sich um beide Geschlechter handelt oder nur um das weibliche.

### ***i.v. Orthographie***

Zitate aus der Zeit um die Jahrhundertwende werden in originaler Schreibweise, Zitate nach 1975 werden in der zur Zeit der Abgabe dieser Arbeit gültigen Rechtschreibung wiedergegeben.

# I. Gesinde und Gesinderecht – ein historischer Überblick vom Mittelalter bis 1810

## 1. Begriffe: Gesinde, Dienstboten

Beschäftigt man sich mit dem häuslichen Dienst im 19. Jahrhundert, kommt man an den Begriffen „Gesinde“ und „Dienstboten“ nicht vorbei. Bei Jacob und Wilhelm Grimm liest man, dass „Gesinde“ (althochdeutsch „*gasindi*, *gisindi*“, mittelhochdeutsch „*gesinde*“) das Gefolge, die Dienerschaft bedeutet. Darunter ist die Gefolgschaft eines Fürsten auf Kriegsfahrt und Reise zu verstehen, später wird der Begriff auf den gesamten Hofstaat ausgeweitet. Schlussendlich auf die bürgerlichen und bäuerlichen Verhältnisse übertragen, gemeint sind die „Dienerschaft“ beziehungsweise die „Dienstboten“.<sup>3</sup>

Als Dienstbote (*famulus*, *famula*) wurde nach Jacob und Wilhelm Grimm ursprünglich eine Person bezeichnet, die in Dienst genommen wurde, um Befehle zu überbringen, Bestellungen auszurichten, Botendienste zu tun. Später verstand man darunter die Hausdiener, der Plural bezeichnet das Gesinde überhaupt, die Dienerschaft.<sup>4</sup>

Der Begriff des „*Hausgesindes*“ erfasste schließlich „die zu einem hauswesen gehörende gesamte dienerschaft, im weiteren sinne wird *hausgesinde* für alle unter einem haushaltungsvorstande vereinigten hausangehörigen gesetzt“.<sup>5</sup>

Für die Zeit des Mittelalters bis zum Beginn der Neuzeit versteht Hugo Morgenstern unter Gesinde:

„das Gefolge und alle Dienerschaft, daher alle, die in jemandes Fremden Brod standen, mochten es Ritter und Reisige, Studierende, Handwerker oder Bergarbeiter, häusliche, gewerbliche oder endlich landwirtschaftliche Hilfsarbeiter sein, bald verstand man auch schon damals in vielen

---

<sup>3</sup> Vgl. GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 5 = Bd. 4, Abt. 1, Theil 2. Gefoppe – getreibe. Fotomechan. Nachdruck der Erstausg. 1897, München 1984, Sp. 4108ff.

<sup>4</sup> Vgl. GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 2 = Bd. 2. Biermörder – d. Fotomechan. Nachdruck der Erstausg. 1860, München 1984, Sp. 1123.

<sup>5</sup> GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 10 = Bd. 4, Abt. 2, H.I.J., Fotomechan. Nachdruck der Erstausg. 1877, München 1984, Sp. 667.

Rechtsquellen unter Gesinde im engeren Sinne nur diejenigen freien Personen, welche unter Eintritt in den Hausverband die kontinuierliche Leistung ländlicher oder häuslicher Arbeiten für eine längere contractlich bestimmte Zeit gegen Entlohnung übernahmen. Dies bedeutete auch der Ausdruck „Dienstboten“ oder „Dienstpoten“, sowie die in Süddeutschland und den deutschen Alpenländern gebrauchte Bezeichnung „Eehalten“, Ausdrücke, welche vielfach mit dem Worte „Gesinde“ identisch angewendet wurden.“<sup>6</sup>

Bereits für den mittelalterlichen Gesindebegriff lassen sich folgende Wesensmerkmale anführen:<sup>7</sup>

1. *Vertragsmäßige*<sup>8</sup> Übernahme von Arbeiten durch *freie*<sup>9</sup> Personen; der Vertrag kam, sofern der Dienstbote nicht gleichzeitig den Dienst antrat, in der Regel erst durch die Hingabe eines kleinen Geldbetrages, der Darangabe<sup>10</sup>, zustande.
2. Vertrag auf bestimmte, nicht zu kurze, aber keinesfalls auf Lebenszeit, da dies die persönliche Freiheit gefährdet hätte<sup>11</sup>.
3. Dienstleistungen werden gegen Entlohnung übernommen, diese besteht aus Geld, Kost und Kleidung. Die Entlohnung galt als wesentliches Element für die Stellung des Dienstboten im Hause wie Dritten gegenüber. Der Lohn unterlag in der frühen Zeit der freien Vereinbarung, erst im 15. Jahrhundert finden sich Lohnfestsetzungen durch den Rath oder durch den Richter und den „Vierern“.<sup>12</sup>
4. Keine Verpflichtung zu einzelnen Arbeitsleistungen, sondern Vermietung der gesamten Arbeitskraft der Person des Dienstboten.
5. Durch den Eintritt in das Dienstverhältnis und während seiner Dauer „büsst der Dienstbote die volle Selbständigkeit seiner Person ein.“ Dem

---

<sup>6</sup> MORGENSTERN, Hugo: Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich: Theil 1. Geschichtlicher Überblick, Wien 1902, S. 6.

<sup>7</sup> Vgl. HERTZ, Gustav: Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, Breslau 1879, S. 5ff.

<sup>8</sup> Die vertragsmäßige Übernahme als obligatorisches Element stellte den wesentlichen Gegensatz zu Leibeigenen und Hörigen dar.

<sup>9</sup> So unterscheidet der Sachsenspiegel (Glosse II 32 § 1) ausdrücklich zwischen freien und unfreien Dienern: „Nun solt du wissen - das knechte sein zweyerley: eygentlichen zu sprechen, so heysen knechte, die eygen sein; die andern heysen dyener vnd seind frei lewte die vns dienen“; ebenso die Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht Art. 77: „Ihr sollit wissin: wy lange ein fryknecht vns dynet, domit wirt er nicht vnsr eygen, vnd darvme spricht er: eyn fryer knecht“; beide Quellen zitiert nach HERTZ, Gustav: Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, Breslau 1879, S. 5.

<sup>10</sup> Vgl. dazu ausführlicher die unten folgenden Ausführungen.

<sup>11</sup> So im Sachsenspiegel (Glosse II. 33): „Nun möchtest du fragen, ob einer sein erbeit moege vermyten ewiglich? Ich gleub, neyn. Wenn so dis wer, so wer eynen sein fryheit vnnütz“, zitiert nach HERTZ, Gustav: Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, Breslau 1879, S. 6.

<sup>12</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 7.

Hausverband des Hausherrn angehörend, übernahm dieser die Vertretung und den Schutz des Dienstboten nach außen, dieser war „nach innen seiner hausherrlichen Gewalt unterworfen.“<sup>13</sup>

Auch in der Zeit vom 15. Jahrhundert bis Maria Theresia blieb der Gesindebegriff vieldeutig, wenngleich man in einigen Dienstbotenordnungen Aufzählungen von Arbeitsgruppen findet, für die diese Ordnungen gelten. Ebenso sind die darin enthaltenen Tabellen über die Lohnsätze des Gesindes gleichzeitig Aufstellungen über die verschiedenen Arten des Gesindes.<sup>14</sup>

In der Niederösterreichischen Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1688 werden in § 2 folgende Personen zu den Dienstboten gezählt:

„Sollicitatoren, Schreiber, Kaufmanns-Diener; Kaufmanns-Jungen, Laggey, Kellner, Kellner-Buben, Weingarts-Knecht, Gärtner, Hauß-Knecht, Gutscher, Vor-Reiter, Fuhr-Knechte, Ross- und Ochsen-Buben, Mayr und Mayrin, Mayr-Menscher; Stuben- und Kuchel-Menscher, Koch, Köchinnen, Kinds-Weiber und Ameln, wie auch alle anderen so Dienst annehmen wollen.“<sup>15</sup>

Der Versuch einer allgemeinen Definition befindet sich in Artikel 1 der Dienstbotenordnung für Wien und Niederösterreich vom 2. August 1765, wo unter „Gesinde“ zu verstehen ist:

„Alle in der Stadt und auf dem Lande um den Lohn dienenden Manns- und Weibspersonen insgesamt und insonderheit und was sie immer für Bedienstungen von den Höheren bis auf den Niedrigsten bei Privatis auf sich haben.“<sup>16</sup>

In der Zeit Kaiser Josef II. und bis 1810 gibt es ebenfalls keine eindeutige Begriffsbestimmung, allerdings werden in den Dienstbotenordnungen das erste Mal das städtische und das ländliche Gesinde scharf getrennt.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> HERTZ (1879), Rechtsverhältnisse, S. 9.

<sup>14</sup> MÜLLER, Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten, Berlin 1981, S. 9: Berlinische Gesindeordnung von 1746 erfasst 13 verschiedene Gruppen an männlichem, 11 an weiblichem Personal; Aufzählungen von verschiedenen Gruppen auch in der Gesindeordnung des Herzogtums Gotha 1797 und von Lübeck 1862.

KÄHLER, Wilhelm: Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896, S.128-135.

<sup>15</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 17.

<sup>16</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 18.

<sup>17</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 63f.

Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hat der Begriff Gesinde eine starke Einengung durchgemacht und in der Wiener Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1810 wird in § 4 folgendermaßen definiert:

„Die Benennung: Dienstbote, Dienstvolk, Dienstgesinde, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesinde-Ordnung stehen, begreift einzeln oder zusammengenommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dgl., auf längere Zeit bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirtschafts- und Cassabeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erforderlich wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.“<sup>18</sup>

Wilhelm Kähler spricht von einem Wandel des Wortes Gesinde. Ursprünglich waren „Gesinde“ und „Dienstboten“ gleichbedeutend, später bezeichnet Gesinde:

„die Gesamtheit von Personen, welche zu einem Höherstehenden im Verhältnis einer persönlichen Abhängigkeit, namentlich einer rechtlichen meist auf Vertrag beruhenden Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen stehen. Jetzt bezeichnet Dienstbote lediglich eine häusliche Dienste leistende Person, während man das Wort Gesinde sowohl für eine Mehrzahl von Dienstboten, als auch für die Gesamtheit der in einem Hauswesen beschäftigten Dienstboten gebraucht.“<sup>19</sup>

Neben der reinen Aufzählung verschiedener Berufsgruppen unterscheidet man vor allem nach den drei Haupt-Arbeitsbereichen das häusliche, das landwirtschaftliche und das gewerbliche Gesinde.<sup>20</sup>

Morgenstern gelangt zu folgender Begriffsdefinition:

„Das Gesindeverhältnis ist nach geltendem Recht ein obligatorisches, auf einem Lohnvertrag beruhendes Verhältnis (§ 1172 a.b.G.B.). Der Gesindevertrag ist ein Lohnvertrag, bei welchem sich jemand einem Dienstgeber gegen Entgelt auf längere Zeit – keineswegs aber tageweise – zu niederen häuslichen, persönlichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten derart verdingt, dass er in die Haushaltsgemeinschaft mit dem Dienstgeber eintritt, daher in dessen Haus oder Hof die Unterkunft erhält, regelmäßig auch, wenigstens für die Hauptmahlzeiten, aus dessen Küche verköstigt wird und

---

<sup>18</sup> MORGENSTERN, Hugo: Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1901, S. 4.

<sup>19</sup> KÄHLER, Wilhelm: Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896, S. 1 und S. 128f.

<sup>20</sup> KÄHLER (1896), Gesindewesen, S. 2.

dem Dienstgeber während der Dienstzeit seine Dienste ausschließlich oder doch hauptsächlich widmet.“<sup>21</sup>

Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wird der Ausdruck Gesinde nur mehr auf dem Land gebraucht, Ende des 19. Jahrhunderts bemühen sich vor allem Dienstbotenvereine um neue Berufsbezeichnungen, vor allem für Mädchen im häuslichen Dienst.<sup>22</sup>

Renate Dürr gibt in ihrem Werk einen Forschungsüberblick über das Gesinde in der frühneuzeitlichen Stadt und diskutiert drei Ansätze pro und contra: das Gesinde als Unterschicht, das Gesinde als Altersklasse und das Gesinde als unterster Stand der häuslichen Gesellschaft.<sup>23</sup> Bezüglich der Zuordnung des Gesindes zur Unterschicht findet Dürr keine der beiden von ihr vorgestellten Alternativen, „weder diejenige von Michael Mitterauer, das Gesinde in der Schichtenzugehörigkeit den Kindern des Hauses gleichzusetzen, noch diejenige von Hecht und Engelsing, die Dienstboten als Bindeglieder zwischen den Kulturen anzusehen“, als befriedigend.<sup>24</sup> Für die Überlegung, das Gesinde als Altersklasse aufzufassen, verweist Dürr auf die Forschungen von John Hajnal, der das hohe Heiratsalter von Frauen und Männern in den Regionen mit dem „*European Marriage Pattern*“ in West- und Mitteleuropa bemerkenswert findet. Hajnals und Peter Lasletts Arbeiten sehen als Grund dafür „die Bedeutung eines allgemein verbreiteten Gesindedienstes vor der Verheiratung als maßgeblichen Faktor. Mit Laslett hat sich für diese Form eines Gesindedienstes als einer Phase im Leben der Frauen und Männer vor ihrer Verheiratung der Begriff „*life-cycle servants*“ eingebürgert.“<sup>25</sup> Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts „bedeutete der häusliche Dienst keine Deklassierung“ und man „begegnete (ihm) in allen Schichten der Bevölkerung“. Andererseits gibt es auch Untersuchungen, die auf starke Unterschiede zwischen Land und Stadt hinweisen und dass Kinder aus der Mittel- und Oberschicht nur aufgrund von Armut oder Verwaisung in den häuslichen Dienst gingen, ansonsten aber zu

---

<sup>21</sup> MORGENSTERN, Hugo: Dienstbotenrecht, in: MISCHLER, Ernst (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, 1. Band, Wien <sup>2</sup>1905, S. 676.

<sup>22</sup> Vgl. MÜLLER (1981), Dienstbare Geister, S. 10-17.

<sup>23</sup> DÜRR, Renate: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main, New York 1995, S. 23-32.

<sup>24</sup> Vgl. DÜRR (1995), Mägde, S. 24-28.

<sup>25</sup> DÜRR (1995), Mägde, S. 28.

Hause blieben, und man findet sogar heftige Ablehnung der häuslichen Dienstboten.<sup>26</sup> Trotz aller Schwierigkeiten in der Klassifizierung des Gesindes und trotz der Zweifel gegen jede Art möchte Dürr:

„dafür plädieren, die Knechte und Mägde als einen häuslichen – d.h. als den untersten häuslichen - Stand zu begreifen. (...) Gerade in der Berücksichtigung der normativen Seite des gesellschaftlichen Lebens hingegen liegt meines Erachtens die Stärke des Begriffes 'Stand'. Denn schon in seiner Bedeutungswurzel deutet der Begriff 'Stand' auf 'ordo' als der wichtigsten Grundkategorie des gesamten gesellschaftlichen Lebens in der Frühen Neuzeit, die jedem Einzelnen einen bestimmten Standort zuwies und diesen mit entsprechenden Wertzuschreibungen und Verhaltenskodices koppelte.“<sup>27</sup>

Jeder Einzelne gehört mehreren Ständen<sup>28</sup> an, der Gesindestand gibt der jeweiligen Person ihren Standort im „ganzen Haus“ und damit in der Gesellschaft insgesamt an. Auf jeden Fall bedeutet dieser „geringe Stand“ generelle Abhängigkeit vom Dienstherrn, Lohnabhängigkeit und niedrige Entlohnung, Zugehörigkeit zum Ledigenstand sowie die Unterordnung unter die moralisch-sittlichen Vorstellungen des herrschaftlichen Hauses.<sup>29</sup>

Als die wesentlichen Merkmale für die Bezeichnung Dienstbote kann man zusammenfassend folgende Punkte anführen:

- Verpflichtung zu einer ohne genauen Umfang fixierten dienenden Tätigkeit in Haushalt oder Landwirtschaft;
- Aufnahme in die Hausgenossenschaft, was soviel bedeutete, dass der Dienstnehmer in der Wohnung des Dienstherrn lebte und dort auch zumindest die Hauptmahlzeiten einnehmen musste.
- Verpflichtung des Dienstboten, seine gesamte Arbeitskraft für die Dauer des Vertrages ausschließlich dem Dienstgeber zur Verfügung zu stellen;
- Vereinbarung eines bestimmten Lohnes.

---

<sup>26</sup> Vgl. DÜRR (1995), Mägde, S. 29ff.

<sup>27</sup> DÜRR (1995), Mägde, S. 34f.

<sup>28</sup> DÜRR (1995), Mägde, S. 35: „nämlich einem der Hausstände (Herrschaft, Kinder oder Gesinde), einem „staatsrechtlichen“ (Adel, Städter oder Bauer; bzw. Obrigkeit und Untertan) sowie einem menschlichen Gesellschaftsstand (vom Kaiser und Fürsten bis zum Bauer und Bettler).“

<sup>29</sup> DÜRR (1995), Mägde, S. 35f.

## **2. Historischer Überblick**

Da in vielen Bereichen des Gesinderechts die mittelalterlichen Grundsätze aufrecht blieben - mit Modifikationen durch die Veränderung des sozialen Lebens selbst – ist ein kurzer Rückblick für das weitere Verständnis des Gesinderechts, das bis ins 20. Jahrhundert Geltung hatte, von großer Bedeutung.

„Eine Eigenheit des Gesinderechts war stets, dass es sowohl Elemente des Obligationenrechts (Gesindevertragsrecht), des Familienrechts (Begründung familienrechtlicher Bande) und des öffentlichen Rechts (Gesindepolitik) in sich vereinigt.“<sup>30</sup>

### **2.1. Gesinderecht im Mittelalter**

Für die Entstehung des eigentlichen Gesinderechts um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, des Vertragsrechts zwischen freien Personen, lassen sich folgende Gründe anführen:

Die Hörigen errangen eine gewisse rechtliche Freiheit und konnten gegen ihren Willen nicht zu Diensten gezwungen werden. „Von da an begann ein stärkeres Abströmen des Landvolkes in die zahlreichen, neu gegründete Städte, denen rechtliche und politische Freiheiten jeder Art gewährt wurden; von da an begann auch die reine Leibeigenschaft auf dem Land immer mehr zu schwinden ...“<sup>31</sup> Es entstand zunehmend das Bedürfnis nach persönlich freien Leuten, die sich zu gemeinen Diensten verpflichteten, und zwar nicht nur auf dem Land, sondern auch in den Städten, wo sich Handel und Verkehr günstig entfalteten und der größer werdende Wohlstand brachte es mit sich, dass man auch in Haushalten fremde Leute aufnehmen musste oder wollte – es entwickelte sich das Hausgesinde. Alle anderen Personen, die nicht zu den

---

<sup>30</sup> CASUTT, Marcus: Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts, Diss., Wien 1995, S. 23.

<sup>31</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 4. Zur Freiheit der Städte („Stadtluft macht frei“) siehe CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 26.

zünftigen Gehilfen und Lehrlingen zählten und sich zu niederer Arbeit verpflichteten, rechnete man dem Gesinde zu.<sup>32</sup>

Der deutschrechtliche Dienstvertrag wurzelt in dem stark durch das persönliche Verhältnis geprägten Treuedienstvertrag (also nicht nur Austausch von Arbeit gegen Geld, sondern auch Verankerung der gegenseitigen Treuepflicht).

Die älteste voll ausgeprägte Erscheinungsform des Dienstvertrages ist der seit dem 12. Jahrhundert auftretende Gesindevertrag. Dieser unterscheidet sich von der Leibeigenschaft vor allem durch den Vertragsabschluss freier Personen auf bestimmte Zeit und durch das Element der Geldentlohnung.<sup>33</sup>

Für das Mittelalter gibt es in Österreich keine eigentlichen Dienstbotenordnungen (zusammenhängende, genauere Ordnungen des Gesinderechts).<sup>34</sup> Quellen, die jeweils nur einige Punkte berühren, finden sich in Stadt- und Landrechtsbüchern, Statuten, Rodeln, Schöffebüchern, Weistümern im Sachsen-, Schwaben- und Deutschenspiegel, im kleinen Kaiserrecht, oder etwa in Glossen.<sup>35</sup>

Ein Vertrag kam erst durch Hingabe bzw. Annahme eines kleinen Geldbetrages (Darangabe, Miet- oder Haftelgeld, Leihkauf) zustande. Damit verpflichtete sich der Dienstbote an einem vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Tag den Dienst anzutreten und während der vertragsmäßigen Zeit zu bleiben und verdingte sich mit seiner ganzen Arbeitskraft („sich selber“). Dafür erhielt er Kost, Unterkunft, Kleidung und rechtzeitig den vereinbarten Lohn. Festgesetzte Lohntaxen sind erst ab dem 15. Jahrhundert nachweisbar belegt. Weitere Bestimmungen regelten die Beendigung des Dienstverhältnisses, geben Auskunft über die Bestrafung beziehungsweise den Schadensersatz bei Nichterfüllung des Vertrages. Gelegentlich finden sich auch Strafandrohungen für das Abwerben von Gesinde, beispielsweise für Wien bereits im dem Jahr 1356 dokumentiert.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 4f.

<sup>33</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 24.

<sup>34</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 6.

<sup>35</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 6; CASUTT(1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 28.

<sup>36</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 9.

Bereits im Mittelalter unterstand der Dienstherr der hausherrlichen Gewalt, die soweit gegangen ist, dass der Dienstgeber auch körperliche Züchtigungsrechte besessen hatte. Dagegen wandten sich schon damals einige Rechtsbücher, etwa „das deutsche Keyserrecht, der Iglauer Oberhof“. Andererseits oblag dem Dienstgeber die Vertretungs-, Verantwortungs- und Haftpflicht.<sup>37</sup>

Die rechtliche Lage der Dienstherrn hingegen war in dieser Zeit eine in vieler Hinsicht günstige bis bevorzugte. Die Dienenden waren nicht schlechter gestellt als die Anderen ihres Standes. Einseitige Schutzbestimmungen zugunsten des Dienstgebers waren den damaligen Rechtsquellen fremd, sie kommen erst gegen Ende des Mittelalters als Folge der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen jener Zeit auf.<sup>38</sup>

## **2.2. Gesinderecht der Neuzeit bis zum Jahr 1810**

Morgenstern schildert die Zustände bis in die Zeit Maria Theresias so: „Durch die vielen Kriege und Fehden, durch die Bauernaufstände und Bürgerrevolutionen, durch die Umwandlung des Ritterheeres in das Söldnerheer der Landsknechte war das Deutsche Reich in seinem Innersten aufgewühlt; scharenweise zogen ausgediente (gartende) Landsknechte, Bettler, Landstreicher, Dirnen und Vagabunden, welche von Diebstahl, Wegelagerung und von allerhand unehrlichen Geschäften lebten, durch das Land“.<sup>39</sup>

Dadurch war der Gesetzgeber gezwungen, entschieden gegen diese Zustände vorzugehen und Maßnahmen gegen die „Müßiggänger“, die „Bettler“ und „Faulenzer“, somit gegen die Gesamtheit des „herrenlosen Gesindels“ zu ergreifen und strenge Verbote gegen die Landstreicherei zu erlassen.<sup>40</sup>

Dabei folgte man dem Vorbild der Städte, denen seit dem 13. Jahrhundert durch den großen Zuzug ehemaliger Leibeigener und Höriger ähnliche Probleme entstanden waren. Sie hatten zunehmend die Aufgabe der Fürsorge

---

<sup>37</sup> Vgl. dazu näher MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 7ff; CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 28f.

<sup>38</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 11; vgl. CASUTT(1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 28 und 30.

<sup>39</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 19f.

<sup>40</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 32.

GRIMM, Deutsches Wörterbuch (1984), Bd. 5, Spalte 4113: GESINDEL: In verächtlicher Bedeutung sind darunter zu verstehen: liederliches ehrloses Volk, Lumpenpack, Landstreicher.

für wirklich Bedürftige übernommen, ergriffen aber verstärkt Maßnahmen gegen arbeitsfähige Personen, die nur aus „Trägheit“ und „Liebe zum Müßiggang“ keiner Arbeit nachgegangen sind.<sup>41</sup>

Dadurch wurden viele Leute ohne Ausbildung in den Gesindedienst getrieben, wo sie insbesondere die durch die Kriegsverluste freigewordenen Plätze eingenommen hatten. So kam es, dass sich der Gesindestand zunehmend aus ehemaligem „herrenlosen Gesindel“ zusammensetzte.

Durch das Fehlen von Arbeitskräften (Kriege, Unruhen), das gesteigerte Selbstgefühl und den Drang nach größerer persönlicher Freiheit (Wirksamkeit der Reformation, Renaissance) hatten sich die Klagen gemehrt und die Gesetzgeber sahen sich veranlasst, mit harten Maßnahmen gegen die auftretenden Missstände im Gesindewesen vorzugehen. Bei der Gesetzgebung mussten die Landesherrn die Landstände, die sich nur aus den bevorrechtigten Schichten des Landes zusammensetzten und ausschließlich Dienstgeber waren, mit einbeziehen und daher waren die ergriffenen Maßnahmen einseitig und richteten sich mit aller Schärfe gegen den Gesindestand.<sup>42</sup>

Daher ist es wenig verwunderlich, dass als Quellen des Gesinderechts neben zahlreichen Gesindeordnungen, Bestimmungen in Stadt- und Landrechten sowie allgemeinen Gesetzen zunehmend Polizeiordnungen mit zahlreichen polizei- und strafrechtlichen Bestimmungen anzuführen sind. Ein Großteil der früheren Dispositivnormen wurde durch Zwangsvorschriften ersetzt.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 32; siehe auch SARTI, Raffaella: Freedom and Citizenship? The Legal Status of Servants and Domestic Workers in a Comparative Perspective (16<sup>th</sup>-21<sup>st</sup> Centuries), in: PASLEAU, Suzy (Hrsg.) – SCHOPP, Isabelle (Hrsg.): Proceedings of the Servant Project, 5 Bde., Bd. 3, Lüttich 2005-2006, S. 127-164.

<sup>42</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 20f.

<sup>43</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 34.

### **3. Gesinderechtliche Gesetze und Verordnungen in Österreich<sup>44</sup>**

Im Folgenden wird versucht, die wesentlichen Entwicklungen der Gesindegesetzgebung anhand der für Österreich erlassenen, bedeutenden gesinderechtlichen Bestimmungen aufzuzeigen. Nicht berücksichtigt werden hier die Ordnungen und Satzungen, die einzelne Herrschaften und Obrigkeiten für ihr Gesinde erließen.

Bestimmungen über das Gesinde finden sich für *Innerösterreich* in den Polizeiordnungen Kaiser Ferdinand I. vom 1. April 1527, vom 1. Juni 1542 und vom 15. Oktober 1552 sowie in den *steirischen* und *kärntnerischen* Polizeiordnungen vom 1. März 1577, allesamt unter dem Titel „Von gereisigen, auch anderen Knechten, gemeinen Dienern und Gesinde“.<sup>45</sup>

Für *Tirol* enthält die Polizeiordnung aus dem Jahr 1573 Bestimmungen über das Gesinde, für *Salzburg* die Polizeiordnung aus dem Jahr 1629, veröffentlicht als Verordnung „zur Wiederherstellung guter christlicher Sitten und eines ehrbaren Lebenswandels“.<sup>46</sup>

Für *Niederösterreich* nennt Morgenstern als weitere Quellen die Gerhabschaftsordnung aus dem Jahr 1672 und den *tractatus de juribus incorporalibus* vom Jahr 1679 (Band 4), für *Tirol* die Landesordnungen aus den Jahren 1526 und 1573.<sup>47</sup>

Ferner bestanden spezielle Mandate in Dienstbotensachen aus den Jahren 1550 und 1565, das Generalpatent vom 26. Oktober 1568 und die Mandate aus den Jahren 1578 und 1581 sowie die Bestimmungen aus den Jahren 1590 beziehungsweise 1655. Letztere zwei wurden in der Dienstbotenordnung Leopold I. im Jahr 1688 erneuert. Ursprünglich nur für Österreich unter der Enns gültig, wurde deren Geltungsbereich auf die anderen innerösterreichischen Lande ausgeweitet. Das gilt auch für die ursprünglich nur für Niederösterreich erlassene Dienstbotenordnung „für Hauer, Mader, Dröscher und andere dergleichen Dienstboten“ vom 1. September 1688. Auf

---

<sup>44</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S.12-17; vgl. CASUTT (1995), *Häusliches Dienstpersonal*, S. 49-52.

<sup>45</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 12.

<sup>46</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 12.

<sup>47</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 13.

dieser beruhend findet man dann im Jahr 1734 eine Dienstbotenordnung für die Steiermark, in Kärnten wird eine Dienstbotenordnung vom Jahr 1747 erwähnt.<sup>48</sup>

Eine umfassende Gesindegesetzgebung in den österreichischen Erbländern nahm erst Maria Theresia vor. Die 1756 eingeführte Dienstbotenordnung für Oberösterreich galt nur für das „flache Land“, das heißt für das „Bauernvolk“ und wurde mit geringfügigen Veränderungen auch „für das Bauernvolk in Kärnten und Steiermark in Geltung gesetzt“. Mit einigen Abweichungen galt sie in Kärnten seit 1765 auch in Städten und Märkten.

Die Dienstbotenordnung für Niederösterreich vom 12. August 1765 wurde sowohl für Wien, als auch das gesamte Land Österreich unter der Enns erlassen.

1769 erließ Maria Theresia eine Nachtragsverordnung, gültig für ganz Innerösterreich. Außerdem wurde die für Niederösterreich erlassene Dienstbotenordnung mit einigen Abänderungen und Ergänzungen auch in Tirol eingeführt.<sup>49</sup>

„Unter Maria Theresia wurde das Gesinderecht in das große Codificationswerk des bürgerlichen Rechtes einbezogen und findet sich im *Codex Theresianus* als Anhang des Familienrechtes, Theil I, Capitel VII „Von Dienstleuten“ mit folgenden Unterabteilungen normiert: §.1. Von der Schuldigkeit der Dienstleute, §.2. Von der Verbindlichkeit des Herrn, §.3. Von der Verbindlichkeit der unter „Raitung stehenden Bedienten und Beamten in Besonderheit“, §.4. Von den Rechten des Herrn wider unverraitete Diener.

Es wurden jedoch im *Codex Theresianus* ausdrücklich (Punkt 32) die in jedem Lande bestehenden Polzeiordnungen und Gewohnheiten aufrecht erhalten.“<sup>50</sup>

Unter Joseph II. wurde für Böhmen, Mähren und Schlesien am 30. September 1782 die sogenannte „Landdienstbotenordnung“ veröffentlicht, die dann ab 29. September 1787 auch für Innerösterreich gültig war.

---

<sup>48</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 13.

<sup>49</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 14.

<sup>50</sup> MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 17.

Die erste spezielle Stadtdienstbotenordnung wurde am 1. Dezember 1782 für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassen, ein weiteres Patent 1783 und dazu eine Ergänzung vom 14. November 1784. Mit dem Patent vom 27. März 1784 wurde die Stadtdienstbotenordnung auf Wien und 1787 auf sämtliche von den Habsburgern beherrschte Städte ausgedehnt. Einige Städte erhielten zusätzlich eigene Patente, so zum Beispiel Triest, Innsbruck sowie die übrigen Städte Tirols.

Die „Landdienstbotenordnung“ für Niederösterreich, ebenfalls vom 27. März 1784, entspricht bis auf einige Punkte der „Stadtdienstbotenordnung“.<sup>51</sup>

Die Josefinische Gesetzgebung betonte das Prinzip der Vertragsfreiheit stärker und unterschied zum ersten Mal deutlich zwischen *ländlichem* und *städtischem* Gesinde. Diese Trennung hatte, wie Morgenstern meint, zwei bedeutsame Folgen:

- „1. Für das städtische Gesinde kam zum erstenmale in Österreich eine einheitliche Dienstbotenordnung zustande, und
2. konnte das städtische Gesindeverhältnis (...) einer günstigeren, nicht durch obrigkeitliche Herrschaftsrechte gehinderten Regelung unterzogen werden.“<sup>52</sup>

### 3.1. Was wurde in dieser Zeit geregelt?

Nach Morgenstern sind die zahlreichen neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet „durch das starke Vorherrschen des *polizeilichen und strafrechtlichen Momentes*, während die civilrechtliche Seite in der ersten Zeit fast gänzlich vernachlässigt wurde und erst eigentlich unter Maria Theresia wieder etwas zur Geltung kam.“<sup>53</sup>

Gesetzliche Maßnahmen wurden gegen das „eigenmächtige Entlaufen“ des Gesindes aus dem Dienst getroffen. Sowohl den Dienstboten, als auch jenen, die „solche Dienstboten aufnahmen, ihnen Unterschlupf gaben, in den Dienst nahmen oder (...) ‚abgedingt‘ hatten“, drohten strenge Strafen. Da der Nachvollzug kaum möglich war, wurden in fast allen Ländern Entlassungsscheine obligatorisch, auch unter den Namen „Passport“ oder

---

<sup>51</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 61.

<sup>52</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 64.

<sup>53</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 19.

Abschiedsbrief bekannt. Diese Entlassungsscheine wurden immer mehr zu Zeugnissen.<sup>54</sup> Hauptgrund für das Wechseln einer Dienststelle war ein günstigeres Angebot, daher finden sich in Österreich bis Ende 16. Jahrhundert Lohntaxen. Später wird nur mehr von „ortsüblichem“ Lohn gesprochen, „mit einem strengen Verbot an Dienstgeber und Dienstboten den Lohn zu steigern“. Da auch die Kost zum Gesindelohn gehörte, findet man auch darüber Bestimmungen. Die theresianischen Dienstbotenordnungen erhielten genaueste Kleider- und Wäschebeschränkungen.<sup>55</sup>

Spätere Gesetze wandten sich mit besonders strengen Strafen gegen Verabredungen der Dienstboten untereinander. Um den häufigen Wechsel zu verhindern, finden sich gesetzliche Bestimmungen zu Dienstdauer und Kündigungsfristen. Die Dienstboten mussten „ihre Truhen und Habseligkeiten in den Dienst mitnehmen“ (Vorsichtsmaßnahme gegen Diebstahl und Veruntreuung), außerdem gab es eine Reihe von Geboten zur Führung eines ordentlichen Lebenswandels.<sup>56</sup>

„Der Dienstbote muss jede ihm von der Herrschaft aufgetragene „geziemende“ Arbeit gehorsam, treu, fleißig und ehrlich verrichten; er darf sich dieser Arbeit nicht unter dem Vorwande entziehen, dass er dazu nicht aufgedungen gewesen sei.“<sup>57</sup>

„Schon früh fanden sich Bestimmungen, die die zwangsweise Rückbeziehungswise Indienstführung des nicht eintrittswilligen, entlaufenen oder abgeworbenen Dienstboten regelten.“<sup>58</sup>

Weitere Bestimmungen betrafen das Aufsichts-, Erziehungs- und Züchtigungsrecht der Dienstherrn und die Fürsorge für das kranke Gesinde. Für Gesindestreitigkeiten waren zumeist die Polizeibehörden zuständig. In allen Dienstbotenordnungen fanden sich strenge Strafvorschriften, wie zum Beispiel von Verfall des Lohnanspruchs, Peitschenhiebe, Gefängnis, Zuchthaus bis zu Grausamkeiten wie dem Abschneiden eines Ohres.<sup>59</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 21ff.

<sup>55</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 24ff.

<sup>56</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 30ff.

<sup>57</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 35.

<sup>58</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 42.

<sup>59</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 35; vgl. CASUTT(1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 47f.

Die Gesindegesetzgebung vom 15. Jahrhundert bis Joseph II. beurteilt Morgenstern folgendermaßen: „(...), so sehen wir dieselbe immer mehr von einem System der Polizeibevormundung überwuchert, welche bis zur kleinsten Lebensäußerung des Gesindes eindringt und welche, in einseitiger Fürsorge für die Interessen der Dienstherrschaften befangen, das Recht des Gesindes und die Förderung seiner Wohlfahrt zumeist gänzlich vernachlässigt.“<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup>MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 40.

#### **4. Die Wiener Dienstbotenverordnung von 1810**

Die Regierung Franz I. beseitigte viele Freiheiten der josefinischen Gesetzgebung mit der Wiener Dienstbotenordnung vom 1. Mai 1810.<sup>61</sup> Abgesehen von Änderungen durch das neue Strafgesetz von 1852 und die Neuorganisation der Polizeibehörden bestimmte diese Dienstbotenordnung die Rechtslage des Dienstpersonals bis zur neuen Dienstordnung des Wiener Hauspersonals vom 28. Oktober 1911.

Da die Wiener Dienstbotenordnung von 1810 Vorbild für viele weitere wurde, findet sich dieser Rückgriff auf patriarchalische Ordnungsprinzipien in allen 24 Dienstbotenordnungen, die von den Landtagen bis zum Ende der Monarchie erlassen wurden.<sup>62</sup>

Auch die Dienstordnung des Wiener Hauspersonals von 1911 brachte in vielen Bereichen keine wesentlichen Verbesserungen für das Dienstpersonal. Diese wurden erst durch das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 und die Novelle vom 26. März 1926 erzielt.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> MORGENSTERN (1901), Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen, S. 1 -38.

<sup>62</sup> MORGENSTERN (1901), Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen, S. 39ff.

<sup>63</sup> STEKL, Hannes: Hausrechtliche Abhängigkeit in der industriellen Gesellschaft. Das häusliche Personal vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in *Wiener Geschichtsblätter*, hrsg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Jg. 30 (1975), Heft 4, S. 304f.

## II. Die sozialen Änderungen im 19. Jahrhundert

### 1. Die Auflösung des „ganzen Hauses“

Um die Situation der häuslichen Dienstboten im 19. Jahrhundert, die Klagen, Probleme und Nöte zu verstehen, reicht es nicht, sich nur mit Definitionen und Beschreibungsversuchen zu begnügen, vielmehr ist es unabdingbar, auch die von ihnen eingenommene Rolle innerhalb eines Hauses zu betrachten. Haus bedeutete in der ganzen vorindustriellen Zeit sowohl das Gebäude, als auch das Sozialgebilde aller darin lebender Menschen. Otto Brunner<sup>64</sup> benannte diese soziale Einheit mit dem Terminus „ganzes Haus“ und versteht unter Ökonomik die Lehre vom *Oikos*, die die Gesamtheit der menschlichen Beziehungen und Tätigkeiten im Hause, das Verhältnis von Mann und Frau, Eltern und Kindern, Hausherrn und Gesinde und die Erfüllung der in Haus- und Landwirtschaft gestellten Aufgaben umfasst.<sup>65</sup> Alle Arten des Sozialgebildes Haus, Fürsten- oder Adelshaus, geistliches Haus, Handwerkerhaus, Handelshaus, Bauernhaus, wiesen ein wesentliches gemeinsames Merkmal auf: Alle in der Hausgemeinschaft lebenden Personen – Hausfrau, Kinder und Gesinde – befanden sich in jeweils unterschiedlicher Abhängigkeit vom jeweiligen Hausherrn.<sup>66</sup> Das Gesinde, welches ein personal aufgefasstes Dienstverhältnis mit einem beliebigen Hausherrn einging, unterstellte sich damit der Herrschaftsgewalt des Hausvaters, welche Schutz, Haftung und Züchtigungsrecht ebenso einschloss wie verminderte Handlungsfähigkeit in Belangen des Sach- und Familienrechts sowie eine weitgehende Einschränkung politischer Rechte.<sup>67</sup> Zwar unterschied man schon in vorindustrieller Zeit je nach Arbeitsbereich zwischen häuslichem, landwirtschaftlichem und gewerblichem Gesinde, doch war eine strenge Trennung aufgrund der herrschenden ökonomischen Verhältnisse nicht möglich. Da der häusliche und betriebliche Bereich noch eine weitgehende

---

<sup>64</sup> BRUNNER, Otto: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 103 – 127.

<sup>65</sup> Vgl. BRUNNER (1968), Das „ganze Haus“, S.105.

<sup>66</sup> STEKL, Hausrechtliche Abhängigkeit (1975), S. 301.

<sup>67</sup> Vgl. STEKL, Hannes: Das Gesinde, in: ZÖLLNER, Erich (Hrsg.): Österreichische Sozialstrukturen in historischer Sicht, Wien 1980 (Schriften des Institutes für Österreichkunde: 36), S. 109; BRUNNER, Otto: Das „ganze Haus“ (1968), S. 108.

Einheit bildeten, vor allem in kleineren Haushalten, gab es keine Spezialisierung der Arbeit. Mägde und Knechte arbeiteten im Haus und auf dem Feld, Lehrlinge und Gesellen beziehungsweise Kaufmannsjungen halfen gelegentlich in der Landwirtschaft oder im Garten.<sup>68</sup>

Mit der zunehmenden Industrialisierung verlor das Sozialgebilde Haus immer mehr an Bedeutung, indem es seine ursprünglichen Funktionen in den Bereichen Kult, Wirtschaft, Schutz, Gerichtsbarkeit und Sozialisation in einem sich über Jahrhunderte erstreckenden Prozess nach und nach verlor.<sup>69</sup>

Hatten die Gemeinsamkeit der Haushaltsfamilie über Jahrhunderte in der Arbeit bestanden, die das gemeinsame Leben erst ermöglichte, diente die Hausarbeit im 19. Jahrhundert nicht mehr der Sicherung der existentiellen Lebensgrundlagen der Familie.<sup>70</sup> Parallel dazu fanden die Auflösung der alten Einheit von Haushalt und Betrieb und damit die Entstehung eines gesonderten Wohn- und Arbeitsbereiches statt. Die Entfaltung der Marktwirtschaft, Verbreitung technischer Neuerungen und die Verbesserung der sanitären Verhältnisse erleichterten die häuslichen Verrichtungen erheblich, die mühsame Vorratswirtschaft<sup>71</sup> wich immer mehr Konsumentenhaushalten. Die Veränderungen in der Arbeitsorganisation führten auch zu einer rapiden Zunahme der freien Lohnarbeit.

Wenn sich auch auf Grund dieser Wandlungsvorgänge der Begriff der „häuslichen Arbeit“ änderte – die wirtschaftlich produktive Tätigkeit wurde auf die Hausarbeit im engeren Sinn eingeschränkt - galt dies vorwiegend für Oberschichtenhaushalte, für den Großteil der Dienstboten, vor allem für die „Mädchen für alles“, brachten die Änderungen keine Arbeitserleichterung, aber nach der Auflösung des „ganzen Hauses“ eine geänderte Stellung in der bürgerlichen Familie.

Die häusliche Gewalt verlor an Rechtsbedeutung, sie wurde zugunsten staatlicher Rechtsbefugnisse eingeschränkt. Trotzdem bemerkte Hannes Stekl:

„Damit wurden aber überkommene Personalbeziehungen keineswegs radikal getilgt. Archaische Abhängigkeitsverhältnisse vermochten sich vielmehr, in

---

<sup>68</sup> Vgl. STEKL, Gesinde (1980), S. 109; MÜLLER-STAATS: Klagen über Dienstboten. Eine Untersuchung über Dienstboten und ihre Herrschaften, Frankfurt am Main 1987, S. 62.

<sup>69</sup> Vgl. STEKL, Gesinde (1980), S. 109.

<sup>70</sup> Vgl. MÜLLER-STAATS (1987), Klagen S. 67.

<sup>71</sup> Beschrieben zum Beispiel in: GERSDORFF, Dagmar von: Goethes Mutter. Eine Biographie, Frankfurt am Main und Leipzig 2003, S. 71ff.

wenngleich modifizierter Form, vereinzelt bis ins 20. Jahrhundert zu halten: bei kleineren gewerblichen Unternehmen, die dem Vorbild älterer Familienbetriebe nachgebildet waren; bei bäuerlichen Wirtschaften; in Reliktformen des Adelshauses und schließlich auch im groß- und kleinbürgerlichen Haushalt.“<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> STEKL, Hausrechtliche Abhängigkeit (1975), S. 301.

## **2. Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen im 19. Jahrhundert auf die häuslichen Dienstboten**

Ingeborg Weber-Kellermann behauptet in ihrem Buch über Frauenleben im 19. Jahrhundert, dass im ausgehenden 18. Jahrhundert für die Herrschaftsfamilie und ihre Kinder die vielfachen Dienste der im Haus wohnenden Angestellten eine „gottgegebene Selbstverständlichkeit“ waren, eine natürliche Rollenverteilung. „Eine Reflektion über solche Menschenschicksale im ewigen Schatten erfolgte nicht, und die Ungleichheit im Hinblick auf Arbeit und Bedientwerden wurde nicht hinterfragt.“<sup>73</sup>

Mit der Auflösung des „ganzen Hauses“ und der Herausbildung der bürgerlichen Familie änderte sich auch die Arbeit des Dienstmädchens. War die Arbeit in der traditionellen Hauswirtschaft, die gemeinsam erledigt wurde und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkte, integraler Bestandteil des Lebenserhaltungsprozesses, so fand die Sorge für den Unterhalt nun außerhalb des Hauses durch den Familienvater statt. Damit veränderte sich das Ansehen der häuslichen Arbeit, gleichzeitig fand zumeist auch die gemeinsame Arbeit von Hausfrau und Dienstmädchen ihr Ende.<sup>74</sup>

Das Dienstmädchen geriet in eine Zwischenstellung, sie war nicht Familienmitglied im alten Sinn, aber genau genommen auch keine freie Lohnarbeiterin, „da die Inhalte und die Organisation der häuslichen Arbeit im 19. Jahrhundert durch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, schwankende Arbeitszeit, Wohnung im Haus der Herrschaft und überkommene Gesindeordnungen die strikte Trennung von Lebens- und Arbeitsbereich verhinderten.“<sup>75</sup>

Die Distanzierung der Herrschaft von den Dienstboten zeigte sich auch in der Auflösung der Tischgemeinschaft.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Frauenleben im 19. Jahrhundert. Empire und Romantik, Biedermeier, Gründerzeit, München 1983, S. 38.

<sup>74</sup> Vgl. SCHULTE, Regina: Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt. Zur Genese ihrer Sozialpsychologie, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 41 (1978), S. 880; ENGELSING, Rolf: Dienstbotenlektüre im 18. und 19. Jahrhundert, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen <sup>2</sup>1978 (1978), S. 189.

<sup>75</sup> Vgl. SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 880.

<sup>76</sup> Vgl. SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 881; ENGELSING (1978), Dienstbotenlektüre, S. 189.

„Während die Dienstboten die Mahlzeiten zunächst gemeinsam mit der Dienstherrschaft einnahmen, galt „Familienanschluss“ seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als besondere Vergünstigung. Das einfache Dienstpersonal blieb in den meisten Fällen von den gemeinsamen Mahlzeiten ausgeschlossen und aß am Tisch in der Küche. Kinderfräulein, Gouvernante und Hauslehrer wurden ihrer besseren Schulbildung wegen an den Mahlzeiten der Dienstherrschaft beteiligt, wobei sie am unteren Ende der Tafel neben den Kindern saßen.“<sup>77</sup>

Auch die Bildungsgemeinschaft, die Herrschaft und Dienerschaft verbunden hatte, wurde aufgelöst.

„Den sozialen Fortschritt repräsentierte, im Allgemeinen auf die mittleren und größeren Städte beschränkt, die Entstehung der gebildeten bürgerlichen Kleinfamilie (...) die christlich kirchliche Bildung nicht mehr als Inbegriff ihrer Bildung verstand und damit der patriarchalischen Bildungsgemeinschaft mit dem Gesinde entsagte. Sie hob die Tisch- und Gebetsgemeinschaft mit den Dienstboten auf und verschaffte sich einen exklusiven bürgerlichen Standard der Sprache, der Lektüre, der Unterhaltung und Geselligkeit, von denen das Gesinde ausgeschlossen war und den es weder innerhalb des Hauses noch außerhalb in der Öffentlichkeit übersah und verstand.“<sup>78</sup>

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, mit dem Aufstieg der Schicht der Bürger, der kleineren und größeren Unternehmer, der Verwalter und Manager, der Männer des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und gleichzeitigem Verlagern der Arbeitsatmosphäre und des Werkstattschmutzes in Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung gewann „das traute Heim, die bürgerliche Wohnung, eine erhöhte Bedeutung als Refugium beschaulicher Gemütlichkeit“.<sup>79</sup>

Die neue Stellung der häuslichen Dienstboten im 19. Jahrhundert wird am deutlichsten sichtbar, wenn man den gründerzeitlichen Lebensstil und das Selbstverständnis der Bürger betrachtet. Die Dienstboten waren zu jener Zeit „Bestandteil der Repräsentation, in welcher sich das Bürgertum einerseits nach unten, gegen die kleinbürgerliche und proletarische Schicht abzusetzen suchte, und zum Anderen in der Anlehnung an den großbürgerlichen beziehungsweise adligen Lebensstil seine Gesellschaftsfähigkeit erweisen wollte.“<sup>80</sup>

Die Orientierung war auf allen Stufen der Gesellschaft nach „oben“ gerichtet, man wollte sich von „unten“ abheben. Deutlich kann man dies in Städten

---

<sup>77</sup> Müller (1981), Dienstbare Geister, S.189.

<sup>78</sup> ENGELSING (1978), Dienstbotenlektüre, S. 191.

<sup>79</sup> WEBER-KELLERMANN (1983), Frauenleben im 19. Jahrhundert, S. 46.

<sup>80</sup> SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 881.

erkennen, vor allem in Wien mit seinem ungeheuren personellen Aufwand am Hof. Dieser als vorbildlich angesehene Lebensstil wirkte über die Hocharistokratie und die „zweite Gesellschaft“ bis in die unteren Schichten des Bürgertums und wurde imitiert.<sup>81</sup>

Um jeden Preis musste der Schein der Gesellschaftsfähigkeit erhalten bleiben, auch bei finanziell schlechterer Lage. Man stattete die den Besuchern zugänglichen Räume kostspielig aus, die anderen waren oft nur notdürftig eingerichtet. Es wurde bei Nahrung, Heizung, Beleuchtung gespart, bei der Bezahlung der Klavierstunde gehandelt – aber nach außen trat man standesgemäß auf und fuhr auf Sommerreise.<sup>82</sup>

Auch das Dienstmädchen war Teil adliger und bürgerlicher Repräsentation - sie war das sichtbare Zeichen des „demonstrativen Müßiggangs der Frau, den gesellschaftliche Wohlanständigkeit gebot.“<sup>83</sup> Obwohl die Freisetzung der Hausfrau von körperlicher Arbeit nur in den wohlhabendsten Kreisen voll realisiert werden konnte, wurde sie in bürgerlichen Kreisen zunehmend als nicht standesgemäße Tätigkeit diskriminiert und schlussendlich verachtete man körperlich Arbeitende.<sup>84</sup>

Die Widersprüchlichkeit des Verhältnisses von Herrschaft zu Dienstboten zeigt sich darin, dass das Dienstmädchen auch aus repräsentativen Gründen gebraucht wird. Andererseits sind gerade diese die Ursache dafür, dass sie gleichzeitig aus der Familie ausgesperrt wurden. Für das bürgerliche Selbstbewusstsein war es notwendig, sich nach unten abzusetzen, und erforderte daher die symbolische und tatsächliche Trennung von den Dienstmädchen innerhalb des Haushaltes. Man verwies das Mädchen zum Essen vom gemeinsamen Tisch in die Küche, sie sollte mit ihrer Kleidung zeigen, welchem Stand sie angehörte, durfte nicht häkeln und stricken und hatte sich der Dienstgeberfamilie gegenüber in einer devot-formelhaften Sprache zu bedienen.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. STEKL (1975), Hausrechtliche Abhängigkeit, S. 302.

<sup>82</sup> Vgl. SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 882f.

<sup>83</sup> SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 883.

<sup>84</sup> Vgl. TICHY, Marina: Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Wien-Köln-Graz 1984, S. 30.

<sup>85</sup> Vgl. SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 883f.; TICHY (1984): Alltag, S. 31.

Für Dagmar Müller-Staats mutet es geradezu paradox an, wenn die Klagen über die Dienstboten stiegen und man ihnen unter anderem Eigennutz, Untreue und Mangel an Anhänglichkeit vorwarf:

„denn die Distanzierung, die darin zum Ausdruck kommt, ging ja eben nicht ursächlich von den Dienstboten aus, sondern wurde von den Herrschaften selbst vorgenommen. Wie wollte man von einem Menschen 'Anhänglichkeit' erwarten, dem man täglich von neuem deutlich machte, dass man ihn lediglich als billige Arbeitskraft, nicht aber als Mensch schätzte?“<sup>86</sup>

Noch deutlicher ist dies von Heinrich Müller ausformuliert worden:

„Auch das Verhältnis der Dienstherrschaft gegenüber dem Dienstmädchen ist nicht danach angetan, sie an das Haus zu fesseln. Sie bekommt von allen zu fühlen, dass sie das Dienstmädchen ist. Sie darf in vielen Fällen außer zur Bedienung kein Zimmer betreten, kurz gesagt, sie wird vielfach wie kein menschliches Wesen behandelt.“<sup>87</sup>

Durch die veränderten Aufgaben der Hausfrau waren die gnädige Frau und das Dienstmädchen, was ihre Isoliertheit betraf, in ähnlicher Situation. Die Hausfrau war auf ihr Heim und die Repräsentationspflichten reduziert, das Dienstmädchen auf die Hausarbeit. Diese Arbeit war aber nicht mehr durch Gemeinsamkeit verbunden, die positive Erledigung wurde als selbstverständlich erwartet und daher dessen Anstrengungen zumeist nicht wahrgenommen. Viele Dienstmädchen waren fern ihrer Familien, Kontakte zu Gleichaltrigen konnten sie auch kaum pflegen, da dies vielfach durch Ausgangsbeschränkungen verboten war.<sup>88</sup>

Dies ist die eine Seite bürgerlichen Lebens, in der die Hausfrau tatsächlich nicht arbeiten musste. Anders war die Situation in vielen Familien des bürgerlichen Mittelstandes, wo die Hausfrau durch persönliche Mitarbeit, die auch körperliche Arbeit inkludierte, die Diskrepanz zwischen repräsentativem Lebensstil und zu geringen Einkünften ausgleichen musste. Gerade diese Frauen, die den herrschaftlichen Schein nur mit viel Mühe und unter großen Entbehrungen wahren konnten, demonstrierten im Allgemeinen ihre höhere soziale Stellung dem Dienstmädchen gegenüber mit „aggressiv-überheblicher“ Distanz.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> MÜLLER-STAAATS (1987), Klagen, S. 82.

<sup>87</sup> TICHY (1984), Alltag, S. 31, zit: MÜLLER, Heinrich: O, Diese Weiber! Ein Beitrag zur Frauenfrage (auch etwas über unsere Dienstboten), Wien 1912, S. 6.

<sup>88</sup> Vgl. WEBER-KELLERMANN (1983), Frauenleben im 19. Jahrhundert, S. 124.

<sup>89</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 33.

Diese Situation in den bürgerlichen Haushalten, in der beide Parteien mit ihrer Lage größtenteils unzufrieden waren, barg ausreichend Konfliktpotential.

### III. Überblick über die in den letzten 30 Jahren erschienen Werke rund um die Dienstboten

Um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert erschien sowohl in Deutschland, als auch in Österreich eine Reihe von Werken, die sich mit den Dienstboten beschäftigten.<sup>90</sup> In beiden Ländern sprach man vom Dienstbotenproblem und diskutierte über neue Dienstbotenordnungen und Veränderungen.

Gertraud Zull meint dazu:

„Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Dienstboten erschien dieser Zeit deshalb nötig, weil sich durch wirtschaftliche und soziale Umwälzungen bedeutsame Wandlungen im Gesindewesen vollzogen, die zur Entstehung vielfältiger Probleme – der Dienstbotenfrage – führten. (...) Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Dienstboten um die Jahrhundertwende und in den darauf folgenden Jahren bis in die nationalsozialistische Zeit hatte also (...) ein praktisches Ziel: durch Bereitstellung von wissenschaftlich erhobenem Material für die Verwaltungs- und Sozialpraxis seitens der Rechtshistoriker, der Sozialwissenschaftler und der Volkswissenschaftler (...) sollte aktiv bei der Lösung der Dienstbotenfrage mitgewirkt werden.“<sup>91</sup>

Infolge der Industrialisierung und der zunehmenden Arbeitsmöglichkeiten unter geregelten Bedingungen wurde der Dienstbotenberuf vor allem in den Städten fast ausschließlich eine weibliche Domäne.

Für Österreich finden sich bei Morgenstern folgende Zahlen:<sup>92</sup>

Jahr	Anzahl der Dienstboten	Anzahl der Frauen in Prozent
1880	775 882	73,7 %
1890	456 277	93 %

<sup>90</sup> Eine Auswahl: Schmitz, Alexander: Zur Lösung der Dienstboten-Frage. Eine Studie für Frauen, Gemeinderäte, Landtags- und Reichsrats-Abgeordnete, Wien 1884; KÄHLER (1896), Gesindewesen; MORGENSTERN (1902), Gesindewesen; STILLICH, Oscar: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin-Bern 1902; SCHWECHLER, Karl: Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstbotenstatistik, Graz 1903; Popp, Adelheid: Hausklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen, Wien 1912

<sup>91</sup> ZULL, Gertraud: Das Bild vom Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Eine Untersuchung über die stereotypen Vorstellungen über den Charakter und die soziale Lage des städtischen weiblichen Hauspersonals, München 1984, S. 36

<sup>92</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 99f.

Für das Deutsche Reich gelten folgende Zahlen:<sup>93</sup>

Jahr	Anzahl der Dienstboten	Anzahl der Frauen in Prozent
1882	1 324 924	96,8 %
1895	1 339 316	98,2 %
1907	1 264 755	98,8 %

Nachdem über Jahrzehnte kaum über Dienstboten publiziert wurde, ist es den beiden Sozial- und Wirtschaftshistorikern Rolf Engelsing in Deutschland und Hannes Stekl in Österreich zu verdanken, dass in den 1970er Jahren die Dienstboten erneut zum Gegenstand der Forschung wurden.

---

<sup>93</sup> Vgl. WIERLING, Dorothee: Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin-Bonn 1987, S. 12.

## 1. Österreich

Stekl geht von der Definition „Gesinde“ aus, worunter „alle in ein Haus als Arbeitskräfte eingegliederten und unter der Herrschaftsgewalt eines Hausvaters stehenden Leute zu verstehen“ sind.<sup>94</sup> Damit umfasste der Gesindestatus eine große Vielfalt von Berufen, neben fürstlichem und adeligem Dienstpersonal sämtlicher Verwendungsgruppen, auch Handelsdiener, Gesellen und Lehrlinge im Handwerk, häusliche Dienstboten und schließlich Mägde und Knechte auf dem Land. Die als Gesinde aufgefassten Personen hatten in den verschiedenen Häusern verschiedene Stellungen und auch der Grad der Integration war unterschiedlich, aber allen gemeinsam war, dass sie in dem Sozialgebilde des „ganzen Hauses“ lebten.<sup>95</sup> Der über Jahrhunderte dauernde Prozess der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, vor allem die Auflösung des „ganzen Hauses“ brachte auch eine zunehmende Emanzipation des Gesindes von dem jeweiligen Haus. Diese Entwicklung beschreibt Stekl am Beispiel verschiedener Haustypen, namentlich dem Fürsten- und Adelshaus, dem Handelshaus, dem Handwerkshaus und dem Bauernhaus.<sup>96</sup>

Hat sich der Gesindebegriff vom ausgehenden Mittelalter an im Laufe der Jahrhunderte gewandelt, so blieb doch ein wesentliches Merkmal des Gesindewesens bis ins 20. Jahrhundert erhalten – die hausrechtliche Abhängigkeit der Dienstboten.<sup>97</sup> Mit den wirtschaftlichen Veränderungen und technischen Neuerungen änderten sich auch die Arbeitsbedingungen der Dienstboten. Breiten Raum widmet Stekl dem Großteil der im häuslichen Dienst in den Städten arbeitenden „Mädchen für alles“, die oft ohne Arbeitszeitbegrenzungen die gesamte Arbeitslast alleine zu tragen hatten.

In seinem Artikel *Häusliches Personal und die „Soziale Frage“* untersucht Stekl das Schrifttum, vor allem des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, das sich mit der Dienstbotenfrage beschäftigt, wobei sich im

---

<sup>94</sup> STEKL, Hannes: Hausrechtlich Abhängige – das Gesinde, in : Beiträge zur historischen Sozialkunde (1975), 5. Jg., S. 34.

<sup>95</sup> BRUNNER (21968), Das „ganze Haus“, S. 103 – 127.

Vgl. STEKL (1975), Hausrechtlich Abhängige, S. 34.

<sup>96</sup> Vgl. STEKL (1975), Hausrechtlich Abhängige, S. 34-37.

Vgl. STEKL (1980), Das Gesinde, S.107-122.

<sup>97</sup> Vgl. STEKL (1975), Hausrechtliche Abhängigkeit, S. 301-313.

Wesentlichen zwei Richtungen unterscheiden lassen. Auf der einen Seite wird an die „zahlreichen Klagen über Faulheit und Unbotmäßigkeit der Dienstboten“ angeknüpft, die seit dem Mittelalter nachgewiesen sind.<sup>98</sup> Man stempelte das Gesinde als „unverschämte Menschenbrut“ ab, unterstellte ihm jede Menge schlechter Charaktereigenschaften, den weiblichen Dienstboten vor allem Unmoral. Es entstand „das Klischee vom koketten, aber intriganten und betrügerischen Dienstmädchen; vom ungebildeten, aber piffigen, oft anmaßenden Bedienten.“<sup>99</sup>

Die zweite Gruppe von Schriften war ganz in der Tradition der Hausväterliteratur, die sowohl für Dienstgeber als auch Dienstboten Ratschläge erteilten, um ein harmonisches Zusammenleben zu gewährleisten.

„Die ersten schweren Angriffe gegen die staatliche Gesetzgebung und gegen den Zwangscharakter der Wiener Gesindeordnung von 1810 kamen von Anton Gross-Hoffinger, (...). Er prangerte (...) die ungleichgewichtige Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen beiden Vertragspartnern an. Harte Kritik erfuhren auch die komplizierten formalen Vorschriften bei Dienstwechsel, der Mangel an städtischen Dienstvermittlungen, das Züchtigungsrecht des Dienstherrn und dessen Kontrollbefugnisse über das Verhalten des Gesindes, die Sanktionen bei fahrlässiger Sachbeschädigung, das Fehlen von Kranken- und Altersversorgung sowie schließlich die Polizeikompetenz in Dienstbotenfragen.“<sup>100</sup>

Die umfassenden Änderungsvorschläge Gross-Hoffingers deckten sich in zahlreichen Punkten bereits mit jenem Programm, welches die österreichische Sozialdemokratie in der Diskussion über die Dienstbotenfrage zu Beginn der 1890er Jahre entwickeln sollte.<sup>101</sup> Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind der Vorschlag von Max Leidesdorf zur Errichtung einer Art Hauswirtschaftsschule um die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Beschäftigung mit dem Dienstbotenproblem in der bürgerlichen Frauenpresse und die Forderungen und Aktivitäten der Sozialdemokraten nach einer grundlegenden Neugestaltung der Gesindeordnung. Ausführlich schildert Stekl die ersten Versammlungen, Debatten und Vorschläge, bis es dann 1911 zur neuen „Dienstordnung für das Hauspersonal für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ und, in

---

<sup>98</sup> Vgl. SCHRÖDER, Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992.

<sup>99</sup> STEKL, Hannes: Häusliches Personal (1978), S. 343f.

<sup>100</sup> STEKL, Hannes: Häusliches Personal (1978), S. 344f., zitiert: GROSS-HOFFINGER, Anton: Die Schicksale der Frauen und die Prostitution ..., Leipzig 1847, S. 266ff.

<sup>101</sup> Vgl. STEKL, Hannes: Häusliches Personal (1978), S. 344f.

weiterer Folge 1920, zum Hausgehilfengesetz kam.<sup>102</sup> Mit dem Krankenschutz, den „Dienstbotenkrankenkassen“, und den alten Dienstboten und ihrer Versorgung beschäftigt sich Stekl in seiner Arbeit über *Soziale Sicherheit für Hausgehilfen*.<sup>103</sup>

Das Werk Marina Tichys basiert auf ihrer Dissertation, die einer Untersuchung über den Alltag der Wiener Dienstmädchen, ihren Lesemöglichkeiten und Lesebedürfnissen um 1900 gewidmet ist. Die Arbeit „stellt den Versuch dar, die Lektüre sozial Benachteiligter in einer bestimmten historischen Situation von deren spezifischen Arbeits- und Lebensverhältnissen her zu begreifen.“<sup>104</sup> Auf Ausführungen über die Verweiblichung des häuslichen Dienstes, die als Teil der „Frauenfrage“ zu sehen wäre, folgen statistische Details zu den persönlichen Verhältnissen der Dienstboten (Geschlecht, Alter, Verheiratung, Herkunft, Berufsausbildung). Sowohl die Arbeit im bürgerlichen Haushalt, als auch die persönliche Unfreiheit der Dienstboten werden mit einer Reihe von Zitaten belegt, wobei besonders für die Aussagen über die Arbeitspflichten, die Arbeitszeit und die Entlohnung als Quelle die Dienstmädchenbriefe in der Österreichischen Dienstboten-Zeitung beziehungsweise der Österreichischen Hauspersonalzeitung des Jahres 1911 dienen. Die beiden abschließenden Kapitel beschäftigen sich mit der Lektüre und den psychischen Befindlichkeiten der Dienstboten. „Im frühen 18. Jahrhundert waren die Lesestoffe der Dienstboten weitgehend mit jenen der Dienstherrschaften identisch: Die gemeinsam Lektüre von Predigtsammlungen und Andachtbüchern bildete ein wesentliches Moment der aus dem integrativen Charakter des „ganzen Hauses“ resultierenden gemeinsamen Kultur von Herrschaft und Gesinde.“<sup>105</sup> Sehr beliebt waren neben den erbaulichen Schriften und Historienkalendern auch die traditionellen Volksbücher, etwa „Der gehörnte Siegfried“, „Till Eulenspiegel“ und „Faust“. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter einem neuen Selbstbewusstsein und der beginnenden Abgrenzung zu den Dienstboten,

---

<sup>102</sup> Vgl. STEKL, Hannes: Häusliches Personal und „Soziale Frage“, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 34, Wien 1978, S. 346ff.

<sup>103</sup> STEKL, Hannes: Soziale Sicherheit für Hausgehilfen, in: BRUCKMÜLLER, Ernst – SANDGRUBER, Roman – STEKL, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren, Salzburg 1978.

<sup>104</sup> TICHY, Marina: Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Wien-Köln-Graz 1984, S. 11.

<sup>105</sup> TICHY: Alltag (1984), S. 60.

wurde der neu aufkommende Roman sowohl für die Bürgerschicht als auch die Oberschicht der Dienerschaft interessant.<sup>106</sup> Die von einem Großteil der Dienerschaft nach wie vor rezipierten älteren Lesestoffe verloren erheblich an Ansehen „und gerieten immer mehr in den Ruf, minderwertige Unterhaltung für geistig Anspruchslose zu sein.“<sup>107</sup> Die Romane und Schauspiele wurden von den Verlegern an die Leihbüchereien geliefert, wo sich sowohl Juristen, Kaufleute, Bürgerfrauen, als auch Dienstboten die populären Romane besorgten, in denen die Ritter-, Räuber- und Gespensterstoffe vorherrschten. Mit Vorliebe wurden auch die Romane August Lafontaines (1758 – 1831) und Heinrich Claurens (1771 – 1854) gelesen, die vornehmlich von Liebe, Leid und Schicksalen handelten.<sup>108</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann sich der Literaturkonsum zu differenzieren, einerseits durch die „fortschreitenden sozialen Abgrenzungsbestrebungen des Bürgertums“, andererseits auch durch die Veränderungen innerhalb der Dienerschaft, durch die Emanzipation vor allem der männlichen am Besten qualifizierten beziehungsweise gebildeten Kräfte aus dem häuslichen Dienst und dem Austritt aus dem Beruf.<sup>109</sup> Der Kolportagebuchhandel, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rapid ausbreitete, setzte die Tradition der Ritter-, Räuber- und Geisterromane fort und versorgte die wachsende Masse lesender Dienstboten mit vereinfachten und modernisierten Bearbeitungen bewährter wie bekannter Lesestoffe, „die ausschließlich für ein unterbürgerliches Publikum bestimmt waren und herrschaftliche Leser weder ansprechen konnten noch wollten.“<sup>110</sup> Am Ende des 19. Jahrhunderts stellte der Kolportageroman, zusammen mit der christlichen Erbauungsliteratur und der inzwischen weit verzweigten lokalen Unterhaltungspresse die unter Dienstboten gängigste Form der Lektüre dar.<sup>111</sup> Von der bürgerlichen Herrschaft, von Volkspädagogen und der bürgerlichen Presse wurde der Kolportageroman abgelehnt und teilweise als „Schundroman“ verdammt, was das Vergnügen der Dienstboten nicht minderte, noch dazu wo die Buchpreise für viele Angehörige der Unterschicht einfach zu hoch waren.

---

<sup>106</sup> TICHY (1984), Alltag, S. 61.

<sup>107</sup> TICHY (1984), Alltag, S. 61.

<sup>108</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 61f.; vgl. ENGELSING, Rolf: Dienstbotenlektüre, in ENGELSING, Rolf, Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen <sup>2</sup>1978, S. 217.

<sup>109</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 63f.

<sup>110</sup> ENGELSING (<sup>2</sup>1978), Dienstbotenlektüre, S. 218.

<sup>111</sup> TICHY (1984), Alltag, S. 64.

Tichy bringt Beispiele, wo Werke von Autoren wie etwa von Emile Zola, Victor Hugo, Franz Grillparzer, Johann Wolfgang Goethe et cetera den Dienstmädchen ein Viertel bis die Hälfte, einem Kindermädchen sogar einen ganzen Monatslohn gekostet hätten. Die Kolportageromane waren relativ billig und für die Lesemöglichkeiten der Dienstmädchen aufbereitet. Oft überlange Arbeitstage, schwere körperliche Arbeit, oft ungünstige Wohn- und Verpflegungsverhältnisse, schlechte Beleuchtung waren nicht Voraussetzungen um sich mit anspruchsvollen Lesestoffen auseinanderzusetzen.<sup>112</sup> „Neben den „Hintertreppenromanen“ blieben die traditionellen christlich-erbaulichen Lesestoffe ein fixer Bestandteil der Lektüre der Dienstboten. Auch sie wurden durch den Kolportagebuchhandel vertrieben. (...) Die religiösen Schriften wurden generell zu für Dienstmädchen erschwinglichen Preisen gehandelt.“<sup>113</sup> Zumeist beinhalteten sie Verhaltensmaßregeln, sprachen von absolutem Gehorsam gegenüber den Dienstgebern und versuchten, die „dienende Armut und arbeitende Demut zu einer gottgewollten Gegebenheit zu verknüpfen.“<sup>114</sup> Was den oft geringen Lohn betraf, hatte Franz Michael Vierthaler folgenden Rat für die Mädchen: „So gering dein Lohn auch immer seyn mag, so ist es doch deine Pflicht, dass du damit auszukommen suchest; und du wirst auch damit auskommen, wenn du nur ernstlich willst, und zwischen dem, was entbehrlich und was unentbehrlich ist, wohl zu unterscheiden gelernt hast. Du wirst dir sogar einen Nothpfenning auf die Seite legen können.“<sup>115</sup> Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fanden Zeitungen und Journale weite Verbreitung unter den Dienstboten, wobei es eigens an das Hauspersonal gerichtete Zeitschriften erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab.<sup>116</sup>

Die wesentlichen Inhalte dieser Romane waren Schilderungen von Abenteuern und Leidenschaft, Liebe und Verbrechen, das Gegeneinander von Gut und Böse, die Möglichkeiten den (sozialen) Aufstieg zu schaffen – die Wirklichkeit des Alltags allerdings kam nicht vor. Dieser konnte man mit Hilfe der Romane für kurze Zeit entfliehen, wie Adelheid Popp schrieb, als sie täglich zwölf

---

<sup>112</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 65 ff.

<sup>113</sup> TICHY (1984), Alltag, S.69.

<sup>114</sup> WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt a. M. 1979, S. 78.

<sup>115</sup> VIERTHALER, Franz Michael: Lehr- und Lesebuch für Mädchen, vorzüglich solche, die in Dienste treten wollen, Wien 1835, S. 26.

<sup>116</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 74ff.

Stunden im Geschäft einer Bekannten grobe Reinigungsarbeiten zu tätigen hatte und in dieser Zeit mit großer Begeisterung „die 100bändigen Romane vom armen Mädchen, das nach Überwindung vieler und grauenerregender Hindernisse zur Gräfin oder mindestens zur Fabrikantens- oder Kaufherrnsgattin gemacht wurde“<sup>117</sup> las:

„Ich lebte wie in einem Taumel. Heft um Heft verschlang ich; ich war der Wirklichkeit entrückt und identifizierte mich mit den Heldinnen meiner Bücher. Ich wiederholte in Gedanken alle Worte, die sie sprachen, fühlte mit ihnen die Schrecken, wenn sie eingemauert, scheinot begraben, vergiftet, erdolcht oder gefoltert wurden. Ich war mit meinen Gedanken immer in einer ganz anderen Welt und sah nichts von dem Elend um mich her, noch empfand ich mein eigenes Elend.“<sup>118</sup>

Dass diese Romane, in deren Inhalten gehäuft grausame Verbrechen, Mord und Totschlag, Gewalt, Sadismus vorkamen, ebenso gern gelesen wurden, erklärt Tichy damit, dass – in direkter oder symbolischer Form –

„Gewalt war dem häuslichen Dienst strukturell immanent und prägte die Dienstboten täglich bis in ihre persönlichsten Belange: Wie sie untergebracht und gepflegt wurden, wie lange sie zu arbeiten und wie sie sich die Arbeit einzuteilen hatten, ob, wann und wie lange sie ausgehen und wen sie zu Besuch empfangen durften, wie sie sich zu kleiden, sogar wie sie zu heißen hatten, bestimmte nach individuellem Ermessen die Herrschaft. Die Dienstboten, die sich innerhalb des Haushalts gegen den an sie gestellten Anspruch auf Selbstaufgabe nicht zur Wehr setzen konnten, ohne ihre Existenz zu gefährden, und die aufgrund ihrer spärlichen Bezüge zur Außenwelt auch kaum Gelegenheit erhielten, ihre Erfahrungen anderswo zu besprechen und zu verarbeiten, blieben auf die sadistischen Exzesse der Hintertreppenromane angewiesen: Die phantasierte Teilnahme an den Gewaltakten der Romanfiguren eröffnete ihnen eine – und meist ihre einzige – Chance zur Abfuhr der Wut- und Hassgefühle, die nie geäußert werden durften, und zur Aufrechterhaltung der Illusion einer Revanche, die in der Realität nie stattfand.“<sup>119</sup>

Die Darstellung von Armut und Elend, von Krankheit und Unglück wird in so eindringlicher und „herzzerreißender“ Art gemacht, dass „das Dienstmädchen sein eigenes alltägliches Elend freundlicher betrachten“ konnte.<sup>120</sup> Zum Abschluss der Arbeit werden noch jene Romane besprochen, die den Mädchen Hoffnungen auf sozialen Aufstieg und/oder eine Liebesheirat machten. Zusammenfassend stellt Tichy fest:

---

<sup>117</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 97; zit.: POPP, Adelheid: Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Von ihr selbst erzählt. Mit einem Geleitworte von August Bebel, München 1909, S. 14f.

<sup>118</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 97; zit.: POPP, S. 14f.

<sup>119</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 109.

<sup>120</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag, S. 109 ff.

„Die Lesestoffe dienten den sowohl von der Außenwelt als auch von der herrschaftlichen Familie isolierten Mädchen als – oft einziges – Mittel zur Kompensation der ihnen täglich auferlegten Versagungen. Die Sensationen der Romane ersetzten das Abenteuer, das nie erlebt, die geschilderte Grausamkeit die Vergeltung, die nie geübt werden konnte. Die Geschichten vom Aschenputtel und dem Grafen schürten die Hoffnung auf ein Wunder, das niemals eintrat. Die Lektüre erfüllte für die Dienstmädchen eine der bedenklichsten Funktionen, die Literatur haben kann: Sie machte das Unerträgliche erträglich.“<sup>121</sup>

Im Jahr 1985 wurden zwei Arbeiten über Wiener Dienstmädchen geschrieben. Maria Holzer<sup>122</sup> versuchte in ihrer Diplomarbeit aus Verlassenschaftsakten und Totenprotokollen Rückschlüsse auf die Vermögens- und Lebensverhältnisse der Dienstmädchen aus dem I. Bezirk um die Jahrhundertwende zu ziehen. Ihr primäres Interesse galt dem Besitz, daneben konnte sie noch Erkenntnisse über Familie und Verwandtschaft und der Todesursache gewinnen, wobei bei den untersuchten Protokollen in 45% der Fälle Tuberkulose angegeben wurde.<sup>123</sup>

Luise Kobau schrieb ihre Dissertation „Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstmädchen in Wien, 1914 – 1938“ und fand die Quellenlage „misslich“, worauf sie sich zur Anwendung der Oral History-Methode entschied.<sup>124</sup> Sie interviewte zwanzig ehemalige Dienstmädchen und verband die Erzählpassagen mit ihrem gesammelten Material. Der Problematik des „lückenhaften Erinnerungsvermögens“ und des „Verdrängens“ der Zeit des Dienstes, war sie sich bewusst<sup>125</sup>, aber andererseits war nicht nur der Vergleich zwischen Gesetz und Praxis möglich, sondern auch „zum ersten Mal eine genaue Beschreibung der gesellschaftlichen Position und deren mögliche soziale, psychische und physische Folgen.“<sup>126</sup> Von einer Berufswahl kann bei fast allen Haushaltsgehilfinnen nicht gesprochen werden, entweder war die Not so groß, dass sie in den Dienst gehen mussten, oder sie gingen freiwillig von zu Hause fort, da es innerfamiliäre Probleme, zum Beispiel mit der Stiefmutter oder

---

<sup>121</sup> TICHY (1984), Alltag S. 137.

<sup>122</sup> HOLZER, Marie: Dienstmädchen um 1900 im I. Wiener Bezirk, Wien 1985.

<sup>123</sup> HOLZER (1985): Dienstmädchen, S. 23.

<sup>124</sup> KOBAU, Luise: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstmädchen in Wien, 1914-1938, Wien 1985.

<sup>125</sup> Vgl. KOBAU, Luise: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstmädchen in Wien, 1914-1938, Wien 1985, S. 5.

<sup>126</sup> KOBAU (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 171.

dem Stiefvater gab.<sup>127</sup> Von der Herkunft und den Bildungsmöglichkeiten der Mädchen ausgehend zeigt Kobau das Frauenbild und die Erwartungen an die Frau in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.<sup>128</sup> Die Wiener Verhältnisse der Stellenvermittlung<sup>129</sup> verbindet sie mit persönlichen Erlebnissen der Interviewpartnerinnen, anhand von Annoncen<sup>130</sup> zeigt sie die krassen sozialen Unterschiede zwischen Bediensteten und Herrschaft auf. Interessante Aussagen erhielt sie auch zu Arbeit, Lohn und Freizeit. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht Kobau „in der Erfassung sozialer Zusammenhänge, (...), seien es zwischenmenschliche Beziehungen, Krankheit, Sexualität, Kriminalität, Prostitution oder gar Selbstmord. Der Betrachtung der Gefühlswelt von Dienstmädchen wird dabei eine vorrangige Position eingeräumt.“<sup>131</sup>

Beate Wirthensohn beschreibt in ihrer Diplomarbeit verschiedene „Aspekte einer konfliktreichen Beziehung“ zwischen Hausgehilfinnen und Hausfrauen, wie sie in der bürgerlichen und sozialdemokratischen Presse in Wien in der Zeit von 1893 bis 1934 diskutiert wurden.<sup>132</sup> Dabei stellte sie sich die Frage, ob die durch die „Dienstbotenfrage“ ausgelösten Debatten nicht auch Ausdruck der Veränderungen in der (bürgerlichen) Haushaltsführung waren. Ein weiterer Aspekt gilt den Beziehungen und den Darstellungen der Verhältnisse zwischen den Hausfrauen und Haushaltsgehilfinnen, wie sie in den Diskussionen sichtbar wurden und ob daraus Nähe zu politischen Organisationen erkennbar ist. Des Weiteren wurde noch untersucht, inwieweit sich die „gewaltigen sozialen Veränderungen“ in der Zeit der Ersten Republik auf das Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Hausfrauen und Hausgehilfinnen auswirkten.<sup>133</sup>

Wirthensohn kommt zu dem Schluss, dass bereits in den um die Jahrhundertwende geführten Debatten innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung unterschiedliche Standpunkte und Interessen zum Ausdruck

---

<sup>127</sup> Vgl. KOBAN (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 16ff.

<sup>128</sup> Vgl. KOBAN (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 20, 23ff.

<sup>129</sup> Vgl. KOBAN (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 40ff.

<sup>130</sup> Vgl. KOBAN (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 51ff.

<sup>131</sup> KOBAN (1985), Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage, S. 172.

<sup>132</sup> WIRTHENSOHN, Beate: Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung Wien 1893 – 1934 Im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, Wien 1987.

<sup>133</sup> Vgl. WIRTHENSOHN (1987), Hausgehilfinnen, S. 1.

gebracht wurden. Dem Festhalten an der traditionellen Haushaltsführung und an der Erziehung des Diensthilfen durch die bürgerliche Hausfrau einerseits, standen andererseits Bestrebungen gegenüber, nicht nur die alte Diensthilfenhaltung zu reformieren, sondern die gesamte Art der bürgerlichen Haushaltsführung zu verändern.<sup>134</sup>

Die angeführten Zitate drücken deutlich den Widerstand der bürgerlichen Hausfrau aus, ihre privilegierte Stellung als Dienstgeberin im Haushalt aufzugeben.<sup>135</sup>

Für die sozialdemokratische Frauenbewegung waren die Dienstmädchen von Anfang an Teil der Arbeiterbewegung.

In seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation beschäftigt sich Marcus Casutt mit dem häuslichen Dienstpersonal, vor allem mit Dienstmädchen, im Wien des 19. Jahrhunderts.<sup>136</sup> Sein Augenmerk gilt dem Verhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Diensthilfen beziehungsweise der Herrschaft und dem Gesinde einerseits, andererseits versucht er die Lage der Diensthilfen in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erklären. Ausgehend von der Definition des Gesindebegriffs und einem historischen Überblick über das Gesindewesen erläutert er „die dem Gesindewesen eigentümliche unscharfe Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht“ sowie die anfangs übliche Einordnung des Gesindevertragsrechts in den Bereich des Familienrechts.<sup>137</sup> Anhand der dem Autor vorliegenden Rechtsquellen werden außerdem einige spezielle rechtliche Fragen der Mädchen, die vom Land in die Stadt gezogen waren, um eine Stelle zu finden, von Geburt an bis zu ihrem Tode behandelt. Bei der Behandlung rechtlicher Frage wird zumeist von der Wiener Diensthilfenordnung aus dem Jahr 1810 ausgegangen, weshalb ein Exkurs der Person und dem Schaffen Joseph von Sonnenfels gewidmet ist.<sup>138</sup>

Den Abschluss der Arbeit bildet ein kurzer Ausblick auf das „Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfin“ vom Jahr 1920 und die weitere Entwicklung der

---

<sup>134</sup> Vgl. WIRTHENSOHN (1987), Hausgehilfinnen, S. 27.

<sup>135</sup> Vgl. WIRTHENSOHN (1987), Hausgehilfinnen, S. 18ff.

<sup>136</sup> CASUTT, Marcus: Häusliches Dienstpersonal (Insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts, Wien 1995.

<sup>137</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 11.

<sup>138</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 12ff.

Sozialgesetzgebung für die Hausgehilfinnen, die sich teilweise bis ins Jahr 1955 erstreckte.<sup>139</sup>

Eine neue Sicht auf das Dienstbotenwesen zeigt die Arbeit von Wolfgang Gasser, der die Lebenswelt der jüdischen Dienstboten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Wien beschreibt.<sup>140</sup> Seinen Recherchen nach gibt es außer der Feststellung, dass es diese gegeben hat, keine Arbeit darüber.

Für das Leben der Juden in Wien kam dem Toleranzpatent Joseph II. aus dem Jahr 1782 größere Bedeutung zu. Zur Erlaubnis eines Aufenthalts in Wien musste ein Jude den Nachweis eines Vermögens über 10.000 Gulden erbringen und die ausdrückliche Genehmigung des Kaisers, in der Form einer Toleranz, erhalten. Ein Tolerierter durfte seine Familie, also Frau und Kind(er), sowie Dienstboten und Angestellte bei sich wohnen lassen, die er für das Funktionieren seines Wirtschaftsbetriebes benötigte, wodurch diese ebenso unter dem Schutz seiner Toleranz standen.<sup>141</sup> Eine weitere Möglichkeit zur Gewährung eines Aufenthalts in Wien für Juden waren die Bollettentaxen, Aufenthaltsscheine, die man einige Male gegen Bezahlung verlängern konnte. Die Ausstellung der Toleranzen und Bolletten war die Aufgabe des „Judenamtes“, wo die Betroffenen der „Beamtenwillkür und Repression“ ausgesetzt waren.<sup>142</sup> Viele Beschränkungen wurden erst durch die Staatsgrundgesetze aus dem Jahr 1867 abgeschafft, welche den Juden die volle bürgerliche Gleichstellung im Habsburgerreich brachten.<sup>143</sup>

Für die jüdischen Dienstboten galt nicht nur das jüdische Recht, sondern ebenso die von der Regierung erlassenen Dienstbotenordnungen der Jahre 1765 und 1810.<sup>144</sup>

Ein breites Kapitel ist demographischen Daten gewidmet, die interessante Details enthalten, wie zum Beispiel das Arbeiten von christlichen Köchinnen in

---

<sup>139</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 199ff.

<sup>140</sup> GASSER, Wolfgang: Jüdische DienstbotInnen in Wien- von den napoleonischen Kriegen, dem Biedermeier bis zur 1848er-Revolution, Wien 2001.

„Der Begriff der DienstbotInnen wird mit einer femininen Endung versehen: Erstens um die DienstbotInnen besonders hervorzuheben, und zweitens weil die Frauen den größeren Anteil an dieser Berufsgruppe ausmachten.“ Ebenda, S. 6.

<sup>141</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 19.

<sup>142</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 29.

<sup>143</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 35.

<sup>144</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 40.

jüdischen Haushalten, woraus man schließen kann, dass diese als säkularisierte Familien anzusehen sind.<sup>145</sup> Die zahlreichen statistischen Tabellen, die nach Bearbeitung der Familienlisten erstellt wurden, befinden sich im Anhang.<sup>146</sup>

Die gesellschaftlichen Veränderungen hatten auch auf das jüdische Leben in Wien Auswirkungen. In bürgerlich-jüdischen Familien konnte man zwei Tendenzen feststellen: Die einen waren offen für Veränderungen, kleideten sich wie ihre christliche Umgebung, trugen keine Bärte mehr und bedeckten nicht mehr ihren Kopf, die anderen bewahrten die üblichen Traditionen. Diese unterschiedlichen Entwicklungen konnte man dann auch bei den Dienstboten feststellen.<sup>147</sup> Auch in der Literatur finden sich dieselben Vorwürfe oder Klagen wie bei nichtjüdischen Dienstboten. Gasser kommt zum Schluss:

„(...)es bestanden, was das Schicksal und die Existenz der DienstbotInnen in Wien betraf, keine gravierenden Unterschiede zwischen Christen und Juden. Es gab zwar weiterhin unterschiedliche Identitäten und Zugehörigkeiten, die die christliche von der jüdischen Welt trennten, aber die jeweiligen Gesellschaftsgruppen behandelten ihre Bediensteten in ähnlicher Weise. Das Selbstverständnis der DienstbotInnen war ganz ähnlich und von ähnlichen Zwängen beeinflusst.“<sup>148</sup>

Haben sich die besprochenen Werke bisher hauptsächlich auf die allgemeine Situation der Dienstmädchen und auf Wien bezogen, versucht Sabine Smolik in ihrer Diplomarbeit die Situation in Salzburg zu erforschen.<sup>149</sup> Dabei stützt sie sich bei der Bearbeitung der rechtlichen Situation auf die „Provisorische Dienstboten-Ordnung für die Landeshauptstadt Salzburg“ aus dem Jahr 1857.<sup>150</sup> Um die verschiedenen Sichtweisen von Herrschaft und Dienenden zu illustrieren, stellt sie Berichte aus der bürgerlich-katholischen („Salzburger Chronik“) der sozialdemokratischen Presse („Salzburger Wacht“ und „Arbeiterinnen-Zeitung“) einander gegenüber.<sup>151</sup>

---

<sup>145</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 62.

<sup>146</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 106ff.

<sup>147</sup> Vgl. GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 91f.

<sup>148</sup> GASSER (2001), Jüdische DienstbotInnen, S. 104f.

<sup>149</sup> SMOLIK, Sabine: Zur Situation der Dienstmädchen in der Stadt Salzburg von 1880 bis 1914, Dipl. Ar., Salzburg 1988.

<sup>150</sup> MORGENSTERN (1901), Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 69-84.

<sup>151</sup> Vgl. SMOLIK (1988), Zur Situation der Dienstmädchen, S. 134f.

Waltraud Reinprecht konzentriert sich in ihrer Diplomarbeit auf die häuslichen Dienstboten in Graz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>152</sup> Ausgehend von der „Provisorischen Grazer Dienstbotenordnung“ und der „Provisorischen steirischen Dienstbotenordnung“ aus dem Jahr 1857 und den beiden steirischen Dienstbotenordnungen aus den Jahren 1885 beziehungsweise 1895, die als Grundlage für die Ausführungen über Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner dienen, kommt sie zu dem Schluss, dass „keinerlei richtungsweisende Verbesserungen für die Dienstboten getroffen wurden. Im Gegenteil, einige zusätzliche Verschärfungen, die vor allem die mögliche Behandlungsweise von Dienstboten betreffen, wurden in dieser Dienstbotenordnung durchgesetzt.“<sup>153</sup>

Der zweite Schwerpunkt in dieser Arbeit ist die Untersuchung der sozialen Gliederung der häuslichen Dienstboten in Graz im Jahre 1880. Diese basieren auf den Unterlagen der Grazer Volkszählung aus dem Jahr 1880, herausgenommen wurden die Haushalte zweier charakteristischer Straßenzüge, nämlich die der Elisabethstraße, die als „typische Grazer Adelsstraße“ galt und die der Goethestraße mit vorwiegend bürgerlichen Haushalten.<sup>154</sup> Aus den Anzeigzetteln der Volkszählung konnten folgende soziale Aspekte entnommen werden: Geschlecht, Altersstruktur, geographische und soziale Herkunft, Familienstand, Bildung, Nationalität bzw. Sprache und Religionsbekenntnis.<sup>155</sup>

Reinprecht erhält bei ihrer Lokalstudie ähnliche Ergebnisse, wie man sie auch von anderen Studien kennt: 85 % der Dienstboten in Graz waren weiblich, männliche Diener gab es nur in adeligen Haushalten. In bürgerlichen Haushalten gab es fast ausschließlich nur *ein* Dienstmädchen oder *eine* Köchin, die aber auch zu anderen Haushaltstätigkeiten herangezogen wurde. In der Regel war auch in Graz der Dienstbotenberuf nur ein Übergangsberuf, der Großteil der häuslichen Dienstboten war ledig und kam aus der näheren Umgebung von Graz. Dienstboten aus England oder Frankreich waren

---

<sup>152</sup> REINPRECHT, Waltraud: Die rechtliche und soziale Lage der häuslichen Dienstboten in Graz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Dipl. Ar., Graz 1989.

<sup>153</sup> REINPRECHT (1989), Die rechtliche und soziale Lage, S. 109.

<sup>154</sup> Vgl. REINPRECHT (1989), Die rechtliche und soziale Lage, S. 6.

<sup>155</sup> Vgl. REINPRECHT (1989), Die rechtliche und soziale Lage, S. 8.

durchwegs „gehobenes Personal“ und waren daher nur in adeligen Haushalten zu finden.<sup>156</sup>

In ihrer Studie zur Hausarbeit als Beruf bringt Ingeborg Schwab-Orthofer auch einen historischen Exkurs über Haushalt und Hausarbeit sowie über das Dienstbotenwesen, der Schwerpunkt dieser Studie ist allerdings die Situation der Frau im 20. Jahrhundert.<sup>157</sup>

Abschließend sollen noch zwei Arbeiten erwähnt werden, die in ihrer Art sehr unterschiedlich sind. Zunächst einmal das Buch von Claudia Harrasser, die eine Biographie zum Thema Dienstboten und Landarbeiter erstellt hat, die über 3.300 Einträge aus dem deutschsprachigen Raum aus historischer und sozialwissenschaftlicher Sicht enthält.<sup>158</sup>

Das zweite Werk ist einer von Stekl publizierten Untersuchung des Kleinstadtbürgertums in Niederösterreich um 1900 gewidmet, untersucht werden die Städte Horn, Zwettl und Retz.<sup>159</sup> Zum bürgerlichen Lebensstil gehörten natürlich auch die häuslichen Dienstboten, wobei diese nicht immer nur zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen wurden, sondern auch teilweise gewerbliche Hilfstätigkeiten verrichteten, wie man etwa an der hohen Zahl von 19,8% in Retz vermuten kann.<sup>160</sup> In Horn und Retz hatte ungefähr jeder fünfte Haushalt häusliches Personal.<sup>161</sup>

---

<sup>156</sup> Vgl. REINPRECHT (1989), Die rechtliche und soziale Lage, S. 168ff.

<sup>157</sup> SCHWAB-ORTHOFFER, Ingeborg: Putzfrauen – Hausarbeit als Beruf? Hausgehilfinnen in städtischen Privathaushalten in der Gegenwart – mit einem historischen Exkurs auf Haushalt und Hausarbeit sowie das Dienstbotenwesen, Dipl. Ar., Graz 1988.

<sup>158</sup> HARRASSER, Claudia: Von Dienstboten und Landarbeitern. Eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen, Innsbruck 1996.

<sup>159</sup> STEKL, Hannes (Hrsg.): Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich. Horn, Eggenburg und Retz um 1900, Wien 1994.

<sup>160</sup> Vgl. STEKL(1994), Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich, S. 154.

<sup>161</sup> Vgl. STEKL(1994), Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich, S. 168.

## 2. Deutschland

Erst in den 1970er Jahren wird die Berufsgruppe der Dienstboten wieder Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung. Das Desinteresse der Historiker mag nach Engelsing einerseits dadurch begründet sein, dass sich die Dienstbotenarbeit um eine im privaten Bereich liegende Tätigkeit handelte und das häusliche Personal keinen Produktionsfaktor darstellte – im Gegensatz zu den übrigen Arbeitern.<sup>162</sup> Außerdem waren die Probleme alt, fielen eher in den Bereich der Hausfrauen, waren „verborgene, zerstreute und vereinzelt“. Dagegen standen die „modernen“ Berufe der Arbeiter und Angestellten, die sich infolge der Industrialisierung herauskristallisierten, im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.<sup>163</sup>

Engelsing erforschte die wirtschaftliche Lage der Mittel- und Unterschichten, wobei er sich vor allem für deren Einkommen und Vermögen interessierte sowie für die Lektüre der Dienstboten im 18. und 19. Jahrhundert. Er bietet eine Vielzahl an Daten, Zahlen, Prozentangaben – stellt aber selber fest, dass die Vergleichbarkeit lediglich bedingt gegeben ist, da die Datenerhebungen teilweise unter verschiedenen Voraussetzungen stattfanden.<sup>164</sup>

Die typischen Veränderungen, bedingt durch Industrialisierung und technischen Fortschritt, sind für Engelsing der Funktionsverlust des städtischen Haushalts, der zahlenmäßige Rückgang des häuslichen Personals, sowie vor allem die Verweiblichung und der Ausstieg des männlichen höher qualifizierten Personals, und das Überwiegen sozialen statt ökonomischen Interesses bei der Dienstbotenhaltung.<sup>165</sup>

---

<sup>162</sup> Vgl. ENGELSING, Rolf: Das häusliche Personal in der Epoche der Industrialisierung, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen <sup>2</sup>1978, S. 225.

<sup>163</sup> Vgl. ENGELSING (<sup>2</sup>1978): Das häusliche Personal, S. 233f.

Vgl. PURPUS, Andrea: Frauenarbeit in den Unterschichten. Lebens- und Arbeitswelt Hamburger Dienstmädchen und Arbeiterinnen um 1900 unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen und gewerblichen Ausbildung, Hamburg 2000, S. 12.

<sup>164</sup> Vgl. ENGELSING, Rolf: Die Vermögen der Dienstboten, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen <sup>2</sup>1978.

Vgl. ENGELSING, Rolf: Dienstbotenlektüre im 18. Und 19. Jahrhundert, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen <sup>2</sup>1978.

<sup>165</sup> Vgl. ENGELSING (<sup>2</sup>1978), Das häusliche Personal, S. 233ff.

In ihrer 1987 veröffentlichten Dissertation erklärt Dorothee Wierling<sup>166</sup> das Jahre lange Desinteresse der Sozialhistoriker an den häuslichen Dienstboten, obwohl es sich um ein Massenphänomen handelte, damit, dass es sich bei dieser Berufsgruppe überwiegend um Frauen handelte. Nachdem es ein Einverständnis der Historiographie darüber gibt, dass mehr Frauenforschung nötig sei, gäbe es noch beträchtliche Forschungsdefizite, ein Bereich ist die Hausarbeit. Für Wierling sind die allgemeinen Hinweise auf Frauen und Hausarbeit keine ausreichenden Erklärungen für die geringe Beachtung des dienenden Personals in der Forschung. Im Gegensatz zur Arbeit der Hausfrauen wurde die der Dienstmädchen entlohnt und so als Arbeit zumindest indirekt sichtbar. Die Dienstbotenfrage galt den Zeitgenossen als Teil der sozialen Frage und wurde öffentlich diskutiert.<sup>167</sup> Sieht man in der Epoche der Industrialisierung nicht nur die technischen Veränderungen und solche der Produktion, so stellt sie sich auch „als eine Zeit umfassender sozialer Veränderungen in der ganzen Gesellschaft dar.“<sup>168</sup> Die Dienstmädchen standen keineswegs am Rande dieses Prozesses, sondern hatten daran Anteil und förderten ihn. Durch ihre große Mobilität, den „Zug nach der Stadt“ förderten sie die rasante Urbanisierung am Ende des 19. Jahrhunderts und ermöglichten durch ihre Arbeit den bürgerlichen Lebensstil.<sup>169</sup>

Wierling ist der Meinung, dass die bisherige Forschung über Dienstmädchen fast ausschließlich jene „feindseligen bis befremdeten Perspektiven“ wiedergibt, aus denen die Zeitgenossen das Dienstbotenproblem betrachteten und veröffentlichten: aus der Perspektive der Herrschaften, der liberalen Reformen und der Arbeiterbewegung. In ihrer Arbeit soll die Perspektive der Dienstmädchen hereingeholt werden und sie verwendete dazu lebensgeschichtliche Interviews von 22 ehemaligen Dienstmädchen, die zwischen 1979 und 1981 aufgenommen wurden, aber auch schriftliche Autobiographien. Das Verhalten der Dienstmädchen beim Versuch der Lösung der Dienstbotenfrage sieht Wierling auch in der Kindheit der Frauen begründet und in den unterschiedlichen Formen der Haushalte, in denen sie später

---

<sup>166</sup> WIERLING, Dorothee: Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin-Bonn, 1987.

<sup>167</sup> Vgl. WIERLING (1987), Mädchen für alles, S. 12 f.

<sup>168</sup> WIERLING (1987), Mädchen für alles, S. 14.

<sup>169</sup> Vgl. WIERLING (1987), Mädchen für alles, S. 14.

dienten. Für die meisten blieb die Mutter das große Vorbild. „Auch die „gute“ Mutter schlug, schimpfte, verbot, aber, so urteilen die Frauen zumindest im Nachhinein, sie tat es, weil sie die Verantwortung für das Funktionieren des Haushaltes trug.“<sup>170</sup> Aus den Interviews geht offenbar nicht hervor, ob die Mutter geliebt wurde, aber sie wurde respektiert und „bildete den wichtigsten Stabilitätsfaktor in der Familie“ und vermittelte den Töchtern die wesentlichsten Eigenschaften wie Tüchtigkeit, Gerechtigkeit, absolute Verlässlichkeit und Gehorsam.<sup>171</sup> Auch musste der Großteil der Frauen bereits in ihrer Kindheit viel und teilweise körperlich schwer arbeiten. War die Arbeit in der Familie gerecht verteilt und konnten die Mädchen die Notwendigkeit für den Lebensunterhalt verstehen, hatten sie durchwegs positive Haltungen. Auch an ihren Dienststellen waren sich die Dienstmädchen des Wertes ihrer Arbeit bewusst, litten aber oft unter der vorgeschriebenen Zeiteinteilung und den eigenen Vorstellungen ihrer Herrschaften von der Arbeit im Haushalt. Eine der Interviewpartnerinnen sagte über die Tochter des Hauses:

„Ach, sie war auch lieb und nett, aber ich musste so sehr gehorchen bei der. Wenn ich da nich so gemacht habe, ne, dann hab ich´s versucht, dann sagt se (ahmt sie nach): `Frieda, das wird hier so gemacht bei uns. `Na, hab ich gedacht, rutsch mir´n Buckel runter! (lacht)“<sup>172</sup>

Je nach ihren Möglichkeiten und ihrer Persönlichkeit entwickelten die Dienstmädchen trotz allem Strategien zur Selbstbehauptung, zu kleinerer und größerer Flucht.

„Ich habe meine Arbeit gemacht, was wollte sie mehr?“ Wenn die Frau launisch war, „hab ich mir eine Arbeit vorgenommen, wo ich ihr aus dem Weg war“.<sup>173</sup>

Nach der Interpretation der Lebensgeschichten der befragten Dienstmädchen kommt Wierling zu folgendem Schluss: „Die Abneigung vieler Dienstboten gegen ihren Beruf richtete sich weniger gegen die konkrete Tätigkeit, als vielmehr gegen den Dienstcharakter dieser Tätigkeit. Gegen die Zumutung des Dienens wehrten sie sich vorwiegend individuell, und vor allem „geheim“, d. h. nicht in offenen Taten oder Worten, sondern mit friedlichen Strategien des

---

<sup>170</sup> WIERLING, Mädchen für alles (1987), S. 46.

<sup>171</sup> Vgl. WIERLING, Mädchen für alles (1987), S. 46.

<sup>172</sup> WIERLING, Dorothee: „Ich habe meine Arbeit gemacht – was wollte sie mehr?“ Dienstmädchen im städtischen Haushalt um die Jahrhundertwende, in: HAUSEN, Karin (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte, München 1983, S. 161.

<sup>173</sup> WIERLING (1983), „Ich habe meine Arbeit gemacht“, S. 165.

Ignorierens, des Vermeidens und der Täuschung. Diese Sabotage wurde durch die hohe Mobilität der Dienstboten erleichtert, die allzu enge persönliche Kontakte verhinderte. (...) Eine gelungene Arbeit machte sie selbstbewusst und stolz. Dieser Arbeitsstolz konnte sich umso leichter entwickeln, als Arbeit und Dienst von den Dienstboten als zwei zwar miteinander vermischte, aber in der Erfahrung doch trennbare Elemente ihres Berufes erkannt wurden.<sup>174</sup>

In den neueren Forschungen folgen den rein beschreibenden Darstellungen des Dienstbotenberufs und der Dienstmädchen ganz unterschiedliche Interpretationen und Wertungen.

Uta Ottmüller hingegen stellte die Frage, vor welchem sozialgeschichtlichen und "frauengeschichtlichen" Hintergrund die Dienstbotenfrage zu begreifen ist und wie der Dienstbotenrückgang nach 1900 zu erklären ist.<sup>175</sup> Sie zeigt die schlechten materiellen und sozialen Verhältnisse auf, in denen Dienstmädchen lebten und weist auf die patriarchalische Struktur der Familie hin, in der sich die Frauen, Dienstbote *und* Hausfrau, bedingungslos unter die Bedürfnisse und Befehle des Hausherrn zu unterwerfen hatten.<sup>176</sup> Daher ist es ihrer Meinung nahe liegend, dass die Dienstmädchen dem häuslichen Zwang zu entkommen suchten, sobald sich die Möglichkeit bot, in andere Berufe zu wechseln oder in die Ehe zu flüchten.

Auch Regina Schulte<sup>177</sup> sieht in dem gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommenden Verständnis für die Lage der weiblichen Dienstboten einen Grund, dass sich einige bürgerliche Frauen aus „der begrenzten Familien- und Haushaltsgebundenheit“ lösten, zunehmend selbstbewusster wurden und nach bürgerlichen Gleichheitsrechten verlangten, was im Entstehen der Frauenbewegung in den 70ern ihren Ausdruck fand. Dazu kam der massenweise Eintritt als Arbeiterinnen in die Fabriken als freie Lohnarbeiterinnen.

---

<sup>174</sup> WIERLING (1983), "Ich habe meine Arbeit gemacht", S. 166f.

<sup>175</sup> OTTMÜLLER, Uta: Die Dienstbotenfrage. Zur Sozialgeschichte der doppelten Ausnutzung von Dienstmädchen im deutschen Kaiserreich, Münster 1987.

<sup>176</sup> Vgl. OTTMÜLLER (1987), Die Dienstbotenfrage, S. 84ff. und S. 36.

<sup>177</sup> SCHULTE, Regina: Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt. Zur Genese ihrer Sozialpsychologie, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 41 (1978), S. 879ff.

Der andere Grund waren die Veränderungen im familiären Haushalt mit der Herausverlagerung von Produktionsprozessen wie Weben, Nähen, Vorratswirtschaft. „Die Trennung von Arbeitsplatz des Mannes und Familie drängte die ehemalige patriarchalische Großfamilie auf Basis der Produktions- und Reproduktionsgemeinschaft in die abgeschlossene Intimsphäre zurück, in welcher sich die Reproduktion des einzelnen Menschen vollzog, (...). Das Dienstmädchen geriet in eine Zwischenstellung von ehemaligem Familienmitglied und freier Arbeiterin.“<sup>178</sup>

In ihrer Arbeit untersucht Schulte nicht nur die äußeren Strukturen des Arbeitsplatzes, sondern auch die psychischen Situationen der Dienstmädchen – Verlust des Elternhauses, Suche nach Geborgenheit und Sicherheit beim Eintritt in den Hausdienst, einerseits Nähe zur Dienstgeberfamilie und gleichzeitiges Ausgeschlossenensein. Um die Vereinsamung zu bewältigen, blieb der Ausweg in den Tratsch und die Phantasie des Kolportageromans. Eine extreme Form der Antwort auf ihre sozialen und psychischen Konflikte sind Prostitution und Selbstmord, bei beiden war der Anteil der Dienstmädchen verhältnismäßig sehr hoch.<sup>179</sup>

Forscht man über die Entwicklung der Frauenarbeit seit der Industrialisierung, ergeben sich Verbindungen zur Dienstmädchenarbeit. Außerdem ist dies ein Gebiet, das seit dem Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich weiblich war, worin für Karin Walser der Reiz dieses Themas lag.<sup>180</sup> In ihrer Studie unternimmt sie den Versuch, „die bisher getrennten Untersuchungsperspektiven, in denen entweder der Arbeitsmarkt für Frauen, oder die Familie zum Bezugspunkt der Diskussion über Dienstmädchen gemacht wird, zu integrieren und beide Entwicklungslinien zu berücksichtigen.“<sup>181</sup> Dadurch würden sich neue Sichtweisen bezüglich der Dienstmädchensituation ergeben, die zuvor zu wenig Beachtung gefunden hatten. In ihrer Arbeit wird „der Prostitutionsverdacht gegen Dienstmädchen als Ausdruck projektiver Phantasien dechiffriert“, auch die übliche Sichtweise vom

---

<sup>178</sup> SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 879.

<sup>179</sup> Vgl. SCHULTE (1978), Dienstmädchen, S. 910.

<sup>180</sup> Vgl. WALSER, Karin: Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900, Frankfurt (Main), 1986, S. 8.

<sup>181</sup> WALSER (1986), Dienstmädchen, S. 11.

Dienstmädchen als vermeintliches Opfer versucht sie zu widerlegen.<sup>182</sup> Durch Widersprüche und Unstimmigkeiten im Material sieht Walser die Möglichkeit, die wirklichen Dienstmädchengestalten zu erkennen. Örtlich konzentriert sich die Studie auf Berlin, das um die Jahrhundertwende ein bedeutendes Zentrum des allgemeinen industriellen Aufschwungs war und großen Zuzug von vor allem weiblichen Arbeitskräften aus den ländlichen Umgebungen verzeichnete.

Vom volkskundlichen Standpunkt aus betrachtet Heidi Müller die städtischen Dienstboten in ihrem Buch, das anlässlich der Ausstellung des Museums deutscher Volkskunde in Berlin im Jahre 1981 erschienen ist. In ihrer umfangreichen sozialgeschichtlichen Arbeit beschreibt sie die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Berliner Dienstboten um 1900.<sup>183</sup>

Unter Verwendung von historischem und literaturgeschichtlichem Material geht Gertraud Zull den Gründen der Dienstbotenfrage nach und diskutiert Lösungs- und Reformvorschläge. Sie zeigt das Leben des häuslichen Personals aus verschiedenen Perspektiven und wendet sich gegen ein unreflektiertes Übernehmen stereotyper Vorstellungen.<sup>184</sup>

Dass den städtischen Dienstboten lange Zeit nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt und erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in zunehmendem Maße geforscht wurde, führt Dagmar Müller-Staats darauf zurück, dass nicht so reichhaltiges Material vorhanden ist wie zum Beispiel zur Arbeiterbewegung, weil auch die städtischen Dienstboten zahlenmäßig geringer waren als das Industriearbeiterproletariat und dass den im Haus Dienenden nicht die Bedeutung beigemessen wurde und wird, die ihnen tatsächlich bei der Organisation bürgerlicher Lebensformen zweifelsohne zustand.<sup>185</sup> Ihrer Meinung nach sind die Dienstboten schon immer „beklagenswerte Geschöpfe“

---

<sup>182</sup> Vgl. WALSER (1986), Dienstmädchen, S. 11 und 14.

<sup>183</sup> MÜLLER, Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten, Berlin 1981.

<sup>184</sup> ZULL, Gertraud: Das Bild vom Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Eine Untersuchung der stereotypen Vorstellungen über den Charakter und die soziale Lage des städtischen weiblichen Hauspersonals, München 1984.

<sup>185</sup> MÜLLER-STAAATS, Dagmar: Klagen über Dienstboten. Eine Untersuchung über Dienstboten und ihre Herrschaften, Frankfurt am Main 1987.

gewesen, und zwar in doppelter Hinsicht.<sup>186</sup> Zum Einen ließen die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage und ihr Ansehen keine Persönlichkeitsentfaltung und kaum gesellschaftlichen Aufstieg zu, zum Anderen gab es über Jahrhunderte hindurch über sie Klagen. Nach eigenen Angaben kommt Müller-Staats bei der Sichtung des umfangreichen Materials für ihre mit Bezug auf Hamburg angelegte Arbeit zu dem Schluss, dass die Klagen über die Dienstmädchen, ob berechtigt oder nicht, Ausdruck des auf der Dienstbotenordnung basierenden spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses sind. Sie untersucht vor allem die Ursachen der Konflikte zwischen den Herrschaften und den Dienenden und warum dieses Verhältnis trotz gesellschaftlicher Wandlungen über mehrere Jahrhunderte unverändert geblieben ist.

Ebenfalls auf Hamburg, der nach Berlin zweitgrößten Stadt im Deutschen Reich, ist das Augenmerk der Untersuchung von Andrea Purpus gewidmet.<sup>187</sup> In ihrer Forschungsarbeit zeigt sie die zwei verschiedenen Bereiche der weiblichen Erwerbstätigkeit der Unterschichten, die um 1900 nebeneinander bestanden beziehungsweise miteinander konkurrierten, nämlich die Dienstmädchentätigkeit und die durch die Industrialisierung geförderte, auf die moderne Gesellschaft abgestimmte außerhäusliche Erwerbsarbeit.<sup>188</sup> Mit vorwiegend zeitgenössischen Materialien aus dem betrachteten Untersuchungszeitraum, die im Wesentlichen aus dem Hamburger Staatsarchiv stammen, untersucht Purpus die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Unterschichtfrauen, wobei ihr besonderes Interesse der Erziehung, Anleitung und Ausbildung für eine hauswirtschaftliche beziehungsweise gewerbliche Tätigkeit liegt. Ihrer Aussage nach war die Arbeit als Gesamtkonzept angelegt, trotzdem behandelt sie die beiden Beschäftigungsgruppen zunächst getrennt, wobei sie den Dienstmädchen eine bevorzugte Stellung eingeräumt hat und dieser Abschnitt wesentlich umfangreicher ist. Den Abschluss ihrer Untersuchungen bildet eine Gegenüberstellung der beiden Erwerbsmuster und stellt ihre Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten in einer

---

<sup>186</sup> Vgl. MÜLLER-STAAATS (1987), Klagen über Dienstboten, S. 9f.

<sup>187</sup> PURPUS, Andrea: Frauenarbeit in den Unterschichten. Lebens- und Arbeitswelt Hamburger Dienstmädchen und Arbeiterinnen um 1900 unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen und gewerblichen Ausbildung, Münster 2000.

<sup>188</sup> Vgl. PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 26.

bestimmten historischen Phase dar. Da die Frauen der Unterschichten meistens zu raschem Gelderwerb genötigt waren, kamen nur Tätigkeiten in Frage, für die keinerlei Vorbildung verlangt wurde. Auffällig ist der hohe Frauenanteil in der Textilbranche, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe sowie der Nahrungs- und Genussmittelbranche, was Purpus zu folgendem Schluss kommen ließ:

„(dass) die traditionelle Form der Erwerbsarbeit, wie sie durch die Dienstmädchentätigkeit gegeben war, als „modernisierte“ und auf die sich stärker differenzierende Gesellschaft zugeschnittene Variante in der außerhäuslichen Erwerbsarbeit weiter fortbestand.“<sup>189</sup>

Beim Vergleich der beiden Beschäftigungsmuster konzentriert sich die Autorin auf vier Punkte, nämlich auf die Art der Tätigkeit, die Art des Arbeitsverhältnisses, auf die Möglichkeit eines innerberuflichen Aufstieges und auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit.<sup>190</sup> Das eklatanteste Unterscheidungsmerkmal ist die Art des Arbeitsverhältnisses, denn die in den Gesindeordnungen fixierten formalen Richtlinien standen den für gewerbliche Arbeiterinnen und Arbeiter geltenden „modernen“ Gewerbeordnungen gegenüber. Das für das häusliche Personal traditionelle Beschäftigungsverhältnis erforderte die Identität der Arbeitsstelle mit der Wohnstelle, also das Leben und Arbeiten unter einem Dach mit dem Dienstgeber, die Vermietung des Dienstmädchens als ganze Person, während für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen die zu erbringenden Arbeitsleistungen durch vertragliche Vereinbarungen bestimmt wurden. Die durch Rechtsstellung und Status kindesgleiche Stellung kam einer Infantilisierung und Bevormundung der Dienstboten gleich und war mit Grund dafür, dass das Dienstverhältnis nicht nur als bürgerliches Erziehungsverhältnis, sondern ebenso als eine Art der Legitimation aufgefasst wurde.<sup>191</sup> Die Arbeiterinnen unterstanden der Gewerbeordnung, die dem Arbeitsschutz diente, und zum Beispiel Maßnahmen zum Schutze der Kinder, Jugendlichen und Frauen enthielt, und durch Novellen an die sich wandelnden ökonomischen und sozialen Verhältnissen angepasst wurde.<sup>192</sup>

---

<sup>189</sup> PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 304.

<sup>190</sup> Vgl. PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 305.

<sup>191</sup> Vgl. PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 307ff.

<sup>192</sup> Vgl. PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 309.

Das Ergebnis der Untersuchung der zwei Erwerbsmodelle zeigt auch zwei Tendenzen in einer vom Wandel stark geprägten Zeit an der Jahrhundertwende:

„Das Festhalten des Bürgertums an den patriarchalischen Strukturen, die fehlende Adaption der Arbeitsbedingungen und die fehlende Anpassung des traditionellen Arbeitsverhältnisses an den Geist der Zeit weisen tendenziell in Richtung auf eine Aufrechterhaltung des Status quo innerhalb der traditionellen hausgebundenen Erwerbsarbeit in Form der Dienstmädchentätigkeit hin. Eine Änderung wurde letztlich nicht durch wirtschaftliche oder soziale Umstände oder durch das Einlenken des städtischen Bürgertums herbeigeführt, sondern durch die Abschaffung des traditionellen Arbeitsverhältnisses als eine politische Maßnahme (Beschluss des Rates der Volksbeauftragten vom 12.12.1918). Ganz im Unterschied dazu konnte sich im Rahmen einer sich immer stärker etablierenden Marktwirtschaft mit ihren unterschiedlichen Facettierungen die „moderne“ außerhäusliche (Lohn)Erwerbsarbeit ausformen. Die allmähliche Verbesserung und teilweise Standardisierung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeiterinnen weisen tendenziell in Richtung auf eine Veränderung und Adaption der Arbeitsverhältnisse an die modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten hin.“<sup>193</sup>

Zum Abschluss dieses Kapitels soll noch auf drei Werke aufmerksam gemacht werden. Relativ umfangreich und leicht lesbar sind die kulturgeschichtlichen Betrachtungen von Peter Lahnstein konzipiert. Seine Sammlung von Zitaten aus der Literatur, aus Briefen, Tagebüchern und anderen Dokumenten von und über Dienstboten reicht von der vorchristlichen Antike (Gestalten aus der Odyssee) bis ins 20. Jahrhundert (Bert Brecht und die Dienenden). Räumlich bildet der deutsche Kulturbereich, einschließlich Böhmen, den Schwerpunkt, aber auch andere Länder sind einbezogen, wie etwa Spanien oder die britischen Inseln.<sup>194</sup>

Eine weitere wissenschaftliche Arbeit über Dienstmädchen um die Jahrhundertwende liegt von Karin Pauleweit vor.<sup>195</sup> Ihrer Meinung nach fehlte eine „vollständige Zusammenstellung und Analyse der Autobiographien von Dienstboten als Ausdruck ihrer sozialen, materiellen und psychischen Besonderheit“ und sie bemängelte, dass in der Forschung bedenkenlos Ausschnitte aus Autobiographien von Dienstboten gleichberechtigt neben literarische Zitate gesetzt werden, um die Situation der Dienstmädchen zu

---

<sup>193</sup> PURPUS (2000), Frauenarbeit, S. 312.

<sup>194</sup> LAHNSTEIN, Peter: Dienstbare Geister. Ein kulturgeschichtliches Lesebuch, München 1989.

<sup>195</sup> PAULEWEIT, Karin: Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Im Selbstbildnis und im Spiegel der zeitgenössischen Literatur, Frankfurt am Main-Wien 1993.

beschreiben.<sup>196</sup> Sie weist Wierlings Behauptung, bei den Autorinnen handle es sich nur um sozial aufgestiegene oder sozialdemokratisch beeinflusste ehemalige Dienstmädchen, strikt zurück und betont vielmehr, dass das Überwinden der Hemmschwelle zum Schreiben und Veröffentlichen, auch wenn es von bürgerlicher Seite angeregt wurde, ein Produkt hervorbringt, das den inneren Bedürfnissen und Überzeugungen der Autorinnen entspricht.<sup>197</sup>

Den neun Autobiographien wird das Dienstbotenbild Wiener und Berliner Autoren in der Literatur um 1900 gegenüber gestellt und analysiert. Pauleweit sieht die Dienstboten nicht nur als Vertreter einer besonderen sozialen Gruppe, sondern meint, dass sie durch ihre spezifische Situation in besonderem Maße die gesellschaftliche Umbruchsituation verdeutlichen.

„Das was Dienstboten selbst bewegt und was sie sich von der Seele schreiben, betrifft im ureigentlichen Sinne sie selbst: als Frau, als Unterschichtlerin, als Dienstmädchen. Sie nehmen sich in diesen Rollen ernst und wichtig, und ihre Erfahrungen sind reale Alltäglichkeit. Sie bringen damit in die literarische Darstellung von Dienstboten ganz neue Dimensionen. Der Vergleich von Autorensicht und Dienstbotensicht zeigt, dass zwar viele Themen gleichermaßen von beiden Seiten berührt werden, dass jedoch Bewertung und Bedeutung sehr stark differieren können.“<sup>198</sup>

Einen historischen Teil über die Verhältnisse der Dienstmädchen um 1900, in dem auf die rechtliche Situation, den Arbeitslohn, die Unterkunft und auf sexuelle Belästigung von Dienstmädchen eingegangen wird, findet man in der Diplomarbeit von Angelika Annemarie Zelisko, die Dienstmädchen im Werk von Veza Canetti beschreibt.<sup>199</sup> Das Hauptaugenmerk liegt auf der Analyse der Darstellung der Dienstmädchen in drei ausgewählten Erzählungen.

---

<sup>196</sup> Vgl. PAULEWEIT (1993), Dienstmädchen, S.4f.

<sup>197</sup> Vgl. PAULEWEIT (1993), Dienstmädchen, S. 5.

<sup>198</sup> PAULEWEIT (1993), Dienstmädchen, S. 269.

<sup>199</sup> ZELISKO, Angelika Annemarie: „Das Dienstmädchen im Werk von Veza Canetti“, Dipl. Ar., Wien 2008.

## **IV. Das Bild der Dienstboten in der bürgerlichen Tageszeitung „Neuigkeits-Welt-Blatt“ im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts**

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, was und in welcher Form über Dienstboten in einer bürgerlichen Zeitschrift im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts berichtet wird. Die Auswahl fiel auf das „Neuigkeits-Welt-Blatt“, beziehungsweise das „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe) Wien. Auffällig ist, dass zwar meist in der Überschrift von Dienstboten oder Dienstmädchen geschrieben wird, im Text dann aber zumeist das Wort Magd verwendet wird. Den Großteil der Artikel oder Absätze findet man bei den politischen Tagesgeschehen, unter den Überschriften „Kleine Damen-Zeitung“, „Neuigkeiten vom Tage“ und „Aus dem Gerichtssaale“.

Im Folgenden wird anhand von Zeitungsberichten die rechtliche und soziale Lage der Dienstboten, vor allem der Dienstmädchen, in Wien besprochen werden, für die fast das ganze 19. Jahrhundert und darüber hinaus die Wiener Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1810 Geltung hatte. In dieser umfangreichen Gesindeordnung, gegliedert in 166 Paragraphen, fand sich „fast sämtliches gesinderechtliches Gedankengut der vorhergehenden Jahrhunderte verarbeitet“ und war „auch für die auf sie folgenden neueren österreichischen Gesindeordnungen von prägendem Einfluss“.<sup>200</sup>

Wesentlich an der Schaffung der Wiener Dienstbotenordnung war Joseph von Sonnenfels beteiligt. Der Schwerpunkt seines Wirkens war „der organisatorische und funktionelle Ausbau von Polizei und Verwaltung, deren primäre Aufgaben nicht die Einschränkung und Bestrafung der Bürger, sondern die Erziehung derselben und die Förderung des Gemeinwohls sein sollten.“<sup>201</sup>

Marcus Casutt zitiert folgende Ausführung von Josef von Sonnenfels:

„Man wird (...) beobachten können, dass die Gesetzgebung es nicht unter ihrer Würde hielt, an mehr als einem Orte, dem Tone des Ansehens und Machtworts, welches gebietet, den Ton einer wohlwollenden Belehrung zur Seite gehen zu lassen, vorzüglich, bey wichtigeren, schärfer verpönten Pflichten: um durch die

---

<sup>200</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 11.

<sup>201</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 13.

auffallender gemachten Beziehungen derselben auf die öffentliche, auf die häusliche Ordnung, oder auf das selbst eigene Wohl des Verpflichteten, die Nothwendigkeit der Vorschrift begreiflicher zu machen, und gewisser Massen die Strenge des zur Handhabung angewendeten Mittels zu rechtfertigen.“<sup>202</sup>

Betrachtet man die Wiener Gesindeordnung genauer, lässt sich feststellen, dass die Absicht sowohl von Sonnenfels, als auch die des Gesetzgebers, hinsichtlich Erziehung und Förderung des Gemeinwohls im Bereich des Gesindewesens, in vielen Fällen auf der Ebene der Gesindehälter ausgedehnt wurde, sich aber nicht auf die Dienstboten erstreckte. Diesen wurden nicht Belehrungen erteilt, ihnen wurden strengste Strafen angedroht.<sup>203</sup>

Die Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810 galt vom 1. Februar 1865 für den ganzen Polizei-Rayon der k.k. Polizei-Direction Wien. Einige Paragraphen enthielten Bestimmungen über Amtsscheine, diese wurden jedoch durch die Einführung der Dienstbotenbücher im Jahr 1851 außer Kraft gesetzt und durch neue Vorschriften ersetzt. Ebenso wurden einige andere Paragraphen durch das neue Strafgesetz aus dem Jahr 1852 aufgehoben.<sup>204</sup>

Die ersten vier Paragraphen beschreiben die Personen, sowohl die Dienstgeber, als auch die Dienstnehmer<sup>205</sup>, für die die Gesindeordnung verbindlich war und geben einen Überblick über die Gliederung der Verordnung, an die im Folgenden angeknüpft wird.

---

<sup>202</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 13f., zitiert: SONNENFELLS, Joseph von: Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene Neue Gesindeordnung, Band 1, Wien und Triest 1810, S. VIIf.

<sup>203</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal S. 14f.

<sup>204</sup> MORGENSTERN (1901), Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 1-33.

<sup>205</sup> „§ 2. Die Benennung Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherren (worunter auch die Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Befindlichkeit der Gesindeordnung erstreckt, begreift sämmtliche (...) Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, ...“ MORGENSTERN (1901), S. 3f.  
Zu den Definitionen siehe Kap. I.1., S. 11ff.

# **1. Vor dem Eintritt in den Dienst**

## **1.1. Herkunft der Dienstmädchen**

Betrachtet man die örtliche Herkunft, stammten die meisten Wiener Dienstboten nicht aus Wien selber, sondern vor allem aus den slawischen Gebieten, meist aus Böhmen und Mähren, Nieder- und Oberösterreich, aber auch aus Ungarn und anderen Ländern der Monarchie.<sup>206</sup> Tichy zufolge waren 1880 nur 7,3% der in Wien lebenden Dienstmädchen auch in der Stadt gebürtig, im Jahr 1890 waren es 12,4%.<sup>207</sup>

Unter dem Titel „Eine flüchtige Bonne“ wird von einer 22jährigen Frau berichtet, die wenig Deutsch spricht, des Diebstahls von 200 fl.<sup>208</sup> und Schmuck im Wert von 520 fl. verdächtigt wurde und seit dem Vormittag flüchtig war.<sup>209</sup>

Die soziale Herkunft beschränkte sich auf bäuerliche und kleinbürgerliche Schichten. Nach Stekl liegen verlässliche Zahlen erst zu Anfang des 20. Jahrhunderts vor: Von den 70.476 weiblichen Dienstboten in Österreich, die zwischen 1907 und 1910 den Dienst angetreten hatten, waren 70,4% berufslose Familienangehörige, und stammten „somit aus einem hausrechtlich wie wirtschaftlich von einem Hausvater abhängigen Personenkreis“.<sup>210</sup>

Eine von Oscar Stillich in Berlin durchgeführte und 1902 publizierte Untersuchung zeigte, dass die Mädchen von Handwerkern, Arbeitern, kleinen Landwirten, kleinen Beamten, anderen Gewerbetreibenden und zu 13% von nicht genannten Eltern abstammten.<sup>211</sup>

---

<sup>206</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), *Gesindewesen*, S. 134f.

<sup>207</sup> TICHY (1984), *Alltag*, S. 25, zitiert: GLETTNER, Monika: *Die Wiener Tschechen um 1900. Strukturanalyse einer nationalen Minderheit in der Großstadt*, Wien 1972, S. 230.

<sup>208</sup> Die Abkürzung „fl.“ bedeutet „Floren“, die aus Gold geprägte Gulden, weiter führende Informationen bei JUNGWIRTH, Helmut: *Geprägt in Gold und Silber ... Österreichs Geld in der Neuzeit*, Wien 1968, S. 43.

<sup>209</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 243 vom 22. Oktober 1895.

<sup>210</sup> STEKL, Hannes: *Soziale Sicherheit für Hausgehilfen*, in: BRUCKMÜLLER, Ernst · SANDGRUBER, Roman - STEKL, Hannes: *Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung*, Wien 1978, S. 189f.

<sup>211</sup> STILLICH, Oscar: *Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin*, Berlin-Bern 1902, S. 109.

Gemeinsam waren den Töchtern ihre geringe Schulbildung und ihre Mittellosigkeit auf Grund ihrer sozialen Herkunft und daher waren sie auf sofortigen Erwerb ihres Lebensunterhaltes angewiesen.<sup>212</sup>

## 1.2. Dienstbotenbücher

Die Bestimmungen über die Amtsscheine (§§. 5.11) wurden durch die Vorschriften über Dienstbotenbücher im Jahr 1851 ersetzt.<sup>213</sup>

Die Einführung wurde begründet, dass es „viele und bedeutende Übelstände“ gibt und bei regelmäßiger Führung der Bücher bieten sie „der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit einer eindringlichen Überwachung bestimmungsloser vacierender Individuen, lassen dem Dienstgeber geeignete Garantien für das Wohlverhalten der dienenden Personen finden und sichern den letzteren die Behelfe, sich über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art ausweisen zu können.“<sup>214</sup>

Die Dienstbotenbücher hatten den Namen, den Geburtsort, eine Personenbeschreibung des Dienstboten und dessen eigenhändige Unterschrift zu enthalten. Auf den 48 Seiten mit den fortlaufenden Rubriken wurden die Namen, Charakter und Wohnorte der Dienstgeber eingetragen, ferner der Tag des Eintritts in den Dienst und der Tag des Austritts aus dem Dienst und die Eigenschaft des Dienstes, außerdem die Dienstzeugnisse (insbesondere über Treue, Gehorsam, Geschicklichkeit, Fleiß und Sitte).

In der Regel wurden die Dienstbotenbücher von den ordentlichen Gesindebehörden der Heimat der Dienstboten ausgestellt, oder von der Behörde ihres Aufenthaltsortes, wenn sie aus Ländern kamen, in denen es keine Dienstbotenbücher gab.

Negative Eigenschaften wurden nicht näher ausgeführt, sondern durch einen Strich in der betreffenden Rubrik kenntlich gemacht.<sup>215</sup>

---

<sup>212</sup> Vgl. OTTMÜLLER (1978), Die Dienstbotenfrage, S. 67; TICHY (1984), Alltag, S. 26.

<sup>213</sup> MORGENSTERN (1902), Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 4.

<sup>214</sup> Vgl. MORGENSTERN, Hugo: Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten – Ordnungen (1901), S.33f.

<sup>215</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 42.

Außerdem enthielt jedes Dienstbotenbuch Vorschriften, die in insgesamt zwölf Paragraphen gegliedert waren, darunter folgende:

- „§. 2. Die Aufnahme eines Dienstboten ohne Dienstbuch ist nicht gestattet.
- §. 7. Das Dienstbuch hat der Dienstherr in Verwahrung zu behalten.
- §. 12. Die Verfälschung eines Dienstbuches in was immer für einer Rubrik wird den bestehenden Gesetzen gemäß bestraft.“<sup>216</sup>

Dass der Verstoß gegen die Vorschriften dramatische Folgen haben kann, beweist eine Meldung aus dem Jahr 1874: Ein Dienstmädchen, das erst zwei Tage im Dienst stand, brachte ihre Dienstgeberin um - die Vermittlerin hatte nie Zeugnisse gesehen! Ob es sich tatsächlich um ein Dienstmädchen gehandelt hatte oder um eine Kriminelle, lässt die Meldung offen.<sup>217</sup>

Um schlechte Zeugnisse nicht belegen zu müssen, meldeten Dienstmädchen ihre Bücher als gestohlen. Das versuchte auch ein Mädchen, das aber an einen aufmerksamen Polizisten geriet, der sie als eine gesuchte Diebin erkannte. Bei einem gemeinsamen Nachtmahl hatte sie ausgerechnet einen Beamten bestohlen (Uhr mit Goldkette, zwei Ringe, 30 Gulden Bargeld), der Anzeige erstattete.<sup>218</sup>

Als ein Beispiel für die Verfälschung des Dienstbuches sei die 20jährige Dienstmagd Franziska Burian genannt, die mehrmals im Gefängnis war, und diese Tatsache vertuschen wollte. Unter der Überschrift „Sie war teppert“ findet man den Versuch von Albertine Bouschek, die eine 48stündige Arreststrafe zu verbüßen hatte, und um ihren Name unbeschädigt zu belassen, nannte sie sich Albertine Meier. Die Namensänderung im Dienstbotenbuch blieb zunächst unerkannt, der Schwindel kam erst auf, als ihr Vater sie überraschend besuchen wollte und sie in Wien suchte.<sup>219</sup>

---

<sup>216</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 37f.

<sup>217</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 75 vom 4. April 1874.

<sup>218</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 268 vom 23. November 1893.

<sup>219</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 151 vom 5. Juli 1894 und 26. Jg., Nr. 50 vom 2. März 1899.

### 1.3. Arbeitsvermittlung

Paragraph 17 besagte, dass es den Dienstgebern und den Dienstboten frei stehe, sich in die bei den Polizeibehörden aufliegenden Dienstregister, in denen freie Dienstplätze und ausgetretene Dienstboten aufgezeichnet waren, eintragen zu lassen oder nicht. Auch konnte der Dienstbote sich ohne bei der Polizei anzufragen einen Dienst zuweisen lassen, „nur muss die Zuweisung stets unentgeltlich geschehen und darf ein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer für eine Benennung oder Bemäntelung weder gegeben noch angenommen werden.“<sup>220</sup>

Paragraph 18 betraf das vollständige Verbot der gewerbsmäßigen Gesindevermittlung und wurde durch das Hofdekret von 1847 aufgehoben. Durch den Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 28. Februar 1863 wurde die „gewerbsmäßige Privat = Geschäftsvermittlung“ dem Konzessionszwang unterstellt.<sup>221</sup>

All diese Maßnahmen waren nicht wirklich erfolgreich, denn alleine in Wien gab es im Jahr 1896 laut Casutt insgesamt 219 Gesindevermittler.<sup>222</sup>

In den Zeitungen wurde ausführlich über die Missstände berichtet, Referate gehalten und Anträge im Gemeinderat eingebracht wurden.

„Dass das Wiener Dienstvermittlungswesen einer durchgreifenden Reform bedarf, ist heute, ... , außer Frage gestellt und man kann mit vollstem Rechte sagen, dass sowohl die Dienstgeber als die Dienstboten in dieser Angelegenheit eines Sinnes sind. Nun ist die Sache erfreulicher Weise von berufenster Seite, *nämlich von Dienstvermittlern* selbst in Angriff genommen worden und wir sind überzeugt, dass hierin der Anfang zur Reform in glücklicher Weise gemacht worden ist.

Samstag, den 28. d. M. Abends hielt der *Verein der konzessionirten Dienstvermittler Wiens* im Saale der „Ressource“ eine Plenarversammlung ab. In längerer Rede brachte der Vereinsobmann Herr *Bischof* die Ursachen des unverkennbaren Niedergangs des Dienstvermittlungsgewerbes zur Sprache. Hauptsächlich drei Umstände seien es, welche das Dienstvermittlungsgewerbe allmählig zu Grunde richten müssen: die *unbefugte Konkurrenz* seitens der Winkel = Stellenvermittlungen, die *befugte Konkurrenz* seitens gewisser *Klubs*, welche unter dem Aushängeschilder angeblich unentgeltlicher Stellenvermittlung in vielen Fällen sehr selbstsüchtige Zwecke verfolgen, endlich die *unreelle Gebahrungsweise* einzelner *Gewerbebesessenen*, hauptsächlich deren lügenhafte Inserierungsmethode. Hiegegen mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen, sei unabweisliche Pflicht aller anständigen Gewerbebesessenen.

---

<sup>220</sup>MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 6.

<sup>221</sup>MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen (1901), S. 6.

<sup>222</sup>CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 85.

Lebhaften Beifall fanden die Ausführungen des Vereinsausschußmitgliedes Frau Nowy, welche in drastischer Weise die Manöver einiger Dienstvermittlungsbureaux illustrierte, um möglichst viele Stellensuchende anzulocken. Da werde in den Zeitungen inserirt: 1000 Plätze oder – um die Sache recht glaubwürdig zu färben, etwa – 783 Dienstplätze „*sofort zu besetzen*“. Die maßlose Übertreibung solcher Inserate falle doch jedem vernünftig Denkenden in die Augen und sei geeignet, den ganzen Stand zu diskreditiren.

Hierauf brachte der Obmann=Stellvertreter Herr Kurz die von demselben bereits vor längerer Zeit angeregte Frage eines *behördlichen Normaltarifs* für Dienstvermittlungsbureaux, sowie der *behördlichen Kontrolle der Dienstvermittlungsinserate* zur Sprache. Jeder annoncirende Dienstvermittler soll gehalten sein, die von ihm inserirte *Anzahl der bei ihm angeblich zu besetzenden Dienstplätze bücherlich nachweisen* zu können.

Zum Schlusse wurde von der Versammlung einstimmig eine von Herrn Kurz verlesene Resolution angenommen, laut welcher die Vereinsleitung beauftragt wird, wegen Abstellung der besprochenen Übelstände bei den Behörden vorstellig zu werden.<sup>223</sup>

Gefordert wurden vor allem eine (schrittweise) Abschaffung der gewerblichen bei gleichzeitiger Einrichtung einer städtischen Gesindevermittlung sowie Gebührenfreiheit gegenüber den Dienstsuchenden. Erst mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 3. Februar 1903 wurde die Gesindevermittlung in den Wirkungskreis des Wiener-Städtischen Vermittlungsamtes mit einbezogen.<sup>224</sup>

Auch Wohltätigkeitsvereine boten – meist unentgeltliche – Stellenvermittlung nebst Ausbildungsmöglichkeiten (Koch- und Haushaltungsschulen) sowie die Unterbringung von stellenlosen Dienstboten an.<sup>225</sup>

In der Zeitung finden sich im Anzeigenteil sowohl die Annoncen von Vermittlungsbüros, als auch Mitteilungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage bezüglich Dienstboten. Die meisten Anzeigen findet man durch einen längeren Zeitraum immer wieder. Einige Beispiele:

„Das concessionierte Dienstvermittlungs=Bureau, Wien, Josefstädterstraße 59, empfiehlt sich dem P.T. Publikum als auch den Dienstsuchenden aller Kategorien zur Dienstvermittlung jeder Branche.

---

<sup>223</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 251 vom 1. November 1893, zit. unter dem Titel: Zur Reform des Dienstvermittlungswesens (Spezial=Bericht des „Neuigkeits-Welt-Blatt“.)

<sup>224</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 85f.

<sup>225</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 87.

Das bürgerliche Dienstvermittlungs-Institut Wien, Josefstadt, Langegasse 55 empfiehlt sich sowohl den P.T. Herren und Frauen Dienstgebern als auch den Dienstsuchenden zur schnellen Dienstbesetzung jeder Art.<sup>226</sup>

Auch die Stellenvermittlung Alserstraße 18 suchte Dienstpersonal.<sup>227</sup>

Im Mai 1874 findet man neben der Werbung des „k.k. konzessionirten ersten Zentralbureaus am Burgring, Elisabethstraße 24,“ auch folgendes:

„21 jähriges Dienstmädchen (groß, stark, von guter Erziehung, im Lesen, Schreiben und Rechnen gut bewandert) sucht in einem „achtbaren Hause“ Dienstplatz.“<sup>228</sup>

Gesucht wurden ferner Bonnen, Mädchen für alles, Köchinnen, Stubenmädchen, Haushälterin, Hausknecht.<sup>229</sup>

<p><b>Ein christliches Mädchen</b> bittet um Stelle für Alles. Mittelgasse Nr. 3, 2. Stock II, bei Fr. Wagner. 3403</p>	<p><b>Anständiges Mädchen für Alles</b> (auch vom Lande) in christliches Haus gesucht. XVII., Gersthof, Scheiblstraße Nr. 46. Zu sprechen 12—1 Uhr. 1217</p>
<p><b>Ein christliches Mädchen</b> bittet um Stelle für Alles. Mittelgasse Nr. 3, 2. Stock II, bei Fr. Wagner. 3403</p>	<p><b>Zu größeren Kindern</b> als Bonne oder als Labnerin wünscht Fräulein, Baherin, unterzukommen. III., Ungargasse Nr. 45, 2. St., Th. 14, Betti B. 9696</p>
<p><b>Fräulein,</b> in besten Jahren, spricht deutsch und slavisch, in Haushalt u. Handarbeit sehr thätig, wünscht Stelle als Haushälterin zu intelligentem Herrn oder Dame. Briefe erbeten unter: „F. N.“ posts rest. Schemnitz, Ungarn. 3305</p>	<p><b>Alleinstehende Frau,</b> Witwe, bittet bei einer Dame oder Herrn die Wirthschaft zu führen. — Judith Minichold, VII., Strossiggasse 20, Thür 4. 9695</p>

Abb. 4: Beispiele von Annoncen, „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 239, vom 17. Oktober 1895.

<sup>226</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 1 vom 6. Jänner 1874.

<sup>227</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 7. Jg., 275 vom 30. November 1880

<sup>228</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 108 vom 14. Mai 1874

<sup>229</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, z. B. 1. Jg., Nr. 106 vom 14. Juli 1874

## **2. Im Dienst**

### **2.1. Der Vertragsabschluss**

Die Form des Vertragsabschlusses enthält mit der Darangabe, auch „Mietgroschen“ bezeichnet, eine symbolische Handlung, die bis ins Mittelalter zurückreicht.<sup>230</sup>

In der Wiener Dienstbotenordnung regeln mehrere Paragraphen (19 – 28), wie mit dem Darangeld und in diesem Zusammenhang mit der Zusage beziehungsweise Absage des Dienstes umzugehen ist. Obwohl Casutt Paragraph 19 für unglücklich formuliert befindet und von juristischer Seite Erklärungsversuche anbietet, findet sich in dieser Tageszeitung keine Notiz zu diesem Kapitel.<sup>231</sup>

Die Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses regelte Paragraph 29 der Wiener Gesindeordnung von 1810: „Um Streitigkeiten über den Lohn und was dem Dienstboten sonst zugesagt worden, vorzukommen, hat jeder Dienstgeber dem Dienstboten einen unterschriebenen, schriftlichen Dienstvertrag oder sogenannten Spanzettel zu behändigen, der die Eigenschaft des Dienstes, den Betrag des Lohns, ferner ob die Bezahlung monatlich, vierteljährig, oder überhaupt nach dem Jahre bedungen und was etwann noch besonders zugesagt worden, enthält. ...“<sup>232</sup>

### **2.2. Treuepflicht des Dienstboten**

Im § 33 werden die Pflichten des Dienstboten mit „Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste“ beschrieben, § 51 besagt: „Nicht nur, dass jeder Dienstbote alle ihm zukommenden Dienste zu leisten schuldig ist, er ist bei Leistung dieser Dienste auch zu allem Fleiße, ist bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen

---

<sup>230</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 7.

<sup>231</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 101ff.

<sup>232</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 8.

sämtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden. (...)“<sup>233</sup>

Paragraph 34 der Wiener Dienstbotenordnung bestimmte: „Jede Untreue des Dienstvolkes gehört unter eine der folgenden Gattungen: sie ist entweder Diebstahl oder Veruntreuung im näheren Sinn des Wortes, oder Betrug.“<sup>234</sup>

Mit dem Eingehen eines Gesindeverhältnisses verpflichtete sich der Dienstherr seinem Dienstherrn zu absoluter Treue. Im Laufe der Zeit wandelte sich offenbar das Verständnis des Treuebegriffs, als Treueverstoß wurden nur mehr strafbare Delikte mit Bereicherungsvorsatz gewertet.<sup>235</sup>

Möglicherweise hat diese Veränderung im Begriffsverständnis ihre Ursachen in den tatsächlichen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts. Nach einer aus dem Jahr 1895 vorliegenden Statistik waren die häuslichen Dienstboten mit circa 13 Prozent ungefähr sechsmal so häufig an Verbrechen beteiligt, als dies ihrer Vertretung in der Gesamtbevölkerung (2%) entsprochen hatte.<sup>236</sup>

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Anstieg der Beteiligung an Verbrechen von häuslichen Dienstboten im Verhältnis zur Gesamtzahl aller wegen Verbrechen Verurteilter:<sup>237</sup>

Jahr	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Prozent	10,7	10,9	11,1	11,0	12,3	13,5	12,8	13,1	12,7	13,2

Die Verbrechen waren vorwiegend Diebstahlsdelikte, aber auch schwere körperliche Beschädigung, Kindesmord, Abtreibung und Kindesweglegung.<sup>238</sup>

Bei den Diebstahlsdelikten ist allerdings zu beachten, dass es sich oft nur um kleine Entwendungen handelte, etwa um ein Stück Brot zum Hungerstillen, was aber von den Dienstgebern zur Anzeige gebracht wurde.<sup>239</sup>

---

<sup>233</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 9f.

<sup>234</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 118.

<sup>235</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 118.

<sup>236</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 163.

<sup>237</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 163.

<sup>238</sup> MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 163.

<sup>239</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 119.

## 2.3. Strafbare Delikte

Im Folgenden sind einige Beispiele zu den einzelnen Delikten, die in Wien begangen wurden und in der Zeitung Niederschlag fanden, angeführt.

### ▪ Diebstahl

Aus Rache, weil sie entlassen wurde, bestahl eine 17jährige Dienstmagd ihre ehemalige Herrschaft und verkaufte beziehungsweise vergeudete die gestohlenen Sachen im Wert von 419 Gulden und wurde dafür mit zwei Jahren schweren Kerkers bestraft.<sup>240</sup>

Die Versuchung, Geld aus der Lade zu nehmen oder die Kassa zu öffnen, war offenbar sehr groß. Ein Kindsmädchen war angeklagt, 561 fl. aus der Lade genommen zu haben<sup>241</sup>; eine Dienstmagd stahl 670 fl., nähte sie in ihren Rock ein, wurde zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt.<sup>242</sup> Eine günstige Gelegenheit wollte eine Dienstmagd nutzen und die Kassa öffnen, da ihr Dienstgeber vergessen hatte, den Schlüssel einzustecken. Sie konnte weder die Kassa öffnen, noch den Schlüssel wieder abziehen und daher wurde ihr Diebstahlsversuch bemerkt.<sup>243</sup>

Ein kurioser Fall ist der einer 45jährigen Magd, die zehn Jahre bei ihrer Dienstgeberin, einer Hausbesitzerin, diente. Ohne deren Wissen behob sie von zwölf Sparbüchern insgesamt 3.600 fl, fälschte die Sparbücher und verspielte fast alles im Lotto. Außerdem wollte sie sich ein Darlehen nehmen über 1.000 fl und gab sich dabei als ihre Herrin aus.<sup>244</sup>

Einen sehr ausführlichen Bericht gibt das Blatt von einer Schwurgerichtsverhandlung, die offenbar großes Aufsehen erregt hatte, da schon lange vor dem Beginn der Andrang sehr groß und der Saal bis auf den letzten Platz gefüllt war. Die Angeklagte, die 26jährige Haushälterin Marie

---

<sup>240</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 22 vom 31. Jänner 1874

<sup>241</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 105 vom 7. Mai 1893.

<sup>242</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 194 vom 25. August 1893.

<sup>243</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 14 vom 19. Jänner 1894

<sup>244</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 86 vom 14. April 1896.

Zemansky, die „neben einem Justizsoldaten weinend den Beginn der Verhandlung erwartete, ist ein mittelgroßes, kräftig schlankes Mädchen. Ihr Gesicht hat keinen besonderen Ausdruck, ist aber gefällig. Ihr modern frisirtes hellbraunes Kopfhair ist gewellt. Sie trägt einen aus Jacke und Rock bestehenden tiefdrapfarbenen Anzug modernsten Schnittes.“ Angezeigt wurde von ihrem Dienstgeber, dem Direktionsadjunkt des Finanzministeriums, Karl Oberleithner, dass ihm „aus seiner Wertheim’schen Kassa 7 Pfandbriefe und 31 Aktien der österr.-ungar. Bank im Kurswerthe von über 41.000 fl. entwendet worden seien“ und er sagte ferner aus, „dass der Aufbewahrungsort der Kassaschlüssel nur ihm und seiner über jeden Verdacht erhabenen Haushälterin bekannt gewesen sei.“ Der Einbruchsversion der Angeklagten wurde nicht geglaubt, sie leugnete auch weiter, obwohl sie als Verkäuferin von Wertpapieren erkannt worden war. Erst als sich eine Freundin, die von der Verhaftung aus der Zeitung erfahren hatte, bei der Polizei meldete und ein versiegeltes Päckchen übergab, das sie von Zemansky zur Aufbewahrung erhalten hatte, und das 37.000 fl. enthielt, war die Angeklagte bereit ein Geständnis abzulegen. Der Grund ihrer Tat war, dass sie ihren Geliebten heiraten wollte. Von diesem wusste ihr Dienstgeber (74 Jahre alt) nichts, der ihr versprochen hatte, wenn sie ihn bis zum Tode pflegen würde, ihr testamentarisch 20.000 fl. und Möbel zu vermachen, was der Haushälterin bekannt war. Sehr ausführlich kam zur Sprache, wie der Diebstahl vor sich ging („Ich habe genommen, was ich mit einer Hand ergreifen konnte.“) und dass sie noch im Gefängnis einen Wachebeamten mit 5000 fl. bestechen wollte. Interessant sind die Angaben zu ihrem Vorleben. „Über ihr Vorleben gab die Angeklagte an, dass ihre Eltern in Wien wohnen und dass sie seit ihrem 16. Lebensjahre dient, seit fünfeinhalb Jahren bei Oberleithner, zuerst als Dienstmädchen bei einer früheren Haushälterin desselben, zuletzt als Haushälterin selbst und dass ihr Dienstgeber mit ihr sehr vertraut war. Sie hatte einen Monatslohn von 18 fl. und vor vier Jahren übergab der Dienstgeber ihr sechs Bankaktien, damit sie sich aus den Coupons derselben bezahlt machte.“

Die Frage, ob sie mit ihrem Geliebten und mit ihrem Dienstgeber intime Beziehungen hatte, bejahte sie. Nach den Zeugeneinvernahmen, bei denen

unter anderem herauskam, dass die beiden Männer von der Untreue nichts wussten, wurde die Angeklagte zu dreijährigem schweren Kerker verurteilt.<sup>245</sup>

Neben dem Gelddiebstahl waren auch Schmuck, Kleidungsstücke und andere mehr oder weniger wertvolle Gegenstände sehr begehrt. Eine 22jährige Köchin stahl ihrer Dienstgeberin, einer Modistin, neben Spitzen, Wäsche, Seidenbändern, Seiden- und Samtresten auch Geschirr, Zucker und Kaffee etc.<sup>246</sup>

Über ein Stubenmädchen, das sich stets sehr elegant kleidete und das Auftreten einer vornehmen Dame hatte, erfährt man von ihrem Besuch eines Antiquitätengeschäftes. Sie „sah sehr distinguirt aus und bot in französischer Sprache“ eine Miniaturkopie nach Corregio's „Venus und Amor“ zum Kauf an, einige Tage später echte Spitzen. Die Antiquitätenhändlerin kaufte das wertvolle Bildchen und stellte es in die Auslage, wo es auch der rechtmäßige Besitzer, ein Universitätsdozent, erkannte. Er erstattete Anzeige gegen das „elegante“ Stubenmädchen, das bis zum 1. d. M. bei ihm im Dienste war. Dieses gab den Diebstahl des Bildes und der Spitzen zu und wurde ins Landesgericht eingeliefert.<sup>247</sup>

Unter dem Titel „Putzsüchtiges Stubenmädchen“ findet man als eine der „Neuigkeiten vom Tag“: Das Stubenmädchen Elise Kudela stahl ihrer Dienstgeberin Garderobe im Wert von 700 fl. Den Großteil fand man „als man die Effekten des Mädchens durchsuchte“, zwei kostbare Seidenroben hatte sie bei ihrer Freundin versteckt.<sup>248</sup>

Bemerkenswert ist eine Notiz über die Vertagung einer Verhandlung zur Aufbringung des Taufscheines. Das des Wäschediebstahls angezeigte Dienstmädchen erschien dem Richter als sehr jung.<sup>249</sup>

Die Vorurteile gegenüber den „diebischen“ Dienstmädchen waren offenbar so groß, dass sie rasch in den Verdacht des Diebstahls gerieten, sobald etwas

---

<sup>245</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 79 vom 5. Mai 1895.

<sup>246</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 10. Jg., Nr. 245 vom 25. Oktober 1893.

<sup>247</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 21 vom 25. Jänner 1895.

<sup>248</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 66 vom 22. März 1894.

<sup>249</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 3 vom 5. Jänner 1894.

nicht gefunden wurde. Nachdem ein Dienstmädchen des Stehlens zweier Bilder bezichtigt und verhaftet wurde, stellte sich ihre Unschuld heraus und sie erhielt 25 fl. Schadenersatz für die Haft.<sup>250</sup>

Nachdem einem Dienstgeber der Kassaschlüssel gestohlen wurde, ließ er das Schloss austauschen. Bald darauf verschwand auch seine Brieftasche und als erstes wurde wieder das Dienstmädchen verdächtigt, wo man tatsächlich sowohl den Schlüssel, als auch die Brieftasche unter ihren Sachen fand. Trotz ihrer Beteuerungen unschuldig zu sein, wurde das Mädchen in Untersuchungshaft genommen. Der 12jährige Sohn des Dienstgebers machte sich durch Wirtshaubesuche, wo er Geld ausgab, verdächtig und nach einem strengen Verhör legte er ein Geständnis ab. Der Knabe wurde zu „einmonatlicher abgesonderter Verschließung“ verurteilt, über eine Entschädigung für das Dienstmädchen erfährt man nichts.<sup>251</sup>

#### ▪ Racheakte

Den Dienstmädchen wurde vielfach Bosheit vorgeworfen und manche Taten scheinen dies zu bestätigen. Im Folgenden sollen einige Beispiele aufgezeigt werden:

Nach ihrer Kündigung schnitt ein Stubenmädchen zwei Polstermöbel auf.<sup>252</sup> Ein anderes Dienstmädchen goss nach ihrer Entlassung eine ätzende Flüssigkeit auf die Polstermöbel und Teppiche, es entstand ein Schaden von 100 fl.<sup>253</sup> Von einem weiteren Stubenmädchen, das von ihrer Dienstgeberin wegen Diebstahls angeklagt wurde, wird berichtet, dass sie auf fünf Stühle und eine Ottomane ätzende Flüssigkeit geleert hatte und als Grund für ihre Tat schlechte Behandlung nannte. Im Laufe der Verhandlung stellte sich heraus, dass sie schon bei früheren Dienstgebern kleinere Diebstähle verübt hatte und schon einmal, ebenfalls aus Rache wegen ihrer Entlassung, mit ätzender Flüssigkeit hantiert hatte.<sup>254</sup>

---

<sup>250</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 97 vom 27. April 1896.

<sup>251</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 238 vom 17. Oktober 1893.

<sup>252</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 67 vom 23. März 1894.

<sup>253</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 28 vom 6. Februar 1894.

<sup>254</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 113 vom 19. Mai 1894.

Die Verfügung über die Dienstboten zeigt folgender Bericht unter den Neuigkeiten zum Tag: Tagelang hatte sich ein Stubenmädchen für einen Maskenball vorbereitet, auf den sie mit ihrem Freund gehen wollte, die Köchin borgte ihr sogar ihren Schmuck. Am Morgen des Tages erklärte ihr die Gnädige, dass sie nicht ausgehen dürfe, da sie einen Herrn zum Souper erwarte. In ihrem Schmerz kündigte das Dienstmädchen in 14 Tagen. Abends bot sich ihr die Gelegenheit zur Rache – sie entwendete unbemerkt die falschen Zähne ihrer Dienstgeberin aus dem Glas und als es läutete und sie die Türe für den angekündigten Herrn öffnete, war der Schreck bei ihrer Gnädigen groß. „Der Herr war nie mehr gesehen“ – das Dienstmädchen wurde sofort gekündigt.<sup>255</sup>

#### ▪ **Gewalt an anvertrauten Kindern**

Aus heutiger Sicht ziemlich unverständlich waren die Kindermädchen junge Mädchen, meist selber noch mehr Kind als Erwachsene, unerfahren, am schlechtesten bezahlt und offensichtlich psychisch und physisch zeitweise überfordert. So ist vielleicht auch zu erklären, dass ein 17jähriges Kindermädchen dem sieben Monate alten Kind, das schrie, ein Kissen darüber legte. Das Kind erstickte und als das Mädchen dies bemerkte, irrte es zunächst durch Wien bis es sich reuig der Polizei stellte – es wurde zu vier Monaten schweren Arrest verurteilt.<sup>256</sup>

Ein 17jähriges Kindermädchen, das seine Entlassung wollte, sollte den vorausbezahlten Lohn zurückerstatten, was sie entweder nicht wollte oder konnte, und deshalb aus Rache versuchte, das sechs Wochen alte Baby zu ermorden.<sup>257</sup>

Ebenfalls erst 17jährig stieß ein Kindermädchen ein ihr anvertrautes 10jährige Mädchen derart, dass es stürzte und sich verletzte. Tags darauf drohte sie dem älteren Bruder: „Wenn du nicht das Maul hältst, kriegst auch einen Stoß, dass 'der die Haxen brichst.“ Es kam trotzdem zu einer Anzeige.<sup>258</sup>

---

<sup>255</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 46 vom 24. Februar 1895.

<sup>256</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 24. Jg., Nr. 32 vom 10. Februar 1897 und Nr. 66 vom 21. März 1897.

<sup>257</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 208 vom 15. September 1874.

<sup>258</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 24. Jg., Nr. 188 vom 19. August 1897.

### ▪ **Kindesmord, Kindesweglegung**

Eine Schwangerschaft war im Allgemeinen für ein Dienstmädchen kein Grund für eine Dienstbeendigung, aber sie bildete sehr wohl einen Entlassungsgrund für den Dienstgeber. Nach Ottmüller verwendeten viele Dienstmädchen ihren ganzen Lohn für eine Pflegestelle für ihr Kind, von dessen Existenz die Herrschaft nichts wissen durfte.<sup>259</sup>

Bemerkten die Dienstgeber die Schwangerschaft, musste das Mädchen meistens die Stelle verlassen. In dieser Notlage, in der sie weder einen Arbeitsplatz noch eine Familie hatten, in der sie psychischen und materiellen Rückhalt fand, entschlossen sich zahlreiche Mädchen zu Abtreibungen, Kindesweglegung oder Kindesmord, oder sie wandten sich der Prostitution zu, weil sie keine andere Möglichkeit sahen, für sich und das Kind die nötigen Mittel zu verdienen.<sup>260</sup>

Der Großteil der wegen Kindesmord angeklagt Frauen genoss einen guten Ruf und hatte zuvor keinerlei Straftaten begangen. Die Kindesväter stammten in der Mehrzahl aus derselben sozialen Schicht, selten handelte es sich um Männer aus höheren Schichten, was bedeutet, dass die Beziehungen, entgegen populärer Vorstellung, meist nicht durch sexuelle Ausbeutung gekennzeichnet waren.<sup>261</sup>

Vor Gericht hatten viele Frauen situationsgerechte Strategien entwickelt, um sich zu verteidigen. Den Vorwurf der heimlichen und „hilflosen“ Geburt versuchten sie mit dem Argument der „Übereilung“ zu entkräften, was eine Geburt zu einem unerwarteten Termin meinen konnte oder auch eine schnelle Geburt – sie seien von der Geburt überrascht worden. Wenn man bedenkt, vor welchen Schwierigkeiten ein Dienstmädchen durch eine Schwangerschaft und Geburt stand, ist es durchaus möglich, dass sie die bevorstehende Geburt erfolgreich verdrängt hatten. Die Aussage über eine Totgeburt wurde oft

---

<sup>259</sup> Vgl. OTTMÜLLER (1978), Die Dienstbotenfrage, S. 80.

<sup>260</sup> Vgl. MORGENSTERN (1902), Gesindewesen, S. 162ff; vgl. OTTMÜLLER (1978), Die Dienstbotenfrage, S. 80.

<sup>261</sup> ULBRICHT, Otto: Kindsmord in der Frühen Neuzeit, in: GERHARD, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 240f.

medizinisch widerlegt, die Verletzungen des Kindes erklärten einige Frauen mit einer Ohnmacht, andere durch eine Sturzgeburt.<sup>262</sup>

Als Beispiel für eine Angeklagte, die ein ausgezeichnetes Zeugnis erhielt, fleißig, gutmütig und treu war, sei eine 23jährige Magd aus Graz erwähnt, die heimlich in der Nacht ein lebensfähiges Kind zur Welt brachte und dieses nach Aussage der Gerichtsmediziner tötete und dafür eine dreijährige Kerkerstrafe zu verbüßen hatte.<sup>263</sup>

Offenbar gelang es den Frauen teilweise tatsächlich die Schwangerschaft vorerst zu verbergen, das Kind heimlich zur Welt zu bringen und dann wussten sie nicht mehr weiter, so etwa eine 23jährige Dienstmagd aus Wien, die ihr Neugeborenes tötete und in einer Truhe unter Schutt und Mist versteckte. Sie wurde mit drei Jahren schweren Kerkers bestraft, eine andere Magd, ebenfalls des Kindesmordes angeklagt, mit vier Jahren schweren Kerkers.<sup>264</sup> Auffällig ist das unterschiedliche Strafausmaß, wenn man liest, dass eine 26jährige Magd, die ihr Neugeborenes getötet hatte, zu sieben Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde.<sup>265</sup>

Mit einem Freispruch endete der Prozess für eine 20jährige Dienstmagd, die ihr Neugeborenes in die Senkgrube „geschmissen“ hatte. Durch sein Wimmern wurden die Hausbewohner aufmerksam und der Säugling kam ins Krankenhaus, wo er dann aber verstarb. Die Geschworenen bejahten zwar den Mord, aber auch die Sinnesverwirrung der Magd.<sup>266</sup>

Von einem ungewöhnlichen Kindesmord erfährt man in einem Bericht aus dem Jahr 1895. Eine Dienstmagd fand mit ihrem Neugeborenen Aufnahme in der Findelanstalt, wofür sie ein weiteres Kind vier Monate miternähren hätte müssen. Diese Pflicht erlischt mit dem Tode des eigenen Kindes. Die - wie es in dem Blatt mehrfach heißt – „unnatürliche“ Mutter ermordete das Kind mit einer

---

<sup>262</sup> Vgl. ULBRICHT (1997), Kindsmord, S. 239.

<sup>263</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 71 vom 31. März 1874.

<sup>264</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 139 vom 20. Juni 1893 bzw. Nr. 182 vom 10. August 1893 und Nr. 168 vom 26. Juli 1893.

<sup>265</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 48 vom 27. Februar 1895.

<sup>266</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 24. Jg., Nr. 281 vom 10. Dezember 1897 und 25. Jg., Nr. 110 vom 14. Mai 1898.

Stecknadel und wurde wegen Totschlags zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt.<sup>267</sup>

Berichte über heimliche Geburten auf dem „Anstandsort“ und „das Kind rutschte in den Kanal“ finden sich immer wieder, auch von Kinderleichen im Donaukanal.<sup>268</sup>

Dass manche Dienstgeber mit ihren Dienstmädchen Verhältnisse hatten, wird immer wieder berichtet. Es soll hier nicht aufgezeigt werden, von wem die Initiative ausging oder wer „schuldig“ war, aber im Allgemeinen hatten die Dienstmädchen, wenn sie ein Kind erwarteten die größeren Schwierigkeiten und standen unter enormen Druck, wie der folgende Fall zeigt. Am 28. August 1893 fand in Korneuburg eine Schwurgerichtsverhandlung gegen ein Dienstmädchen wegen Kindesmordes und gegen den Dienstgeber dieser Magd, den „atürlichen Vater des Kindes, wegen Mordes, statt. Die Anklageschrift hatte folgenden Inhalt:

„Johann Kargl, Müller in *Pulkau*, lebte seit langem mit seiner Gattin Katharina in stetem Zwiste. Als zu Pfingsten v. J. die hübsche, erst 21 Jahre alte Magd Antonia *Frittum* in die Dienste Kargl's trat, da wurde dieses Eheleben noch weiter düsterer, denn Kargl unterhielt mit der Magd ein intimes Verhältnis, und bald wusste man auch in ganz Pulkau, dass dasselbe von Folgen begleitet sei. Am 20. Mai d. J. wurde die Hebamme des Ortes zur Frittum gerufen, die in einem Stalle Kargl's lag und bereits eines Kindes genesen war, allein das Kind lag *leblos* zu ihren Füßen. Wiewohl Antonia Frittum versicherte, das Kind sei tot zur Welt gekommen, schöpfte die praktische Hebamme dennoch Verdacht und ließ den Arzt Dr. *Schopf* holen. Auch diesem schien der Fall bedenklich, und (...). Es wurde daher ein Gutachten der Wiener medizinischen Fakultät eingeholt, welches im Wesentlichen dahin geht: das Kind habe gelebt, (...) dagegen sei der Tod durch *Ersticken* nicht ausgeschlossen, (...). Es sei endlich möglich, dass der Tod so erfolgte, wie es die Kindesmutter angebe, nämlich durch Vorhalten eines Tuches an dem Munde des Kindes, also auf die *raffinirteste Art*, neugeborene Kinder zu ermorden (...).

Nach Auffindung der Kindesleiche im Stalle wurde sofort Antonia Frittum sowie auch ihr Dienstherr Kargl verhaftet. Beide leugneten *Anfangs ganz* entschieden und Kargl bleibt bis heute dabei, dass er mit der Frittum gar nie verkehrte, ja mit ihr gar nie ein wie immer geartetes Verhältnis unterhalten habe. Dies bestätigte auch die Frittum, allein bei ihrem zweiten Verhöre versicherte sie schon, dass Kargl und nicht „ein unbekannter Bursche“ der Vater des Kindes sei.

Am 7. Juni endlich schritt sie zu einem vollständigen Geständnisses. Sie gab an, im Stalle von Geburtswehen überfallen worden zu sein; Kargl habe sie im Stalle aufgesucht und sie aufgefordert, *dem Kinde ein zusammengebundenes Halstuch so lange an den Mund zu halten, bis es leblos sei.*

---

<sup>267</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 107 vom 10. Mai 1895.

<sup>268</sup> Als Beispiele seien genannt: „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 24. Jg., Nr. 170 vom 29. Juli 1897 und 25. Jg., Nr. 11 vom 15. Jänner 1898

Dann sei Kargl weggegangen und sie habe seinen Rath befolgt. Nach einer Viertelstunde sei er wieder in den Stall gekommen, allein das Kind habe noch gelebt, da sie nicht das Herz hatte das Tuch über den *ganzen* Mund zu halten. Da habe Kargl das Tuch genommen und *besser* auf den Mund gelegt. Als er später wiederkam, habe er nach dem Kinde geschaut und gerufen: Es ist schon todt, kannst das Tuch schon weggeben!- Bei dieser Darstellung blieb sie, während Kargl dies alles bestreitet.

Seine Behauptung, er habe mit der Frittum gar nicht verkehrt, wird jedoch durch eine Reihe von Zeugen widerlegt. Einer derselben hat ihn mit der Magd traulich im Kornacker bei einer Flasche Wein sitzen gesehen, wie er dieselbe umarmte, herzte und koste; andere bestätigen, dass sie sehr vertraulich miteinander sprachen und sich gegenseitig duzten, er habe mit ihr ganz anders verkehrt, als mit seiner Frau. Der Knecht endlich versichert, Kargl habe im Sommer am Boden geschlafen, zur rauhen Jahreszeit zumeist im Stalle, wo auch die Schlafstätte der Magd war.

Ein wichtiges Verdachtsmoment bildet endlich die Thatsache, dass Kargl im Gefangenenhause durch den Sträfling Franz *Heiß*, welcher Hausarbeiter ist, der Frittum „die Post“ hinterbringen ließ, sie möge nichts verraten *und Alles auf sich nehmen*. Eine Zellengenossin der Frittum, welche bei der Hinterbringung der Post zugegen war, bestätigte dieselbe mit dem Beifügen, die Frittum habe ihm als Antwort sagen lassen: „Sie pfeife ihm was.“<sup>269</sup>

Es findet sich allerdings keine Notiz vom Ausgang der Verhandlung.

Wenn man von Kindesweglegung spricht, müssen zwei Fälle unterschieden werden. Einerseits die weggelegten totgeborenen oder früh gestorbenen Kinder, da die Begräbniskosten sehr hoch, für manche zu hoch waren. Auf der anderen Seite sind Kindesweglegungen manchmal Verzweiflungstaten, möglicherweise mit der Hoffnung, dass doch jemand das Kind rechtzeitig findet. So war zum Beispiel eine 19jährige Dienstmagd angeklagt, ihr Kind weggelegt zu haben. Die junge ledige Frau konnte das Kostgeld nicht mehr zahlen und nahm ihr Kind zu sich. Von der Dienstgeberin vor die Wahl gestellt, zu gehen oder das Kind wegzugeben, entschied sich die Dienstmagd für letzteres und erhielt dafür neun Monate schweren Kerkers.<sup>270</sup>

## 2.4. Pflicht der Unterordnung unter die hausherrliche Gewalt

§ 32 der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 besagte: „Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbote ein Theil der Hausgenossenschaft, über welchen, nebst der allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei, dem

<sup>269</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 197 vom 29. August 1893.

<sup>270</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 285 vom 15. Dezember 1874.

Gesindhälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist.<sup>271</sup> Das unmittelbare Nebeneinanderstellen der häuslichen und polizeilichen Ordnung und damit eine größere Kontrolle über das Gesinde war typisch für die damalige Zeit und eine energische Forderung von Josef von Sonnenfels: „Die häusliche Polizey muß (...) die öffentliche Polizey unterstützen.“<sup>272</sup>

Mit dem Eintritt in den Dienst gilt auch § 75: „Jeder Diensthälter ist berechtigt, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen und der Dienstbote hat sich dadurch, dass er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet. (...) Übrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben.“ Es stand also den Dienstgebern frei, beliebige Bestimmungen, Beschränkungen und Verbote in ihre Hausordnung aufzunehmen und bei Verfehlungen, die nicht anzeigepflichtig waren, die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Bestrafung anzuwenden. Einige Bestimmungen - eigentlich die Hausordnung betreffend – wurden nicht dem freien Ermessen des Dienstgebers überlassen, sondern durch die Dienstbotenordnung gesetzlich geregelt. Dazu gehörten die Bestimmungen über den Ausgang und das Außerhausbleiben während der Nacht (§ 76), das Empfangen von Besuchen nur mit der Erlaubnis der Herrschaft, das Verbot, jemanden bei sich übernachten zu lassen (§ 77) sowie die Verpflichtung zur Verträglichkeit mit dem Nebengesinde (§ 63).<sup>273</sup>

Dem Dienstgeber war auch aufgetragen, „über die Sitten und das anständige Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben, soweit es geschehen kann, nicht aus dem Gesichte zu lassen. (...)“<sup>274</sup>

Zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung stand dem Dienstgeber das Züchtigungsrecht zu. Dieses Disziplinierungsmittel findet man schon in mittelalterlichen Rechtsquellen und hat sich bis ins 19. Jahrhundert in den Gesindeordnungen, trotz der gesellschaftlichen Veränderungen, gehalten und war daher ein Hauptkritikpunkt am Dienstbotenwesen gegen Ende des 19.

---

<sup>271</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 9.

<sup>272</sup> CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 120, zit.: SONNENFELS, Joseph von: Bemerkungen über die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene Neue Gesindeordnung, Band 1, Wien und Triest 1810, S. XIII.

<sup>273</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 13 und 11.

<sup>274</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S.11.

Jahrhunderts und danach. In Paragraph 87 wurden dem Dienstgeber Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel gegenüber den Dienstboten eingeräumt, wie ernste Ermahnung, Verweise oder Ausgehverbot, nicht erlaubt waren Abzug vom Lohn oder der Abbruch der Kost. Paragraph 88 regelte die körperliche Züchtigung bei größeren Fehlern beziehungsweise bei mehrmaligen Rückfällen, „wobei jedoch die Grenzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch dieses Befugnis in irgendeinem Falle bis zur Misshandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienstboten geführten Beschwerde bleibt sowohl die Beurtheilung, ob die Grenze der Mäßigung nicht überschritten worden, als der dem Beschwerdeführenden allenfalls gebührenden Genugthuung, der Behörde überlassen.“<sup>275</sup>

Diese Vorschrift ließ breiten Interpretationsspielraum, und daher zogen es viele Dienstmädchen vor, lieber die Stelle zu wechseln als vor Gericht zu gehen. Trotzdem versuchten es einige mit Erfolg, wie der folgende Artikel beweist:

„Vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes Mariahilf, Adjunkten Dr. Enzinger, stand heute die Private Frau Johanna Jung unter der Anklage der Ueberschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes.

Diese Dame schlug ihr 17jähriges Dienstmädchen Maria Tathrek mit einem Sessel derart auf die Füße, dass das Mädchen mehrere Tage arbeitsunfähig wurde. Auch das 13jährige Söhnchen schlug mit einem Schemel nach der Magd.

Das Mädchen ging zur Polizei, woselbst der Arzt die Verletzungen konstatierte.

Die Angeklagte bestritt entschieden, die Magd auch nur berührt zu haben: ihr Sohn habe mit derselben im Scherze gerauft. Die Misshandelte bestätigte als Zeugin ihre polizeiliche Aussage, worauf der Richter Frau Jung zu fünfzehn Gulden Geldstrafe verurtheilte. Auch hat dieselbe der Misshandelten fünf Gulden Schmerzensgeld zu bezahlen.“<sup>276</sup>

## 2.5. Pflichten des Dienstgebers/Rechte des Dienstnehmers

Darunter fallen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lohn, Kost, Quartier), die Sorge im Krankheitsfall des Dienstboten, das wahrheitsgemäße Ausstellen eines Dienstzeugnisses, die Aufsichtspflicht über den Dienstboten sowie „die letzten Reste der früher auch dem Dienstgeber in besonderem Maße anhaftenden Treuepflicht.“<sup>277</sup>

---

<sup>275</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 1-33, bes. S. 16 f.; vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 126-130.

<sup>276</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 142 vom 23. Juni 1895.

<sup>277</sup> Vgl. CASUTT (1995), Häusliches Dienstpersonal, S. 130f.

### ▪ Lohn, Kost, Quartier

Über die Bezahlung der Dienstboten findet sich so gut wie nichts in dieser Zeitung. In einem Bericht über die Löhne der handarbeitenden Klassen in Großbritannien, der die Jahre 1886-1891 berücksichtigt, werden die niedrigen Löhne in der Modebranche genannt und dass die jungen Putzmacherinnen teilweise unbelohnt blieben.

„Demgegenüber sind weibliche Dienstboten in einer sehr bevorzugten Stellung. In 350 Fällen wurde ein Durchschnittslohn von 300 fl., in welchen Kost und Logis nicht eingerechnet sind, festgestellt, und zwar schwankten bei der großen Mehrheit die Löhne zwischen 120-360 fl. Kost und Wohnung wird im Bericht mit 300 fl. berechnet, so daß also die Kosten eines Dienstmädchens im Haushalt auf 612 fl. im Jahresdurchschnitt stellen. Noch günstiger sind die Löhne männlicher Dienstboten, die sich in 213 Fällen zwischen 360 bis 720 fl. bewegen und im Durchschnitt 660 fl. betragen. Rechnet man auch hierzu die 312 fl. als Betrag für Kost und Wohnung, so erhält man einen Durchschnittslohn von 972 fl. für männliche Dienstboten. Die hohen Löhne für weibliche Dienstboten sind umso bemerkenswerther, wenn man erfährt, dass Hospitalpflegerinnen ihren verantwortungsvollen und häufig aufreibenden Dienst mit 192 bis 360 fl. bezahlt bekommen.“<sup>278</sup>

Ebenso findet man einen kurzen Bericht über Berliner Dienstbotenlöhne, vergleichend 1858 und 1897.<sup>279</sup>

Stillich findet es sehr problematisch, Lohn und Kost in Geld umzurechnen, trotzdem versucht er es, und hält sich dabei an die Umrechnungszahlen, „die einer Arbeit zu Grunde gelegt sind, deren Tendenz in dem Versuch besteht, nachzuweisen, dass es ein Dienstmädchen besser hat als eine Fabrikarbeiterin“.<sup>280</sup> Nach ausführlichen Vergleichen kommt er zum Schluss, „dass die Löhne der Dienstmädchen weder den Vergleich mit den entsprechenden Löhnen der Dienstboten anderer Länder, noch im eigenen Lande mit denen anderer Arbeiter aushalten. Der Lohn pro Arbeitsstunde ist außerordentlich niedrig.“<sup>281</sup>

Auch Karl Schwechler sah große Schwierigkeiten beim Vergleich der Dienstbotenlöhne mit den in anderen Berufen gezahlten Löhnen, da sich der Dienstbotenlohn aus dem Geldlohn (vereinbarter Monatslohn, ferner Trink- und

---

<sup>278</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 227 vom 3. Oktober 1895.

<sup>279</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 24. Jg., Nr. 285 vom 15. Dezember 1897.

<sup>280</sup> STILLICH (1902), Die Lage der weiblichen Dienstboten, S. 158.

<sup>281</sup> STILLICH (1902), Die Lage der weiblichen Dienstboten, S. 160.

Neujahrgelder) und dem Naturallohn (Wohnung, Verpflegung, Neujahrs-, Weihnachts- und Namenstagsgeschenken) zusammensetzte.<sup>282</sup>

Über die Beschaffenheit der Wohn- und Schlafstätten und die Kost, die einen Teil des Naturallohnes ausmachten, befinden sich in keinem der 166 Paragraphen der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 irgendwie geartete Aussagen.<sup>283</sup> Eine ausreichende Verköstigung hatte das Dienstpersonal im Allgemeinen nur in großen herrschaftlichen Häusern zu erwarten. Über die Verpflegung in weniger begüterten Familien wurde dagegen von Seiten der Dienstmädchen vielfach geklagt.

Nach Morgenstern verdiente ein junges „Kindermädchen“ durchschnittlich 2 bis 8 fl., ein Stubenmädchen 5 bis 12 fl. und eine Köchin 8 bis 20 fl. monatlich.<sup>284</sup>

Gelegentlich erhielten die Dienstboten von den Gästen der Herrschaft Trinkgelder, aber auch diesbezüglich gilt dies hauptsächlich nur für reiche Häuser, in denen große Gesellschaften gegeben wurden.<sup>285</sup> Die bei Schwechler genannten Geschenke, vor allem zu Weihnachten oder Neujahr, waren tradierter Brauch<sup>286</sup>, konnten aber nicht eingeklagt werden.

Die Magd Antonia Czermak, die bei einer reichen Dame im Dienst stand, beschwerte sich laut darüber, zum Christtag kein Geschenk erhalten zu haben. Darauf rieten ihr die anderen Dienstboten, sich selbst etwas zu nehmen, was sie auch tat und wofür sie zehn Tage Arrest bekam.<sup>287</sup>

## 2.6. Selbstmordversuche und Selbstmord

Immer wieder wird in dem betrachteten letzten Viertel des 19. Jahrhunderts von Selbstmordversuchen und Selbstmorden von Dienstmädchen berichtet. Einige junge Frauen versuchten, durch den Sprung aus einem höheren Stockwerk, andere durch den Sprung in den Donaukanal, wieder andere durch Vergiftung

---

<sup>282</sup> Vgl. SCHWECHLER, Karl: Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstbotenstatistik, Graz 1903, S. 6.

<sup>283</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 1-33.

<sup>284</sup> MORGENSTERN (1902): Gesindewesen, S. 170.

<sup>285</sup> Vgl. TICHY (1984), Alltag und Traum, S. 52ff.

<sup>286</sup> Vgl. „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 1 vom 1. Jänner 1895.

<sup>287</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 69 vom 25. März 1894.

sich das Leben zu nehmen.<sup>288</sup> Ein 26jähriges Stubenmädchen hatte Glück, blieb beim Sprung aus dem Fenster an einem Haken hängen und konnte gerettet werden.<sup>289</sup>

Groß muss die Verzweiflung der Dienstmagd Emma Junke gewesen sein – sie übergoss sich in der Waschküche mit Petroleum und zündete sich an, auch eine 40jährige Köchin wollte nicht mehr leben – sie erhängte sich mit der Wäscheleine in der Küche.<sup>290</sup>

Zumeist erfährt man nicht die Gründe, warum die Frauen lebensmüde waren, ob es Liebeskummer war oder ihre bedrückende finanzielle Situation, ob sie sich einsam und verlassen fühlten, ausgebrannt und überfordert waren.

Bei der 27jährigen Dienstmagd Rosa Marianek, in Böhmen geboren, Mutter zweier Kinder im Alter von fünf und einem Jahr, war der Grund ihrer Verzweiflung der Alimentationsprozess mit dem Vater der Kinder. Nachdem sie keine Mittel hatte, um die Kinder zu erhalten, holte sie diese von den Pflegeeltern ab und teilte diesen schriftlich mit, dass sie samt den Kindern den Tod „in den Wogen“ suchen wolle. Zum Zeitpunkt der Zeitungsmittteilung war sie bereits 14 Tage abgängig.<sup>291</sup>

## 2.7. Krankheit, Unfall, Alter

### ▪ Krankheit

Bei Krankheit des Dienstboten oblag dem Dienstgeber die Fürsorgepflicht. Die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Krankheit ließ großen Spielraum für Interpretationen zu und gab Anlass zu juristischen Erörterungen, die oft zu Ungunsten des Dienstboten ausgingen. Konnte ein Dienstgeber seinen kranken Dienstboten nicht selber versorgen, musste er diesen ins Spital bringen und es galt eine vierwöchige Haftungspflicht (§ 85).<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> Als Beispiele seien genannt: Sprung in den Donaukanal, in: „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 123 vom 30. Mai 1895 und Nr. 141 vom 22. Juni 1895; Sturz aus dem 3. Stock, in: „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 298 vom 29. Dezember 1895; Vergiftung mit Kampher, in: „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 66 vom 22. März 1894.

<sup>289</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 143 vom 24. Juni 1894.

<sup>290</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 1 vom 1. Jänner 1898; Nr. 52 vom 5. März 1898.

<sup>291</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 124 vom 2. Juni 1898.

<sup>292</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 15f.

Die Interpretation dieses Paragraphen bildete die größte Härte gegenüber den Dienstnehmern. Danach hätten auch dienstunfähige, aber nicht spitalsbedürftige Dienstboten, welche wegen Erkrankung entlassen wurden, Anspruch auf vierwöchentlichen Lohn zur Bestreitung von Pflege- und Heilkosten. Dies galt aber nur für vermögende Dienstgeber, ansonsten konnte sich der Gesindehälter ein Armutszeugnis ausstellen lassen und war damit seiner Verpflichtung enthoben. Im gesamten 19. Jahrhundert bedeutete eine längere Krankheit vor allem für ältere Dienstboten den Ruin, für viele jüngere Mädchen den Weg in die Prostitution,<sup>293</sup> und nicht selten führten die wegen der gegebenen Umstände nicht voll ausgeheilten Krankheiten zu chronischen Leiden oder gar zu frühzeitigem Tod.<sup>294</sup>

1865 wurde eine Dienstbotenkrankenkasse eingerichtet, die allerdings für die Dienstboten keine Verbesserung brachte, sie diente ausschließlich einer finanziellen Entlastung der bürgerlichen Haushalte.<sup>295</sup> Erst 1921 erfolgte die Einbeziehung der „Hausgehilfin“ in die obligatorische Krankenversicherung.<sup>296</sup>

#### ▪ Unfall

*Mädchen in Flammen* – diese Überschrift findet man sehr oft in der Zeitung, es wird immer wieder hingewiesen, dass mit Petroleum und Feuer sorgsamer umgegangen werden müsse, offensichtlich ohne Erfolg.

Eine 25jährige Köchin wollte Petroleum in eine Lampe gießen, die auf dem Herd stand – es kam zu einer Explosion, die Köchin stand in Flammen.

Die unglücklichen Frauen wurden zwar meist noch ins Spital gebracht, wo sie ins Wasserbett kamen, die meisten erlagen aber ihren schweren Brandwunden.

Tödlicher Leichtsinns war die Tat einer 19jährigen Magd, die im Herd Feuer machen wollte und da es ihr zu langsam ging, verwendete sie Spiritus – auch sie stand in Flammen. Ebenfalls ihren Brandwunden erlegen ist eine 18jährige Köchin, die sich ihr Nachtmahl wärmen wollte und dabei den „Schnellsieder“ umwarf und den Spiritus ausleerte.<sup>297</sup>

---

<sup>293</sup> Vgl. STEKL (1978), Soziale Sicherheit für Hausgehilfen, S. 181f.

<sup>294</sup> POPP (1912), Hausklavinnen, S. 24ff.

<sup>295</sup> Vgl. STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 185f.

<sup>296</sup> Vgl. CASUTT (1995), S. 194.

<sup>297</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 12 vom 15. Jänner 1895; Nr. 108 vom 11. Mai 1895; Nr. 248 vom 27. Oktober 1895.

In eine noch brennende Lampe schüttete eine 18jährige Köchin Spiritus, was eine Explosion zur Folge hatte. Der Retter war ihr Dienstherr, der sie mit dem Fiaker ins Spital brachte.<sup>298</sup>

Nicht durch eigenen Leichtsinns, sondern durch eine schlecht befestigte Lampe, erlitt die 24jährige Magd Marie Maresch schwere Brandwunden. Sie wollte eine hängende Petroleumlampe entzünden, die ihr dann auf den Kopf fiel und explodierte.<sup>299</sup>

Ebenso häufig sind die Meldungen über *Leuchtgasvergiftungen*.

„Die 17jährige Magd Katharina Schimek, Alserstraße Nr. 74 bedienstet, wurde gestern Früh in der Küche todt im Bette aufgefunden. Im Küchenraum war ein intensiver Gasgeruch verspürbar und (...) (die, Anm.) polizeiliche Kommission stellte fest, daß der Tod des Mädchens durch Einathmung von ausgeströmten Leuchtgase eingetreten ist. Ob ein Selbstmord vorliegt oder ob die Ausströmung des Gases durch ein Gebrechen an der Leitung erfolgt ist, konnte bisher nicht erhoben werden.“<sup>300</sup>

Die Meldungen über Leuchtgasvergiftungen lassen zumeist offen, ob es sich um absichtliches Offenlassen des Gashahnes handelte, um Vergessen diesen zuzudrehen oder eben um ein Gebrechen.

Die obige Notiz ist aus einem zweiten Grund bemerkenswert, nämlich wegen der Schlafstätte des Dienstmädchens, die sich in der Küche befand. Die Schlafgelegenheiten der Dienstboten waren ein wesentlicher Kritikpunkt, wenn es um das Dienstbotenproblem ging.

#### ▪ **Invalidität**

Zu 14 Tagen Arrest und 500 fl. Schmerzensgeld, außerdem zu 1 fl. täglich für den Dienstentgang bis zur Arbeitsfähigkeit wurde eine Dienstgeberin verurteilt, weil sie dem Mädchen keinen Sicherheitsgurt gegeben hatte und dieses beim Fensterputzen abstürzte. Aufgrund der schweren Verletzungen war das Mädchen nie mehr ganz gesund geworden.<sup>301</sup>

---

<sup>298</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 110 vom 13. Mai 1896.

<sup>299</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 26. Jg., Nr. 67 vom 22. März 1899.

<sup>300</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 296 vom 25. Dezember 1895.

<sup>301</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 245 vom 25. Oktober 1893.

## ▪ Alter

Die Altersvorsorge war für viele Dienstboten ein Problem. Nur wenige Dienstmädchen konnten bis zu ihrem Tod an ihrer Dienststelle bleiben. In vielen Fällen versuchten offenbar die Dienstgeber ein altes und nicht mehr so leistungsfähiges Dienstmädchen rechtzeitig zu entlassen. Morgenstern erklärt dazu:

„Da nun das Gesinde im höheren Alter schwerlich aus eigenem Antriebe mehr seinen Dienst verlässt und erfahrungsgemäß auch höchst selten eine Pension erhält, so geht daraus hervor, dass es noch immer weit verbreitete Sitte ist, selbst treue, ausgediente Dienstboten im Alter auf die Straße zu setzen und sie dem Elend und der Gnade ihrer Heimatgemeinde oder von Wohlthätern auszuliefern.“<sup>302</sup>

Einige Dienstmädchen, vor allem in Oberschichthaushalten, konnten mit Abfertigungen, Verlassenschaften, Altersversorgung rechnen.

Der Großteil der Dienenden hatte im Lauf seiner Arbeitszeit auf Grund der niedrigen Löhne kaum Möglichkeiten sich etwas zur Seite zu legen und wenn sie nicht zur Familie zurückkehren konnten, blieb nur der Weg ins Armenhaus. Die Träger waren Private, Ordensgemeinschaften oder konfessionelle Vereine, welche die fehlende Schutzeinrichtung zumindest teilweise zu ersetzen versuchten.<sup>303</sup> In Wien existierten am Ende der Monarchie nur fünf Heime mit einem Fassungsraum von ungefähr 230 Plätzen speziell für dienstunfähiges Hauspersonal (Aufzählung nach Stekl<sup>304</sup>):

- „Versorgungshaus für erwerbsunfähige Dienstboten“ auf der Landstraße, 1821 gegründet, 75 Plätze.
- „Carität“ in Währing, 1886 gegründet, 24 Plätze.
- Altersheim des St. Antonius-Asylvereins in Fünfhaus, 1887 gegründet.
- Stanislausheim des christlichen Verbands weiblicher Hausbediensteter in der Inneren Stadt, 1915 gegründet.
- Zuflucht- und Rekonvaleszentenheim der Kongregation der Töchter der göttlichen Liebe in Breitenfurt in Niederösterreich, das 30-40 Wiener Dienstboten zur Verfügung stand.

---

<sup>302</sup> MORGENSTERN (1902) Gesindewesen, S. 104.

<sup>303</sup> Vgl. STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 202f

<sup>304</sup> STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 202f.

Auch in den Wiener Versorgungshäuser war der Anteil der ehemaligen Dienstboten als Pfleglinge im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sehr hoch.<sup>305</sup> Unter Umständen wurden arbeitslose alte Dienende auf Grund des Reichsschubgesetzes von 1871 abgeschoben.<sup>306</sup>

Ob es einem Dienstmädchen möglich oder unmöglich war, sich während der Dienstzeit etwas zu ersparen, sei auf die Detailstudie über Verlassenschaftsakte von Dienstmädchen im I. Wiener Bezirk um 1900 von Maria Holzer verwiesen.<sup>307</sup> Alle Verstorbenen arbeiteten bis zu ihrem Tode bei ihrer Herrschaft, hatten also keine Ausgaben für Kost und Quartier, und trotzdem verfügten zwei Fünftel über keinen Nachlass oder das Ersparte wurde durch Kranken- und Begräbniskosten aufgebraucht.<sup>308</sup>

## 2.8 Treue Dienstboten, Prämien

Den bescheidenen Ersatz für eine gesicherte Altersvorsorge bildeten die seit Anfang des 19. Jahrhunderts ausgegebenen Belohnungen für langjährige Dienstzeiten bei ein und demselben Dienstgeber. Auszahlungsstelle für diese Treueprämien war jeweils die zuständige Polizeibehörde.<sup>309</sup>

Für Wien regelten die Paragraphen 162-166 die „Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes“.<sup>310</sup> Paragraph 163 besagte, dass der Dienstbote, männlich oder weiblich, mit Zeugnissen belegen musste, durch 25 Jahre in Wien und mindestens zehn Jahre im selben Dienstort gedient zu haben. Ausschreibung und Ehrung waren öffentlich, die Namen wurden in der Wiener Zeitung verlautbart (§ 164). In Paragraph 165 wurden die Diensthälter nochmals eindrücklich ermahnt, ehrliche Zeugnisse auszustellen. Paragraph 166 sah schlussendlich noch die Befreiung der Dienstboten im Falle einer Hinterlassenschaft des Dienstgebers von der „Mortuartaxe“ geregelt. Der

---

<sup>305</sup> STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 203.

<sup>306</sup> MORGENSTERN (1902) Gesindewesen, S. 167.

<sup>307</sup> HOLZER, Maria: Dienstmädchen um 1900 im 1. Wiener Bezirk, Dipl. Ar., Wien 1985.

<sup>308</sup> HOLZER (1985), Dienstmädchen, S. 19.

<sup>309</sup> Vgl. STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 203.

<sup>310</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 32f.

Beginn des Textes dieses Paragraphen wird anschließend im genauen Wortlaut wiedergegeben, auch hierin erkennt man die Untertänigkeit des Dienstboten.

„Um endlich dem sich wohlverhaltenden Dienstvolke auch von einer anderen Seite ein Merkmal Unseres besonderen Schutzes zu geben, verordnen Wir, dass alle Vermächtnisse, ohne Unterschied, welche Diensthälter ihrem Dienstvolke hinterlassen, von der Mortuartaxe befreit, wie auch alle für Dienstboten gewidmete Stiftungen wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen. (...).<sup>311</sup>

Der Beginn des Paragraphen 162 lautet:

„Ein Dienstbote, der die Pflichten seines Standes unausgesetzt mit Redlichkeit und Treue erfüllt, ist ein nützliches Mitglied der Gesellschaft und verdient sowohl ihm selbst zur Belohnung, als anderen zum Beispiele und Ermunterung, durch ein Merkmal des öffentlichen Wohlwollens und Schutzes ausgezeichnet zu werden. (...).<sup>312</sup>

Auch hier klingt wieder das Erzieherische an, daher ist es nicht verwunderlich, dass man jährlich das Lob der über Jahre treu dienenden Frauen in diesem bürgerlichen Blatt findet.

Die Dienstbotenprämierung wurde wie folgt angekündigt:

„Die feierliche Verteilung der für das laufende Jahr ausgeschriebenen zehn Dienstboten-Prämien, jede zu 157 fl. 50 kr. sowie der vom Verein der Ersten Österreichischen Sparkassa für diesmal gewidmeten zehn Dienstboten-Prämien, jede zu 100 fl. Und einer Prämie zu 97 fl. 32 kr. aus einer anonymen Stiftung, wird am 4. Oktober d. J., als am Tag des Namensfestes des Kaisers, um 10 Uhr Vormittag bei der hiesigen Polizei-Direktion stattfinden“<sup>313</sup>

Am Tag nach der Verteilung wurden dann die Geehrten namentlich in der Zeitung angeführt.

**Dienstbotenprämien - Vertheilung.** Wie alljährlich am Namenstage des Kaisers fand heute Mittags im Gebäude der Polizei-Direktion die Vertheilung von zehn Dienstboten-Prämien zu je 157 fl. 50 kr., von zehn Prämien zu je 100 fl. und von einer Prämie zu 97 fl. 32 kr. statt. Prämiiert wurden Johanna Kirbes, Moisia Toth, Anna Schousta, Anna Klar, Anna Biesinger, Eustach Siaminta, Adelheid Soboboda, Margarethe Dämon, Anna Stöhr, Anna Krump, Magdalena Winsen alias Wieser, Marie Posseda, Franziska Dokupil, Anna Waldmann, Franziska Kranewetter, Theresia Bergfelder, Katharina Svaton, Franziska Weceza, Katharina Tomandl, Josefa Seit und Theresia Steinhberger. Die längste Dienstzeit unter den Prämiierten hat Johanna Kirbes, welche über 35 Jahre in einer Familie dient, die kürzeste Katharina Tomandl, welche über 28 Jahre in demselben Hause bedient ist.

**Abb. 5:** Beispiel einer Dienstboten-Prämierungsannonce, „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 229, vom 5. Oktober 1895.

<sup>311</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 33.

<sup>312</sup> MORGENSTERN (1901), (24) Dienstboten – Ordnungen, S. 32.

<sup>313</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 22. Jg., Nr. 221 vom 27. September 1894; ebenso: 24. Jg., Nr. 224 vom 1. Oktober 1897.

Offenbar empfindet auch Adelheid Popp, dass es sich bei der Höhe dieses einmalig ausbezahlten Geldbetrags nicht um eine Altersversorgung handelt, sondern um eine erzieherische Maßnahme. Sie meint dazu:

„Da werden eine Anzahl alter Dienerinnen zusammenberufen, irgendein Polizeifunktionär hält eine Ansprache und 50 oder 100 Kr. in Gold werden als Anerkennung überreicht. Und natürlich eine Medaille. Nein, das ist kein Lohn, das ist keine Altersversorgung für Dienstboten, die 40 Jahre gedient haben, müssen das Recht auf eine *Versorgung vom Staate haben*. Die Altersversorgung für Dienstboten ist ebenso berechtigt wie für die Arbeiter.“<sup>314</sup>

Auch der Wiener Hausfrauenverein prämierte bei der Jahresversammlung 23 treue Dienerinnen, die zwischen 39 und acht Jahren an derselben Stelle gedient hatten. Für die Prämierungen stand ein Betrag von 460 fl. zur Verfügung. Alle Dienstboten wurden namentlich erwähnt, ebenso ihre Dienstgeberinnen.<sup>315</sup>

Es wurde viel geklagt, dass die Dienstmädchen sehr häufig die Stellen wechseln, daher ist es nicht verwunderlich, dass es in diesem Blatt immer wieder Meldungen von besonders treuen Dienerinnen gibt, auch wenn es keine Wienerinnen sind, von denen hier berichtet wird.

Zwei bejahrte Dienerinnen zu Prüm in Preußen haben eine besondere Auszeichnung erhalten. Im Jahre 1822 trat die Maria Manis in den Dienst der Familie Bungart, welche sie seitdem, also seit 52 Jahren, nicht verlassen hat. Bereits vor längerer Zeit wurde von der deutschen Kaiserin der Maria Manis in Anerkennung ihrer treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz verliehen. Dieselbe ehrende Auszeichnung wurde dieser Tage der Susanna Leiner zu Theil, welche seit 48 Jahren ebenfalls ununterbrochen im Dienste derselben Familie Bungart steht. Der Fall, dass bei einer Herrschaft zwei Dienstboten zusammen ein volles Jahrhundert zugebracht haben, dürfte bisher wohl einzig dastehen.<sup>316</sup>

---

<sup>314</sup> POPP (1912), Hausklavinnen, S. 28.

<sup>315</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 77 vom 5. April 1894.

<sup>316</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“, 1. Jg., Nr. 156 vom 14. Juli 1874.

### **3. Auf dem Weg zu einer neuen Dienstbotenordnung**

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die Unzufriedenheit mit den alten Gesindeordnungen sowohl im Deutschen Reich als auch in Österreich sehr groß.

Im Großen und Ganzen stimmten die Forderungen der verschiedenen in Wien entstandenen Bewegungen überein:

- Abschaffung vieler Härten der Dienstbotenordnungen (vor allem des Züchtigungsrechts sowie der Polizeiaufsicht und –strafkompetenz),
- Regelung der Arbeitszeit,
- Einführung von Lohnstarifen,
- Schaffung einer Wohnungsinspektion,
- Einbeziehung in die obligatorische Krankenversicherung,
- Einrichtung einer Altersversorgung.<sup>317</sup>

Von einer aufgelösten Dienstbotenversammlung erfährt man am 12. September 1893, nicht ohne einen gewissen Unterton, Folgendes:

„Von sozialistischer Seite war für gestern in *Rabl's* Saallokalitäten eine Versammlung von Dienstboten einberufen worden. Die große Mehrzahl der Erschienenen bestand jedoch aus Arbeitern und Arbeiterinnen, während von eigentlichen Dienstmädchen nur wenige erschienen waren. Als Rednerin fungierte die bekannte sozialistische Agitatorin Adele *Dworzak*, welche in ihrem Vortrag, nachdem sie die „Gnädigen“ nach Herzenslust abgekanzelt hatte, sich in Ausfällen gegen die Polizei erging, so dass sie von dem als Regierungsvertreter erschienenen Polizeikommissär *Jerina* mehrmals unterbrochen werden musste. Als die *Dworzak* eine „Reihe von Beispielen“ anführen wollte, „wie die Polizei die Dienstboten in Schutz nehme“, erklärte der Regierungsvertreter die Versammlung für *aufgelöst*. Nun entfesselte sich ein arger Tumult. (...)“<sup>318</sup>

---

<sup>317</sup> STEKL (1978), Soziale Sicherheit, S. 198.

<sup>318</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 20. Jg., Nr. 208 vom 12. September 1893.

In der „Arbeiterinnen-Zeitung“ wird nach Wirthensohn so berichtet: „(...) glänzend besucht. Frauen der dienenden Klasse waren zahlreich erschienen (...).“<sup>319</sup>

Am 4. März 1894 findet man im „Neuigkeits-Welt-Blatt“ zwei Artikel über die neue Dienstbotenordnung für Wien. Anschließend an die Meldungen zur politischen Weltlage wird unter der Überschrift „Eine neue Dienstbotenordnung“ geschrieben:

„Seit der Einverleibung der Vororte ist auch die so oft schon vertagte Reform der Wiener Dienstboten=Ordnung wieder in lebhafteren Fluß gerathen. Im Wiener Polizei=Rayon gilt bekanntermaßen derzeit noch die längst veraltete Gesinde=Ordnung vom 1. Mai 1810, welche auf ganz unhaltbarer Grundlage beruht und nicht weniger als 166 Paragraphen umfaßt, von denen viele sowohl dem Dienstboten, wie auch dem Dienstgeber nicht hinlänglich bekannt sind, während der Landtag für das flache Land von Niederösterreich im Jahr 1877 eine neue, den geänderten Verhältnissen besser angepasste Dienstbotenordnung erlassen hat. In Wien jedoch ist das Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten noch immer durch die alte, jetzt mehr als 80 Jahre in gesetzlicher Kraft bestehende Dienstbotenordnung geregelt, wie denn ja auch unser bürgerliches Gesetzbuch und unsere Zivilprozeßordnung mit Einschluß der Steuergesetzgebung ein sehr antiquarisches Gepräge an sich tragen. Allerdings sind dies umfassende Gebiete, die sich nicht so leicht überblicken und reformiren lassen, als die auf ein kleines Gebiet beschränkte Regelung des Gesindewesens.

Vor mehr als fünf Jahren hat der Wiener Magistrat dem Gemeinderathe den Entwurf einer neuen Dienstboten=Ordnung vorgelegt, die das Dienstverhältniß auf die Basis des *Dienstvertrages* stellt, der zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber abgeschlossen wird. Der Ruf nach Gleichberechtigung vor dem Gesetze, der jetzt bis in alle Schichten der Bevölkerung hineinklingt, findet also auch in dem jetzt im Wiener Gemeinderathe verhandelten Entwurfe gebührende Würdigung. Die Bedingungen des mündlich oder schriftlich abgeschlossenen freien Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Selbstverständlich verfallen etwaige mit der Moral oder guten Hauszucht unvereinbarliche Bedingungen der strengen Ahndung des Gesetzes. Auch bezüglich der Lösung des Dienstvertrages bleibt die freie Abmachung, in deren Ermanglung die vierzehntägige Kündigung aufrecht.

Bezüglich der Einschränkungen sind gewerbliche Verrichtungen und solche Dienstverhältnisse, die keine ununterbrochenen Dienstleistungen betreffen oder eine höhere Ausbildung zur Voraussetzung haben, vom Gesetze ausgeschlossen., das hingegen auch auf Ammen ausgedehnt wird. Der Dienstvertrag kann auch ohne Angeld geschlossen werden; ist jedoch ein solches gegeben und angenommen worden, so gilt dies als vollständiger Beweis für den rechtskräftigen Abschluß des Vertrages. Den humanen Forderungen der Neuzeit entsprechend, werden die Rechte der Dienstboten namentlich in Bezug auf das Verlassen des Dienstplatzes in der gleichen Weise behandelt, wie die Rechte des Dienstgebers in dem gleichen Falle.

Neu ist ferner die Bestimmung, wonach der Dienstbote vor der Zeit den Dienstplatz verlassen darf, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit oder *Ehre* den Dienst nicht weiter versehen kann. Auch wird darauf Bedacht

---

<sup>319</sup> WIRTHENSOHN (1987), Hausgehilfinnen, S. 72.

genommen, dass der Dienstherr während seiner Dienstleistung nicht durch Verschulden des Dienstgebers an seiner Gesundheit Schaden leide. Das Recht der häuslichen Züchtigung soll hinwegfallen und der Dienstherr nur mehr berechtigt sein, seinen Untergebenen Zurechtweisungen zu ertheilen. Endlich dürfen auch keine allzu schweren Arbeiten aufgebürdet und die Arbeitszeit nicht zum Nachtheile der Gesundheit verlängert werden.

Obzwar nun auch die Rechte der Dienstgeber eine weitgehende Berücksichtigung finden, haben sich in den Kreisen derselben doch mannigfache Einwürfe dagegen erhoben. Kein billig Denkender kann sich jedoch ernstlich dem Versuche widersetzen, das Los der dienenden Klassen thunlichst zu verbessern. Freilich lässt sich nicht leugnen, dass infolge der mangelhaften Erziehung und der immer weiter um sich greifenden Auflehnung gegen jede Autorität wohl viele heutige Dienstherrn alle Sympathien, die ihnen von alters her zugewendet wurden, verscherzt haben. Daß mit den Schuldigen dann auch die Unschuldigen zu leiden haben, ist unvermeidlich.

Gewiß sind die Klagen vieler Hausfrauen über die faulen, störrigen und vorlauten Dienstherrn berechtigt und die Fälle nicht selten, dass Dienstherrn das Vertrauen ihrer Dienstgeber in gröblichster Weise missbrauchen; aber es kommt leider auch häufig vor, dass die Dienstgeber die ihnen durch das Gesetz und das Gewissen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen und ihren dienenden Mitmenschen nichts weniger als mit gutem Beispiele vorangehen. Eine Hausfrau, die sich in ihrem Verhalten nur von edlen Gesichtspunkten leiten lässt, die in Allem ein gutes Vorbild ist und die Klippe allzu großer Vertraulichkeit meidet, wird wenig Ursache zur Klage haben.

Daß es aber bei den heutigen Verhältnissen, wo jeder Erwerb immer schwieriger wird, den Mädchen in diesen Stellungen noch immer besser geht, als wenn sie auf eigenen Füßen stehen, das werden viele bereitwillig eingestehen, die überstürzt heirateten, um hinterher erst einzusehen, dass sie mit dem eigenen Herd durchaus keinen vortheilhaften Tausch gemacht haben.<sup>320</sup>

Auf dem 3. Bogen der Zeitung, das heißt weiter hinten im Blatt unter den „Neuigkeiten vom Tag“ findet man Folgendes:

„In der gestrigen Stadtrathssitzung referirte St.R. Vogler endlich über die Schaffung einer neuen Dienstherrnordnung. Die heute noch bestehende datirt vom 3. Mai 1810 und ist der Reform sehr bedürftig. In der Spezialdebatte wurde der § 1 angenommen. Derselbe bestimmt unter Anderem: „Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrage, welcher zwischen dem Dienstherrn einerseits und dem Dienstherrn andererseits mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann. Dieses Gesetz findet keine Anwendung: 1. auf gewerbliche Verrichtungen; 2. auf solche Dienstverhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande, und 3. auf Dienstleistungen, welche eine höhere Ausbildung erfordern. Ist eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden, so steht es jedem Theile frei, das Dienstverhältnis nach vorangegangener vierzehntägiger Auflösung zu lösen.“ Die weitere Debatte wurde vertagt.“<sup>321</sup>

---

<sup>320</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 51 vom 4. März 1894.

<sup>321</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 21. Jg., Nr. 51 vom 4. März 1894.

Im Jänner 1896 findet man wieder einen sehr ausführlichen Artikel zur Dienstboten-Ordnung, wobei der erste Absatz ähnlich dem aus dem Jahr 1894 ist.

„Wie wir an anderer Stelle ausführen, hat das aus Mitgliedern des Magistrates, des Beirathes und aus dem Verfasser des vorerwähnten Entwurfes bestehende Spezialkomité den *alten Entwurf* fast vollinhaltlich *beibehalten*. Von den Forderungen des „Frauenvereins“ nach der Aufhebung der polizeilichen Aufsicht und der Polizeistrafen, nach einer größeren Fürsorge für die Minderjährigen, einer gerechteren Vertheilung der Pflichten und Rechte bei Herrschaften und Dienstboten, Einführung einer *zwangsweisen Krankenversicherung*, deren Kosten die Dienstgeber zu tragen hätten, und einer *Altersversorgung*, für deren Kosten zu gerecht bemessenen Theilen „Herrschaft“, Dienstbote, die Stadt oder der Staat eintreten müssten, und Einführung einer Wohnungs=Inspektions= und einer städtischen Dienstvermittlungs=Anstalt mit Anmeldestelle in allen Bezirken und zentralisirter Verwaltung, würde selbst nach Aktivirung dieser Dienstboten=Ordnung gerade das Wesentlichste unerfüllt bleiben.“

Im Folgenden werden die Passagen über den Dienstvertrag und die Beendigung des Dienstes in ähnlicher Weise wiedergegeben wie 1894. Des Weiteren heißt es:

„Daß in dem neuen Entwurfe die Interessen der Dienstgeber in höherem Grad berücksichtigt werden wie die der von ihnen abhängigen Dienstboten, entspricht wohl nicht der christlichen Auffassung über die Gleichberechtigung aller Menschen, aber dem kapitalistischen Zuge unserer Zeit, der eben noch alle Faktoren der heutigen Gesetzgebung beherrscht.

So wird gerügt, dass der Dienstgeber den Dienstboten in 15 Fällen sofort ohne Kündigung entlassen, d. h. auf's Pflaster setzen kann, während dem Dienstboten das Recht des sofortigen Austrittes nur in sechs Fällen zusteht. Daß der Dienstbote ohne Erlaubniß weder Besuche machen noch empfangen darf, ist bei der jetzigen Auffassung des Dienstverhältnisses nur begreiflich. Alle modernen „Gesindeordnungen“ reden davon, dass das Gesinde der „Herrschaft“ Treue, Gehorsam und Ehrerbietung schulde und daß umgekehrt die „Herrschaft“ für dessen körperliches und sittliches Wohl zu sorgen habe. Thatsächlich wird den Dienstverträgen im Allgemeinen leider ein anderer Inhalt unterlegt, nämlich der eines reinen gegenseitigen *Verpflichtungsverhältnisses*, bei dem der Dienstbote alle oder nur einen Theil der häuslichen Arbeiten verrichten muß, wofür der Dienstgeber Lohn, Kost und Wohnung zu gewähren hat.

Diese Auffassung ist bei dem städtischen „Gesinde“ die herrschende und ist auch schon auf dem Lande sehr verbreitet. Es kommt hierin der Zug der Zeit nach Selbständigkeit des Einzelnen zum Ausdruck. Die Lobredner der alten Zeit behaupten, dass die Dienstboten früher besser gewesen seien als jetzt.

Jedenfalls war die frühere gegenseitige Stellung eine andere. Die *Dienstboten* galten als *zur Familie* gehörig und die Hausherrn und Hausfrauen waren sich bewusst, dass ihnen mit den Rechten auch Pflichten oblagen.

Am wichtigsten erscheint die Bestimmung, dass das *Dienstzeugnis* nunmehr nur der *Wahrheit* gemäß wird ausgestellt werden dürfen. So nützlich einerseits die Bestimmung zum Schutze gemeingefährlicher Elemente sein mag, so sicher ist es, dass damit mancher Rancune und manchem Missbrauche Thür und Thor geöffnet wird. Künftighin wird der Dienstgeber nicht mehr verpflichtet sein, „treu, fleißig und redlich“ unverdient ins Zeugnis einzutragen, doch wird auch der Dienstbote berechtigt sein, eine polizeibehördliche Richtigstellung zu veranlassen. Der Stempel ist vom Dienstgeber zu entrichten.

Unberücksichtigt bleibt die Frage der Ruhezeit und der Ruhetage, die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit, die allerdings in den meisten Fällen undurchführbar wäre. Im Ganzen findet auch der neue Entwurf, der auch das häusliche Züchtigungsrecht ausmerzt, keine besonders günstige Aufnahme und Beurtheilung. Eine Seite beschuldigt die andere, dass fast alle Rechte nur ihr zustünden, und dass sie bei vorkommenden Differenzen immer den Kürzeren ziehen werde.

Man erhebe die Dienstboten, die ja nicht als Blitzableiter der schlechten Laune geschaffen sind, in Wirklichkeit zu „Hausgenossen“ und gehe ihnen in Allem mit gutem Beispiele voran, und die Klagen über gute und schlechte Dienstbotenordnungen werden verstummen, denn wie die Hausfrau, so das Dienstmädchen. Eine *gründliche Besserung* der Verhältnisse wird erst dann eintreten, wenn schon in Schule und Haus auf die Bildung des *Herzens* und des *Gemüthes* der Jugend besser eingewirkt und derselben tüchtige moralische und christliche Grundsätze eingeimpft werden.“<sup>322</sup>

Die wirklich dringenden Anliegen der Dienstboten bezüglich des Abhängigkeitsverhältnisses und der Arbeitszeiten blieben allerdings weiterhin unberücksichtigt. In derselben Ausgabe des Blattes wird die neue Dienstbotenordnung für Wien und Floridsdorf besprochen:

„Vor drei Jahren hat sich der gewesene Gemeinderath Dr. *Vogler* abgemüht, eine vom „sozialreformatischen Geiste“ durchdrungene neue Dienstbotenordnung für Wien und Floridsdorf zu schaffen, (...). Dann kam der Magistrat, welcher (...) zahlreiche Bestimmungen des Referentenentwurfes verwarf, (...)“

Der nachstehende Entwurf sollte zur Schaffung eines Landesgesetzes vorgeschlagen werden. Der Autor dieses Berichtes beginnt gleich mit scharfer Kritik:

„Patriarchalisches gäbe es nach dieser neuen Dienstbotenordnung nichts mehr. Dienstgeber und Dienstnehmer schließen einen Vertrag, der dann schon als abgeschlossen gilt, wenn eine Angabe *gegeben* oder *genommen* ist. Der Dienstbote kann nach *24 Stunden* zurücktreten, muß aber natürlich die Angabe zurückgeben. Sonst kann er zum Dienstantritte behördlich gezwungen werden. *Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst nicht anzutreten oder einen*

---

<sup>322</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 7 vom 10. Jänner 1896.

*entlaufenen Dienstboten nimmt, ist „angemessen“ zu bestrafen und zum Ersatz an den Dienstgeber verpflichtet. (...)*

*Der Monatslohn ist nachhinein, das Kostgeld 14tägig in Vorhinein zu leisten.*

*Der Dienstbote muß polizeilich gemeldet werden, er hat Zurechtweisungen, Befehle, Aufträge, Ermahnungen mit Bescheidenheit hinzunehmen (...)*

Im Folgenden fanden sich die altbekannten Vorschriften bezüglich des Ausgehens, des Besuchsempfangs, der Nächtigung fremder Personen, der Übernahme von vertraglich nicht festgesetzten Arbeiten im Notfall und wieder keinerlei Arbeitszeitregelungen. Über die Kost hieß es, sie müsse gesund und hinreichend sein. Geblieben war die Möglichkeit bei Verdacht, die Habseligkeiten des Dienstboten im Beisein eines Zeugen und des Dienstboten selber beziehungsweise in dessen Abwesenheit im Beisein zweier Zeugen zu untersuchen.

Des Weiteren war die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner geregelt und es wurde eine Reihe von Gründen aufgezählt, die es erlaubten, einen Dienstboten ohne Kündigung sofort zu entlassen, wobei bei einigen die Interpretationsmöglichkeiten sehr groß waren (etwa Ungehorsam, Widerspenstigkeit, et cetera). Eine Verbesserung für den Dienstboten war die Möglichkeit, den Dienst sofort zu verlassen, „wenn die Verpflegung nicht genügend, das Obdach gesundheitsschädlich oder anstandsverletzend ist.“

Das *Zeugnis* sollte wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

„Bemerkenswert ist noch, daß *Streitigkeiten* aus dem Dienstverhältniß, wenn die Klagen während des Bestandes oder vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage der Auflassung desselben eingebracht werden, von der *Polizeibehörde* zu behandeln sind, während alle anderen Klagen zur Amtshandlung vor die *Gerichtsbehörden* gehören. (...)

Weiters wird der Magistrat angewiesen, die Frage der *Verstaatlichung* der *Dienstvermittlung*, sowie der *Errichtung städtischer Dienstbotenasyile* einem eingehenden Studium zu unterziehen.“<sup>323</sup>

Die Zuständigkeit der Polizei fand sich damit noch immer in dem neuen Entwurf.

Dazu wird relativ ausführlich berichtet, dass am 3. Februar 1896 am Nachmittag in Mariahilf ein „Dienstboten-Parlament“ tagte, zu dem sich „zahlreiche

---

<sup>323</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 7 vom 10. Jänner 1896.

Dienstboten, aber noch mehr sozialistische Arbeiter und Arbeiterinnen eingefunden hatten“.<sup>324</sup>

Nach der Begrüßung und der Wahl der Vorsitzenden sprach dann Adelheid Popp-Dworak von der Petition, die der österreichische Frauenverein bezüglich der Dienstbotenfrage an die Statthalterei gerichtet hatte, ausgehend von dem Reformvorschlag der Dienstbotenordnung. Im Verlauf ihrer Rede „brachte sie einzelne Fälle vor, die das „herrschende Elend“ und die „Rechtlosigkeit“ der Dienstboten beleuchten sollten“. Als sie von einem Dienstmädchen erzählte, das von ihrem Dienstgeber geohrfeigt wurde und sich am Polizeikommissariat deshalb beschweren wollte und daraufhin zu 24 Stunden Arrest verurteilt wurde, herrschte große Unruhe im Saal. Popp schilderte noch zwei weitere Fälle von Dienstbotenbedrückung und forderte eine Maximalarbeitszeit, eine moderne Kranken- und Altersversicherung und ging dann zur Besprechung des Entwurfes der neuen Dienstbotenordnung über.

„Wenn der Entwurf eine bestimmte Zeit festsetze, damit die Dienstboten die Kirche besuchen können (Gelächter in der Versammlung), dann könnte auch ein Ruhetag festgesetzt werden. (Beifall.) Daß auch nach diesem Entwurfe die „Gnädige“ über den sittlichen Lebenswandel zu wachen habe, sei unerhört, ebenso, dass die Dienstboten verpflichtet seien, Zurechtweisungen, Verweise und Belehrungen mit der gebührenden Bescheidenheit anzuhören. Die Behörden mögen lieber die Schlafstätten überwachen (...).“ Des Weiteren forderte sie, dass Mehrarbeit auch bezahlt werden müsse und lehnte es strikt ab, dass das Dienstmädchen die Erlaubnis zum Ausgang erhalten müsse. Schließlich beantragte Popp eine Resolution, in der die Dienstbotenversammlung dagegen protestiert, dass dieser Entwurf jemals Gesetz werde. Außerdem wurden die rechtliche Gleichstellung der Dienstboten mit den industriellen Arbeitern, die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit, die Gewährung eines Ruhetages pro Woche, die Beseitigung der Polizei als Beschwerdestelle, die Schaffung eines Wohnungsinspektorats und die Festsetzung *von Arreststrafen für jene Dienstgeber*, die sich der Übertretung der Dienstbotenordnung schuldig machen, gefordert.

„Nachdem die „Genossin“ *Seidl* für eine Organisation der Dienstboten gesprochen hatte, damit man sie nicht in „Knechtschaft und Dummheit“ erhalten könne“, berichtete eine Büglerin von weiteren Fällen, „wo Dienstmädchen angeblich nicht rechtmäßig behandelt“ wurden. Nachdem Frau Popp die „Verstadtlichung der Stellenvermittlung“ forderte, wurde die Resolution einstimmig angenommen.<sup>325</sup>

Auch im Jahr 1898 findet man wieder die große Überschrift „Die neue Dienstbotenordnung“, um dann weiter zu lesen:

---

<sup>324</sup> Vgl. „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 28 vom 4. Februar 1896.

<sup>325</sup> Vgl. „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 23. Jg., Nr. 28 vom 4. Februar 1896.

„Wir haben sie zwar noch nicht, aber es ist Aussicht vorhanden, dass wir sie bald bekommen werden, die neue Dienstbotenordnung nämlich, die vom städtischen Beirath schon im Jahr 1896 beschlossen wurde und in den nächsten Tagen vom Wiener Gemeinderath neuerlich durchberathen und sodann dem Landtage zur endgiltigen Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Bereits im Jahr 1893 hat sich der damalige Stadtrath mit dieser Angelegenheit befasst und einen Entwurf ausgearbeitet, (...) ist (...) wiederholt der Versuch gemacht worden, mit der veralteten Gesindeordnung aus dem Jahre 1810 zu brechen, doch scheiterte diese löbliche Absicht jedes Mal an dem Widerstande einer der zahllosen Kommissionen, (...) Die Wiener Dienstbotenfrage ist in Folge der bekannten Mißstände zur Wiener Dienstbotenmisère geworden, über die allseits so berechnete Klagen erhoben werden.“<sup>326</sup>

Bei der Bearbeitung des § 12 der neuen Dienstbotenordnung, in dem es um die Verpflegungs- und Spitalskosten kranker Dienstboten ging, kam auch die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, mit der Dienstbotenordnung auch den Ausbau der Dienstbotenkasse zu verbinden, die für alle Dienstgeber obligatorisch werden sollte.<sup>327</sup>

Dieser Entwurf war nicht neu, er stammte aus der Zeit des kaiserlichen Kommissärs Dr. von Friebeis, und wie der Autor dieses Presseberichtes meinte, bedeutete er „gegen die alten Bestimmungen einen entschiedenen Fortschritt, wenn er auch nicht alle Forderungen erfüllt; er geht vom Grundsatz aus, dass das Dienstverhältniß auf dem Dienstvertrage beruht, (...)“<sup>328</sup>

Die Beseitigung der *Dienstbücher* war nicht gelungen, die Aufhebung der Disziplinargewalt des Dienstgebers über den Dienstboten war nur ein Teilerfolg, sie wurde auf das Recht der *Zurechtweisung* beschränkt. Wie in den vorherigen Entwürfen ist die 14tägige Kündigungsfrist enthalten, ebenso das ordnungsgemäße Verlassen des Dienstes und Verhalten von beiden Seiten bei Nichtantritt des Dienstes innerhalb von 48 Stunden.

Auch die folgenden, die persönliche Freiheit der Dienstboten einschränkende Pflichten waren im Entwurf nach wie vor enthalten:

„Der Dienstbote wird *Hausgenosse* des Dienstherrn und unter dessen Aufsicht und Obhut gestellt. Auf die Menschenwürde und die sittliche Führung der

---

<sup>326</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 290 vom 21. Dezember 1898.

<sup>327</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 270 vom 26. November 1898.

<sup>328</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 290 vom 21. Dezember 1898.

Dienstboten muß geziemend Rücksicht genommen werden; sie sollen mit schweren Arbeiten nicht überbürdet werden und Gelegenheit haben, an Sonn- und Feiertagen ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen.<sup>329</sup>

Die Paragraphen über Ausgänge, Besuche und Übernachtungen fremder Personen lauteten wie in den vorangegangenen Entwürfen, ebenso der über die Möglichkeit des Dienstboten, eine Richtigstellung seines Zeugnisses bei der Polizeibehörde zu erwirken, wenn seiner Meinung nach dieses nicht „wahrheitsgetreu“ ausgestellt war.

Bemerkenswert war die Aussage, dass dem Dienstboten eine *freie* Zeit zu bewilligen sei, zur Erholung und Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten. Durch diese Formulierung waren die Dienstboten nach wie vor vollständig der Willkür ihrer Dienstgeber ausgesetzt, die ähnlich argumentieren konnten wie bei der Länge der Arbeitszeit – es gäbe ohnedies Leerläufe, es werde nicht dauernd gearbeitet. Der Verfasser dieses Artikels empfindet die Reform im Ganzen betrachtet „ziemlich zahm“ und bedauerte, dass nicht die dreimonatliche Kündigungsfrist eingeführt wurde, „wodurch die Unstätigkeit des Dienstverhältnisses, also der hauptsächlich Grund der Verwahrlosung der Dienstboten, geringer wäre. Um die Reform zu vervollständigen, müsse seiner Meinung nach noch eine strenge Evidenzhaltung der Dienstboten durch Dienstbotenämter und eine Regelung des Vermittlungswesens eingeführt werden.

Zum Schluss wünscht sich der Schreiber dieses Zeitungsberichtes eine „auf Herz und Gemüth einwirkende Jugendbildung“ und wenn allmählich befriedigende Zustände geschaffen wären, müsse man die Dienenden nur davon überzeugen, dass es ihnen oft viel besser gehe als Arbeiterinnen oder am „eigenen Herd“.<sup>330</sup>

Die letzten beiden Absätze dieses Artikels drücken die Widersprüchlichkeit in der Diskussion bezüglich der Dienstbotenfrage aus: Einerseits ist man sich bewusst, dass Veränderungen dringend notwendig wären, andererseits haben vor allem viele Dienstgeber an einer Änderung kein Interesse, denn jede

---

<sup>329</sup> „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 290 vom 21. Dezember 1898.

<sup>330</sup> Vgl. „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), 25. Jg., Nr. 290 vom 21. Dezember 1898.

Verbesserung für die Dienstboten bedeutet gleichzeitig eine Verringerung der Rechte der Dienstgeber.

Jubelte man schon vor der Jahrhundertwende über eine neue Dienstbotenordnung, dauerte es dann schlussendlich bis zum 28. Oktober 1911, bis die neue Dienstordnung für das Wiener Hauspersonal in Kraft trat. Auch in dieser sind „vielfach polizeiliche Hoheitsrechte dem Hausvater zugewiesen und die Polizeigerichtsbarkeit noch aufrechterhalten. Diese (...) halten fest an der alten Auffassung des Dienstverhältnisses als einer patriarchalischen Hausgewalt (...)“<sup>331</sup>

---

<sup>331</sup> Vgl. STEKL (1975), Hausrechtliche Abhängigkeit, S. 304f.

## V. Zusammenfassung

Betrachtet man die Dienstboten im 19. Jahrhundert, so ist festzustellen, dass sich die Arbeitsbedingungen für den Großteil von ihnen stark veränderten. Im „ganzen Haus“ waren sie zwar der hausherrlichen Gewalt unterworfen, doch waren sie in die Familie integriert wie die eigenen Kinder und arbeiteten gemeinsam mit allen Familienmitgliedern.

Während des Betrachtungszeitraumes änderte sich dieses Verhältnis, vor allem in den weniger begüterten Familien. Hier brauchte man einerseits das Dienstmädchen für Arbeit und Repräsentation, andererseits wollte man sich von der Unterschicht klar distanzieren. Daher wurde das Dienstmädchen aus der Familie vielfach ausgegrenzt und machte ihm deutlich, wer Herrschaft und wer Dienende sei. Gewisse Räume durften höchstens zum Reinigen betreten werden, auch von der Tischgemeinschaft wurden die Dienerinnen ausgeschlossen und hatten sich den Anweisungen der Hausherren bedingungslos zu unterwerfen.

Die im 19. Jahrhundert geltenden Gesindeordnungen, sowohl in Österreich als auch im Deutschen Reich, ließen den Dienstgebern große Auslegungsfreiheiten und Möglichkeiten, die Leidtragenden waren zumeist die Dienstboten.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts, unter dem Einfluss verschiedener politischer wie sozialer Strömungen wurde diese unwürdige Situation der Dienenden von vielen erkannt und begonnen im Rahmen der Dienstbotenfrage zu diskutieren: Die Dienstgeber klagten darüber, dass es zu wenig ausgebildete, arbeitswillige und treue Dienstboten gäbe. Die vor allem weiblichen Dienstboten hingegen klagten über die oft unerträglichen Arbeitsbedingungen, das „Ausgeliefertsein“ an die Herrschaft, die unbegrenzten Arbeitszeiten, schlechte Schlafmöglichkeiten, unzureichende Kost sowie zu geringen Lohn.

Diese Arbeit versucht einen Überblick über die in den letzten 30 Jahren im deutschsprachigen Raum zur Dienstbotenfrage publizierten Forschungen und

deren verschiedenen Zugangsweisen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenfrage zu geben. Ganz bewusst greift diese Arbeit daher auf viele bereits aus anderen Studien bekannte Verweise, etwa aus der Arbeiterinnenzeitung beziehungsweise der Dienstbotenzeitung, nicht zurück. Vielmehr stützt sich diese Diplomarbeit auf Berichte aus einer bürgerlichen Zeitung, namentlich dem „Neuigkeits-Welt-Blatt“.

Die Diskussion der Dienstbotenfrage zeigt die Uneinigkeit innerhalb des Bürgertums, auf der einen Seite diejenigen, die offen für Änderungen der patriarchalischen Strukturen eintraten – und dadurch das Unverständnis der konservativen Teile der Bourgeoisie ernteten und noch bis in das 20. Jahrhundert hinein diese gesamte Problematik negierten.

Da die Dienstboten insofern keine homogene Gruppe darstellten, da die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verschieden waren, traten sie nicht geschlossen auf, um gemeinsam Veränderungen zu bewirken.

Erst „wiederholten Angriffen sozialreformerischer Publizistik sowie den ständigen Forderungen der erstarkenden Sozialdemokratie ist es zuzuschreiben, dass sich auch innerhalb der politischen Entscheidungsgremien ein langsamer Gesinnungswandel durchsetzte.“<sup>332</sup> 1911 trat zwar eine neue Dienstbotenordnung in Kraft, doch brachte erst das Hausgehilfengesetz aus dem Jahr 1920 eine deutliche Verbesserung der Lage der Dienstboten.

---

<sup>332</sup> STEKL (1975), Hausrechtliche Abhängigkeit, S. 313.

## Bibliographie

- BRUNNER, Otto: Das "ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik“, in: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen<sup>2</sup>1968.
- CASUTT, Marcus: Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts, Diss., Wien 1995.
- DÜRR, Renate: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main, New York 1995.
- ENGELSING, Rolf: Das häusliche Personal in der Epoche der Industrialisierung, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen<sup>2</sup>1978.
- ENGELSING, Rolf: Dienstbotenlektüre im 18. und 19. Jahrhundert, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen<sup>2</sup>1978.
- ENGELSING, Rolf: Die Vermögen der Dienstboten, in: ENGELSING, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen<sup>2</sup>1978.
- GASSER, Wolfgang: Jüdische DienstbotInnen in Wien- von den napoleonischen Kriegen, dem Biedermeier bis zur 1848er-Revolution, Wien 2001.
- GERSDORFF, Dagmar von: Goethes Mutter. Eine Biographie, Frankfurt am Main und Leipzig 2003.
- GLETTLER, Monika: Die Wiener Tschechen um 1900. Strukturanalyse einer nationalen Minderheit in der Großstadt, Wien 1972.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 5 = Bd. 4, Abt. 1, Theil 2. Gefoppe – getreibs. Fotomechan. Nachdruck der Erstaug. 1897, München 1984.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 2 = Bd. 2. Biermörder – d. Fotomechan. Nachdruck der Erstaug. 1860, München 1984.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 10 = Bd. 4, Abt. 2, H.I.J., Fotomechan. Nachdruck der Erstaug. 1877, München 1984.

- GROSS-HOFFINGER, Anton: Die Schicksale der Frauen und die Prostitution ..., Leipzig 1847.
- HARRASSER, Claudia: Von Dienstboten und Landarbeitern. Eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen, Innsbruck 1996.
- HERTZ, Gustav: Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, Breslau 1879.
- HOLZER, Marie: Dienstmädchen um 1900 im I. Wiener Bezirk, Wien 1985.
- JUNGWIRTH, Helmut: Geprägt in Gold und Silber ... Österreichs Geld in der Neuzeit, Wien 1968.
- KÄHLER, Wilhelm: Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896.
- KOBAU, Luise: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien, 1914-1938, Wien 1985.
- LAHNSTEIN, Peter: Dienstbare Geister. Ein kulturgeschichtliches Lesebuch, München 1989.
- MISCHLER, Ernst (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, 1. Band, Wien <sup>2</sup>1905.
- MORGENSTERN, Hugo: Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1901.
- MORGENSTERN, Hugo: Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich: Theil 1. Geschichtlicher Überblick, Wien 1902.
- MÜLLER, Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten, Berlin 1981.
- MÜLLER, Heinrich: O, Diese Weiber! Ein Beitrag zur Frauenfrage (auch etwas über unsere Dienstboten), Wien 1912.
- MÜLLER-STAATS, Dagmar: Klagen über Dienstboten. Eine Untersuchung über Dienstboten und ihre Herrschaften, Frankfurt am Main 1987.
- „Neuigkeits-Welt-Blatt“, Jg 1 (1874), Wien 1874.
- „Neuigkeits-Welt-Blatt“ (Illustrierte Nebenausgabe), Jg. 7-8 (1880-1881), Jg. 20-26 (1893-1899), Wien, 1880-1899.
- OTTMÜLLER, Uta: Die Dienstbotenfrage. Zur Sozialgeschichte der doppelten Ausnutzung von Dienstmädchen im deutschen Kaiserreich, Münster 1987.

- PAULEWEIT, Karin: Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Im Selbstbildnis und im Spiegel der zeitgenössischen Literatur, Frankfurt am Main·Wien 1993.
- POPP, Adelheid: Hausklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen, Wien 1912.
- POPP, Adelheid: Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Von ihr selbst erzählt. Mit einem Geleitworte von August Bebel, München 1909.
- PURPUS, Andrea: Frauenarbeit in den Unterschichten. Lebens- und Arbeitswelt Hamburger Dienstmädchen und Arbeiterinnen um 1900 unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen und gewerblichen Ausbildung, Hamburg 2000.
- REINPRECHT, Waltraud: Die rechtliche und soziale Lage der häuslichen Dienstboten in Graz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Dipl. Ar., Graz 1989.
- SARTI, Raffaella: Freedom and Citizenship? The Legal Status of Servants and Domestic Workers in a Comparative Perspective (16<sup>th</sup>-21<sup>st</sup> Centuries), in:
- PASLEAU, Suzy (Hrsg.) – SCHOPP, Isabelle (Hrsg.): Proceedings of the Servant Project, 5 Bde., Bd. 3, Lüttich 2005-2006, S. 127-164.
- SCHMITZ, Alexander: Zur Lösung der Dienstboten-Frage. Eine Studie für Frauen, Gemeinderäte, Landtags- und Reichsrats-Abgeordnete, Wien 1984.
- SCHRÖDER, Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992.
- SCHULTE, Regina: Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt. Zur Genese ihrer Sozialpsychologie, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 41 (1978).
- SCHWAB-ORTHOFFER, Ingeborg: Putzfrauen – Hausarbeit als Beruf? Hausgehilfinnen in städtischen Privathaushalten in der Gegenwart – mit einem historischen Exkurs auf Haushalt und Hausarbeit sowie das Dienstbotenwesen, Dipl. Ar., Graz 1988.
- SCHWECHLER, Karl: Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstbotenstatistik, Graz 1903.

- SMOLIK, Sabine: Zur Situation der Dienstmädchen in der Stadt Salzburg von 1880 bis 1914, Dipl. Ar., Salzburg 1988.
- SONNENFELLS, Joseph von: Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene Neue Gesindeordnung, Band 1, Wien und Triest 1810.
- STEKL, Hannes: Das Gesinde, in: ZÖLLNER, Erich (Hrsg.): Österreichische Sozialstrukturen in historischer Sicht, Wien 1980 (Schriften des Institutes für Österreichkunde: 36).
- STEKL, Hannes: Häusliches Personal und „Soziale Frage“, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 34, Wien 1978.
- STEKL, Hannes: Hausrechtlich Abhängige – das Gesinde, in : Beiträge zur historischen Sozialkunde (1975), 5. Jg.
- STEKL, Hannes: Hausrechtliche Abhängigkeit in der industriellen Gesellschaft. Das häusliche Personal vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in *Wiener Geschichtsblätter*, hrsg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Jg. 30 (1975), Heft 4.
- STEKL, Hannes (Hrsg.): Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich. Horn, Eggenburg und Retz um 1900, Wien 1994.
- STEKL, Hannes: Soziale Sicherheit für Hausgehilfen, in: BRUCKMÜLLER, Ernst – SANDGRUBER, Roman – STEKL, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Salzburg 1978.
- STILLICH, Oscar: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin-Bern 1902.
- TICHY, Marina: Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Wien-Köln-Graz 1984.
- ULBRICHT, Otto: Kindsmord in der Frühen Neuzeit, in: GERHARD, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.
- VIERTHALER, Franz Michael: Lehr- und Lesebuch für Mädchen, vorzüglich solche, die in Dienste treten wollen, Wien 1835.
- WALSER, Karin: Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900, Frankfurt (Main), 1986.

- WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt a. M. 1979.
- WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Frauenleben im 19. Jahrhundert. Empire und Romantik, Biedermeier, Gründerzeit, München 1983.
- WIERLING, Dorothee: "Ich habe meine Arbeit gemacht – was wollte sie mehr?" Dienstmädchen im städtischen Haushalt um die Jahrhundertwende, in: HAUSEN, Karin (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte, München 1983.
- WIERLING, Dorothee: Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin-Bonn 1987.
- WIRTHENSOHN, Beate: Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung Wien 1893 – 1934 Im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, Wien 1987.
- ZELISKO, Angelika Annemarie: „Das Dienstmädchen im Werk von Veza Canetti“, Dipl. Ar., Wien 2008.
- ZULL, Gertraud: Das Bild vom Dienstmädchen um die Jahrhundertwende. Eine Untersuchung über die stereotypen Vorstellungen über den Charakter und die soziale Lage des städtischen weiblichen Hauspersonals, München 1984.

## Zusammenfassung (Abstract)

Betrachtet man die Dienstboten im 19. Jahrhundert, so ist festzustellen, dass sich die Arbeitsbedingungen für den Großteil von ihnen stark veränderten. Im „ganzen Haus“ waren sie zwar der hausherrlichen Gewalt unterworfen, doch waren sie in die Familie integriert wie die eigenen Kinder und arbeiteten gemeinsam mit allen Familienmitgliedern.

Während des Betrachtungszeitraumes änderte sich dieses Verhältnis, vor allem in den weniger begüterten Familien. Hier brauchte man einerseits das Dienstmädchen für Arbeit und Repräsentation, andererseits wollte man sich von der Unterschicht klar distanzieren. Daher wurde das Dienstmädchen aus der Familie vielfach ausgegrenzt und machte ihm deutlich, wer Herrschaft und wer Dienende sei. Gewisse Räume durften höchstens zum Reinigen betreten werden, auch von der Tischgemeinschaft wurden die Dienerinnen ausgeschlossen und hatten sich den Anweisungen der Hausherren bedingungslos zu unterwerfen.

Die im 19. Jahrhundert geltenden Gesindeordnungen, sowohl in Österreich als auch im Deutschen Reich, ließen den Dienstgebern große Auslegungsfreiheiten und Möglichkeiten, die Leidtragenden waren zumeist die Dienstboten.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts, unter dem Einfluss verschiedener politischer wie sozialer Strömungen wurde diese unwürdige Situation der Dienenden von vielen erkannt und begonnen im Rahmen der Dienstbotenfrage zu diskutieren: Die Dienstgeber klagten darüber, dass es zu wenig ausgebildete, arbeitswillige und treue Dienstboten gäbe. Die vor allem weiblichen Dienstboten hingegen klagten über die oft unerträglichen Arbeitsbedingungen, das „Ausgeliefertsein“ an die Herrschaft, die unbegrenzten Arbeitszeiten, schlechte Schlafmöglichkeiten, unzureichende Kost sowie zu geringen Lohn.

Diese Arbeit versucht einen Überblick über die in den letzten 30 Jahren im deutschsprachigen Raum zur Dienstbotenfrage publizierten Forschungen und

deren verschiedenen Zugangsweisen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenfrage zu geben. Ganz bewusst greift diese Arbeit daher auf viele bereits aus anderen Studien bekannte Verweise, etwa aus der Arbeiterinnenzeitung beziehungsweise der Dienstbotenzeitung, nicht zurück. Vielmehr stützt sich diese Diplomarbeit auf Berichte aus einer bürgerlichen Zeitung, namentlich dem „Neuigkeits-Welt-Blatt“.

Die Diskussion der Dienstbotenfrage zeigt die Uneinigkeit innerhalb des Bürgertums, auf der einen Seite diejenigen, die offen für Änderungen der patriarchalischen Strukturen eintraten – und dadurch das Unverständnis der konservativen Teile der Bourgeoisie ernteten und noch bis in das 20. Jahrhundert hinein diese gesamte Problematik negierten.

Da die Dienstboten insofern keine homogene Gruppe darstellten, da die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verschieden waren, traten sie nicht geschlossen auf, um gemeinsam Veränderungen zu bewirken.

Erst „wiederholten Angriffen sozialreformerischer Publizistik sowie den ständigen Forderungen der erstarkenden Sozialdemokratie ist es zuzuschreiben, dass sich auch innerhalb der politischen Entscheidungsgremien ein langsamer Gesinnungswandel durchsetzte.“<sup>333</sup> 1911 trat zwar eine neue Dienstbotenordnung in Kraft, doch brachte erst das Hausgehilfengesetz aus dem Jahr 1920 eine deutliche Verbesserung der Lage der Dienstboten.

---

<sup>333</sup> STEKL (1975), Hausrechtliche Abhängigkeit, S. 313.

# Curriculum Vitae

## Persönliche Angaben

- Name: Mag. Ursula Maria Sander
- Geburtsort und -datum: Wien, 8. November 1952
- Staatsbürgerschaft: Österreich

## Berufstätigkeit

- GRG 19, seit September 1978  
1190 Wien, Billrothstraße 26-30
- Neulandschulsiedlung, Gymnasium für Mädchen, September 1975 –  
Juni 1977  
1190 Wien, Alfred-Wegener-Gasse 10-12

## Ausbildung

- Diplomstudium Geschichte, Kunstgeschichte, 1. März 1990 – November  
2008  
Universität Wien, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
- Lehramtsstudium Mathematik, Leibesübungen, 1. Oktober 1971 – 26.  
November 1976  
Universität Wien, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
- Volks-, Hauptschul- und Gymnasialschulbesuch, September 1959 – 27.  
Mai 1971  
Neulandschulsiedlung, 1190 Wien, Alfred-Wegener-Gasse 10-12

## Sonstiges

- Verheiratet mit Mag. Karl Sander seit 1977, vier Kinder